Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich

Tamara Angelika Benesch 00845057
Studienkennzahl 419

Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Diplomingenieurin an der Universität für Bodenkultur Wien

Betreut durch

Univ. Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider

Universität für Bodenkultur Wien

Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur

Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung

Dezember 2018

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus ungedruckten Quellen, gedruckter Literatur oder aus dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeit zitiert, durch Fußnoten gekennzeichnet bzw. mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht habe.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Kurzfassung

Die Bürgerbeteiligung hat in einem Umweltverträglichkeits-Verfahren (UVP-Verfahren) einen wichtigen Stellenwert. In dieser Arbeit wird genauer beleuchtet, inwieweit die betroffene Öffentlichkeit ihre Stellungnahme einbringen kann und welches Gewicht diese Beteiligung hat. Durch diese Arbeit soll folgendes geklärt werden: Den Einfluss der Beteiligung in einem UVP-Verfahren und der Umsetzung der UVP? Wieviel Einfluss hat die Öffentlichkeit in einem Verfahren? Inwieweit kann sich die Öffentlichkeit in ein Verfahren involvieren? Wie wird die Information vermittelt und den Bürgerinnen und Bürgern nähergebracht?

Um diese Fragen zu beantworten werden Interviews mit Experten geführt. Hierzu zählen neben Vertretern der betroffenen Öffentlichkeit auch die Umweltanwaltschaft und die Bürgerinitiative. Anschließend werden die Interviews mithilfe der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass die Meinungen einzelner Betroffener in einem UVP-Verfahren keinen hohen Stellenwert haben und die Beteiligung in ein solches Projekt nicht optimal umgesetzt ist. Daraus lässt sich schließen, dass die Bürgerbeteiligung in einem Verfahren zwar gesetzlich vorgegeben ist, aber in der Umsetzung nicht adäquat behandelt wird. Die Informationsbereitstellung ist gegeben, jedoch ist keine aktive Verbreitung vorgesehen. Die Ergebnisse zeigen, dass dementsprechend die Befragten mit der Einbringungsmöglichkeit nicht zufrieden sind. Weiters zeigen die Ergebnisse, dass die Informationsbereitstellung als mangelhaft beschrieben wird. Der Zugang zu den Informationen sollte besser propagiert werden und jeder Bürgerin und jedem Bürger direkt zugetragen werden, um diesen die Möglichkeit zu geben sich aktiv in das Geschehen einbringen zu können.

Abstract

Citizens' participation plays an important role in an environmental impact assessment (EIA procedure). In this thesis, a closer look is taken at the range of how much the concerned citizens can express their opinion and show the emphasis of it. The questions to be answered by this thesis are: How much influence does the affected citizen have in an EIA procedure? What are the problems with the implementation of the EIA? How much influence does the public have in a procedure? To what extent can the public be involved in a procedure? How is information being communicated and how are the citizens given an understanding of it? To answer these questions, interviews with citizens from different sectors, for example persons concerned, environmental lawyers, a citizens' initiative have been made. The interview evaluation has been done using the qualitative content analysis. The results clearly show that EIA procedure and the opinions of individual citizens are not taken into account in such a project. Even though the participation of citizens is regulated by law, it is not implemented due to the fact that the information is provided but not propagated. The results show the dissatisfaction of the citizens of not being able to contribute and the appreciation of their individual opinion. This could be changed if they were integrated into the project planning right from the start and if they were able to play a part in it. More over the results reveal that in terms of providing information the achievement is both deficient and poor. Concerning this matter any possible access should be promoted by the superiors and be communicated directly to each citizen to enable him or her to take an active part in the project.

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich all jenen danken, die durch ihre fachliche und persönliche Unterstützung das Erstellen dieser Masterthesis ermöglicht haben.

Mein besonderer Dank gilt meiner Familie, die mich während des Studiums unterstützt hat. Außerdem bedanke ich mich bei der gesamten Familie meines Freundes für die Unterstützung während des Schaffungsprozesses und meinen Freunden, die mich immer unterstützt und bestätigt haben in allen Dingen, die ich gemacht habe.

Der meiste Danke gebührt meinem Freund und Weggefährten, der mich in jeder Lebenslage unterstützt und bestärkt.

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 8

2 STAND DES WISSENS 10

2.1 ENTSTEHUNG 10
2.2 PROJEKT 12
2.3 DIE „NEUE“ UVP-RICHTLINIE 2014/52/EU 14
2.3.1 Der Öffentlichkeitsbegriff in der UVP-Richtlinie 17
2.4 ABWICKLUNG IN ÖSTERREICH 17
2.4.1 Einzelne Schritte UVP 20
2.4.2 Der Öffentlichkeitsbegriff in der UVP-Gesetz 2000 20
2.4.3 Die Umweltanwaltschaft 23
2.5 AUFBAU- UND BEARBEITUNGSSCHRITTE DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG 24
2.6 DAS VEREINFACHTE VERFAHREN 30
2.6.1 Information der Öffentlichkeit 31
2.6.2 Projekttyp Windkraftanlage 33
2.6.2.1 Kategorie Kleinwindkraftwerke 33
2.6.2.2 Kategorie Großwindkraftwerke 34
2.6.2.3 Standortwahl einer Windkraftanlage 34
2.6.3 UVP bzw. vereinfachtes Verfahren Windrad 35
2.6.4 Ablauf UVP-Verfahren Windrad 36
2.6.4.1 Ablauf des vereinfachten UVP-Verfahrens 37
2.6.5 Einflussmöglichkeiten der Bürgerbeteiligung 38
2.6.5.1 Einfluss über die Bildung einer Bürgerinitiative 38
2.7 HYPOTHESEN 38

3 METHODE 39

3.1 BESCHREIBUNG DER GESPRÄCHSPARTNERINNEN UND GESPRÄCHSPARTNER 39
3.1.1 Bürgerinitiative 40
3.1.2 Betroffene Öffentlichkeit-Bürgerinnen und Bürger 40
3.1.3 Umweltanwaltschaft 40
3.2 EXPERTINNEN- UND EXPERTENINTERVIEWS 41
3.2.1 Aufbau der Interviews 41
3.3 FRAGEN 41
3.4 TRANSKRIPTION 43
3.5 QUALITATIVE INHALTSANALYSE 43
3.6 AUSWAHL DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DES VORHABENS 44

4 ERGEBNISSE 45

4.1 BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS UND DER BETEILIGUNGSPROZESSE AM AUSGEWÄHLTEN VERFAHREN 45
4.1.1 Kategorisierte Zusammenfassung der Textstellen 46
4.1.1.1 Zusammenfassung der Kategorie Recht 46

4.1.1.2 Zusammenfassung der Kategorie Information 46
4.1.1.3 Zusammenfassung der Kategorie Meinung 46
4.1.1.4 Zusammenfassung der Kategorie Motive 47
4.1.2 Kategorisierte Ergebnisbeschreibung 47
4.1.2.1 Ergebnisse der Kategorie Recht 47
4.1.2.2 Ergebnisse der Kategorie Information 48
4.1.2.3 Ergebnisse der Kategorie Meinung 48
4.1.2.4 Ergebnisse der Kategorie Motive 48
4.1.2.5 Ergebnisse des Interviews der Umweltanwaltschaft 49

5 DISKUSSION 50

6 FAZIT 55

7 ZUSAMMENFASSUNG 57

ABBILDUNGSVERZEICHNIS 59

TABELLENVERZEICHNIS 60

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 61

FREMDWÖRTERVERZEICHNIS 62

LITERATURVERZEICHNIS 63

APPENDIX 1: INTERVIEW-FRAGENSAMMLUNG 67

Umweltanwaltschaft 67
Betroffene Öffentlichkeit- Bürgerinnen und Bürger 67
Bürgerinitiative 68

APPENDIX 2: INTERVIEW-TRANSKRIPTE 70

INTERVIEW A - INTERVIEWFRAGEN AN DIE DIREKT BETROFFENEN BETEILIGTEN EINES WINDRADPROJEKTES 70
Interview A1 70
Interview A2 73
Interview A3 75
Interview A4 77
Interview A5 80
Interview A6 82
Interview A7 84
Interview A8 87
Interview A9 90
Interview A10 93
INTERVIEW B - INTERVIEWFRAGEN AN DIE UMWELTANWALTSCHAFT EINES WINDRADPROJEKTES 95
Interview B1 95

1 Einleitung

Das Thema Windenergie, die grüne Energie und deren Vorteile ist in aller Munde. Mit der Errichtung einer Windkraftanlage kommen verschiedene behördliche Planungsschritte zu tage. Diese sind mit Fristen und Auflagen definiert. Im Zuge dieses Verfahrens, ob eine Windkraftanlage gebaut werden darf oder nicht, werden verschiedene Planungsprozesse durchlaufen. Dieser Ablauf wird Umweltverträglichkeitsprüfung kurz UVP genannt. Die UVP ist ein wichtiges Instrument, um Projekte auf ihre Verträglichkeit gegenüber dem Menschen, Tieren, Pflanzen und deren Lebensräume aber auch Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaften und Sach- und Kulturgüter zu prüfen (Rechtsinformationssystem, 2018, S. 3; Glasson, Therivel, & Chadwick, 2012, S. 3). Im Zuge dieser Planungsprozesse wird, durch das im UVP-G festgelegte Recht der Öffentlichkeit sich zu beteiligen, diese involviert. Die Öffentlichkeit kann zu gesetzlich festgelegten Zeitpunkten ihre Stellungnahme abgeben und sich so in das Projekt involvieren (Bachl, 2015, S. 103). So hat sie die Möglichkeit die persönliche Meinung kund zu tun und sich mit einer öffentlichen Erörterung in den Entscheidungsfindungsprozess aktiv einzubringen. Die daraus resultierenden Ergebnisse müssen berücksichtigt werden und werden in die Bescheidbegründung aufgenommen (RIS B. , 2017, S. 4ff.; Bachl, 2015, S. 303)

Im Gesetz (BGBl. Nr. 697/1993) und der UVP-Richtlinie werden der Bearbeitungsrahmen und die einzelnen Schritte während eines Verfahrens genau festgelegt und beschrieben.

Das Thema Bürgerbeteiligung stellt im Zuge einer Planung einen Punkt dar, der nicht außer Acht gelassen werden sollte. Durch die Einbringung der Betroffenen kann ein UVP-Verfahren einen anderen Ausgang finden als geplant. Die Themen, die die betroffene Bevölkerung ansprechen wie zum Beispiel das Sterben von Fledermäusen aber auch der Schattenwurf und die Zerstörung des Landschaftsbildes, müssen ernst genommen werden (Wang & Wang, 2015, S. 438ff.) Durch einen Zusammenschluss von Gleichgesinnten kann eine Bürgerinitiative geschaffen werden, die den einzelnen Personen, die sich nicht als Einzelperson dem Thema stellen wollen, Raum gibt um das Thema mit diesen gemeinsam anzugehen und ihre Meinung darzulegen.

Der Blick und das Einbringen in den Prozess, einer Bürgerinitiative, stellt eine Bereicherung für das UVP-Verfahren dar. Durch den anderen Blickwinkel können Missstände und Fehler aufgedeckt werden und nochmals überarbeitet werden.

Der Inhalt und die Thematik dieser Arbeit wird im Methodenteil theoretisch sowie anschließend durch Interviews mit Experten auch praktisch aufgearbeitet.

Im Zuge der Arbeit werden Fragen beantwortet. Andere Fragen können im Rahmen dieser Arbeit lediglich angesprochen werden, jedoch ausgehend vom vorliegenden

Forschungsmaterial/ derzeitigen Wissensstand nicht hinreichend beantwortet werden. Zentrale Fragestellungen sind unter anderem- Wieviel Einfluss hat der betroffene Bürger, die betroffene Bürgerin in einem UVP-Verfahren? Welche Probleme treten bei der Umsetzung der UVP auf? Wieviel Einfluss hat die Öffentlichkeit in einem Verfahren? Inwieweit kann sich die Öffentlichkeit in ein Verfahren involvieren? Wie wird die Information vermittelt und den Bürgern nähergebracht? Diese Fragen bedarf es zu erforschen, da die Beteiligung der Öffentlichkeit ein wichtiger Punkt in der Umsetzung eines Projektes darstellt. Der Stellenwert der Äußerungen der beteiligten Bürger und Bürgerinnen ist ein wichtiges Thema und wird in dieser Arbeit näher erforscht, da dieses noch mehr Forschungspotenzial aufweist.

In dieser Arbeit wird erforscht, welchen Stellenwert und Meinungsäußerungs-Akzeptanz einem beteiligten Bürger, einer beteiligten Bürgerin während eines UVP-Verfahrens entgegengebracht wird. Im Zuge der Arbeit werden Expertinnen- und Experteninterviews mit Personen geführt, die dem Thema sehr nahe sind. Durch deren Input wird daraufhin ein besserer Einblick in die reale Umsetzung und Praxis dargestellt. Durch die qualitative Inhaltsanalyse der Interviews nach **Kuckartz** (2008 und 2005) wird ermittelt, welchen Stellenwert die Bürger und Bürgerinnen in der Realität in einem UVP-Verfahren haben und wie sie diesen empfinden. Die Interviews werden nach Kategorien durchleuchtet, um die für die Forschungsfragen wichtigen Antworten herauszukristallisieren.

2 Stand des Wissens

Laut **Mittendorfer** (2008) stellt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) in vielen Bereichen der Öffentlichkeit ein Problem dar, da die Umsetzungen oftmals als kosten- und zeitintensiv empfunden werden. Durch das Einbinden der Öffentlichkeit wird das Thema UVP in der Nachvollziehbarkeit und Transparenz gesteigert (RIS B. , 2017, S. 4f.)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein Instrument, um Planungen und Projekte auf ihre Verträglichkeit gegenüber der Natur, der Umwelt, dem Landschaftsbild, dem Menschen, den Lebensräumen, dem Klima, der Luft, dem Boden, dem Wasser und den Sach- und Kulturgütern zu bewerten. Diese Überprüfung kommt zu tragen, wenn ein Projekt geeignet ist erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, den Menschen und die Landschaft zu haben (Glasson, Therivel, & Chadwick, 2012, S. 3). Die UVP ist ein ‚technisches' Werkzeug, das dafür da ist Analysen über bestimmte Gegebenheiten und die Konsequenzen von Planungen zusammenzuführen und so Entscheidungen treffen zu können, ob ein Projekt durchgeführt werden darf oder nicht (Bond, Retief, & et al., 2017, S. 49)

2.1 Entstehung

Das erste Vorbild eines Umweltverträglichkeitssystems stammt aus den USA. Das „National Environmental Policy Act of 1969"(NEPA) trat am 01.01.1970 in Kraft (Bachl, 2015, S. 101).

Daraufhin wurde die UVP weltweit in die Projektplanung miteingebaut. In Europa, eines der wichtigsten im Umweltbereich, die EU Richtlinien 85/337/EWG, 97/11/EG und 2003/35/EG. Diese Richtlinien setzten den Grundstock der heutigen Richtlinie 2011/92/EU beziehungsweise der aktuellen Richtlinie 2014/52/EU, welche von den Mitgliedsstaaten der EU verpflichtend eingehalten werden müssen (Morris & Therivel, 2009, S. 11; Petek, et al., 1996, S. 10).

Am 1.1.1994 erklärte sich Österreich dazu bereit durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die UVP-RL verpflichtend umzusetzen und diese bis zum 31.12.1994 einzubauen. Die ursprüngliche Fassung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG wurde zu Beginn durch das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (BGBl Nr. 697/93) umgesetzt. Die Richtlinie legt einen inhaltlichen, aber auch verfahrensmäßigen Standard bzw. Mindestvorgaben fest (Morris & Therivel, 2009, S. 11; Petek, et al., 1996, S. 10). Die ursprüngliche Richtlinie von 1985 wurde insgesamt viermal novelliert. Die erste Änderung fand 1997 statt, um im Einklang mit der Espoo-Konvention zu funktionieren. Hinzu kam eine Erweiterung in Hinblick auf die Anwendungsbereiche und der Projekttypen der RL und es wurden Bestimmungskriterien für die Projekte aus Anhang II definiert und Informationspflichten kategorisiert. Im Jahr 2003 wurde die Richtlinie in Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, enorm verändert. Die ursprüngliche Richtlinie wurde durch die

Richtlinie 2003/35/EG ersetzt. Die Richtlinie wurde geändert, um mit dem Aarhus-Übereinkommen abgestimmt zu sein (Morris & Therivel, 2009, S. 11; Petek, et al., 1996, S. 10). Diese besagt, dass nach Amtsblatt BGBL Nr. L 156 vom 25/06/2003 fortan folgende Bestimmungen gelten:

„(11) Die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten(5) und die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung(6) sollten geändert werden, um ihre vollständige Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Århus-Übereinkommens, insbesondere mit Artikel 6 und Artikel 9 Absätze 2 und 4, sicherzustellen.“(BGBL Amtsblatt L156) (Europäisches Parlament, 2003, S. 0017-0025) Diese sind u.a. Informationen an die Öffentlichkeit, Partizipation, Behördenbeteiligung, Beteiligung von Nicht-Regierungsorganisationen und, in Fällen grenzüberschreitender Auswirkungen, die Nachbarländer (Petek, et al., 1996, S. 10; Glasson, Therivel, & Chadwick, 2012, S. 4). Durch den Miteinbezug der Öffentlichkeit wurden u.a. die Definition für Öffentlichkeit bestimmt, welche in die „Öffentlichkeit“ und die „betroffene Öffentlichkeit“ unterteilt wird und weiters die Vorschriften und Informationen erheblich verbessert.

Die „betroffene Öffentlichkeit“ ist schon in der ursprünglichen Fassung der UVP-RL (RL 85/337/EWG) zu finden und wurde durch die Aarhus-Konvention definiert (Bachl, 2015, S. 56) Die Legaldefinition der „betroffenen Öffentlichkeit“ lautet nach Art 2 Z 5 AK, *„betroffene Öffentlichkeit“ die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.“* (RIS B. , 2017, S. 7) Personen die der „betroffenen Öffentlichkeit“ angehören können bestimmte Rechte nutzen, die in Art 6 der Aarhus-Konvention festgehalten sind. Die „betroffene Öffentlichkeit“ wird situationsbezogen über ein Vorhaben rechtzeitig und ausreichend informiert. Durch die Unterteilung von „betroffener Öffentlichkeit“ und „Öffentlichkeit“ kann eine rechtliche Aufteilung der Stellungnahme-Möglichkeit differenziert werden. So hat die „betroffene Öffentlichkeit“ im Beteiligungs- und Entscheidungsprozess mehr Chancen auf Einbringung in rechtlicher Hinsicht. Die „Öffentlichkeit“ ist somit die Summe der Personen. Die Öffentlichkeit wird nicht dadurch definiert, dass diese direkt und unmittelbar an einem Vorhaben beteiligt sind. Die „betroffene Öffentlichkeit“ ist daher ein Teil der „Öffentlichkeit“. Die „Öffentlichkeit“ hat nicht dieselben Rechte wie die „betroffene Öffentlichkeit“ jedoch ist der Öffentlichkeitsbegriff sehr dehnbar und situationsflexibel auszulegen (Bachl, 2015, S. 56ff).

Die dritte Novellierung fand 2009 statt, diese wurde in Bezug auf die Projekte in Anhang I und Anhang II und deren Projekte, welche die Abscheidung, den Transport und die geologische Speicherung von Kohlendioxid innehaben, ausgedehnt (Bachl, 2015, S. 103).

Eine weitere Novellierung der UVP-RL war 2011, 2011/92/EU. In dieser wurden die Stammfassung und deren Novellierungen, in Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit und eine genauere Definition der einzelnen Begriffe, bearbeitet und zusammengefügt. Die Richtlinie wurde nur formal verändert und nicht inhaltlich. Dazu zählen auch die, in einzelnen Fällen, veränderten Artikelbezeichnungen. Die Richtlinie 2003/92/EU hat nun 16 Artikel mit 6 Anhängen. Die neueste Novellierung ist die Richtlinie 2014/52/EU, welche mit 16. Mai 2017 umgesetzt werden muss. Die Richtlinie wird mit 16. Mai von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt, wurden bis zu dieser Frist UVP-pflichtige Projekte eingereicht, werden diese durch die Richtlinie 2011/92/EU umgesetzt und geprüft (Bachl, 2015, S. 103-104).

2.2 Projekt

UVP-pflichtige Projekte werden durch deutliche Merkmale gekennzeichnet.

Ein *„Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen*." (Rechtsinformationssystem, 2018, S. 4)

Bedeutende Charakteristika sind u.a. eine große Geldinvestition, Bebauung großer Areale, eine komplexe hierarchische Organisationstruktur, weitreichende Auswirkungen, signifikante Auswirkungen auf die umgebende Umwelt, spezielle Verfahrenstechniken, eine spezielle Infrastruktur und Werkzeuge bzw. Mittel (Glasson, Therivel, & Chadwick, 2012, S. 14).

In der Richtlinie Artikel 4 Absatz 1 Anhang I werden Projekte, welche UVP-pflichtig sind aufgelistet. Diese sind per Definition:

1. *Raffinerien für Erdöl [……]*
2. *Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW sowie Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren […….]*
3. *Anlagen mit dem ausschließlichen Zweck der Erdlagerung oder endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle*
4. *Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl*
5. *Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen [….] mit einer Jahresproduktion von mehr als 20 000 Tonnen Fertigerzeugnissen, […..]*
6. *Integrierte chemische Anlagen*

7. *Bau von Autobahnen, Schnellstraßen, Eisenbahnen-Fernverkehrsstrecken sowie von Flugplätzen mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2 100m und mehr*
8. *Seehandelshäfen und Schiffahrtswege und Häfen für Binnenschiffahrt, die Schiffen mit mehr als 1 350 Tonnen zugänglich sind.*
9. *Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung, zur chemischen Behandlung oder zur Erdlagerung von giftigen und gefährlichen Abfall* (eur-lex.europa.eu, 2016, S. Nr. L 175/44)

In Artikel 4 Absatz 2 Anhang II stehen Projekte, die durch eigenes Ermessen der Mitgliedsstaaten einer UVP unterzogen werden können. Die Prüfung erfolgt nach Artikeln 5 bis 10. Mitgliedsstaaten können so eigene Schwellenwerte und Kriterien festlegen, ab wann Projekte aus Anhang II eine Überprüfung nach Artikeln 5 bis 10 zu durchlaufen haben. Dies kann durch Einzelfalluntersuchungen geschehen oder durch die Erreichung der schon oben erwähnten festgelegten Schwellenwerte und/oder Kriterien (eur-lex.europa.eu, 2016).

Diese sind u.a. Projekte in:

1. *Landwirtschaft*
2. *Bergbau*
3. ***Energiewirtschaft***
4. *Bearbeitung von Metallen*
5. *Glaserzeugung*
6. *Chemische Industrie*
7. *Nahrungs- und Genußmittelgewerbe*
8. *Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie*
9. *Verarbeitung von Gummi*
10. *Infrastrukturprojekte*
11. *Sonstige Projekte*
12. *Änderungen von Projekten des Anhangs I sowie Projekten des Anhangs I, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als ein Jahr betrieben werden* (eur-lex.europa.eu, 2016, S. Nr. L 175/45ff.)

Durch ein Genehmigungsverfahren wird festgestellt, ob dieses Projekt negative Auswirkungen verursacht oder nicht. Im Weiteren wird beschlossen, ob das Projekt gebaut werden darf oder nicht (Petek, et al., 1996, S. 13). Die in Anhang I beschriebenen Projekte müssen immer einer UVP unterzogen werden. Daher bedarf es bei ihnen keines Screenings. Die im Anhang II stehenden Projekte werden einem Screening unterzogen, welches dazu dient abzuklären, ob das Projekt UVP-pflichtig ist und erhebliche Umweltauswirkungen hat oder nicht. In Artikel 4 Absatz 2 wird bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten den Anhang III und

dessen, für das bestimmte Vorhaben, relevante Auswahlkriterien zu berücksichtigen haben, zu veröffentlichen und zu begründen. Die unten dargestellte Grafik zeigt die Anzahl der, in den EU-Mitgliedsstaaten, durchgeführten UVP-Verfahren zwischen 2006 und 2008 an (Glasson, Therivel, & Chadwick, 2012, S. 86).

Mitgliedsstaaten	Durchschnittszahl UVP/a (2006-2008)	Durchschnittszahl UVP/a/Mio. Pers. (2006-2008)	
Österreich	23	3	
Belgien	183	17	
Bulgarien	249	33	
Zypern	117	136	
Tschechische Republik	96	9	
Dänemark	125	22	
Estland	80	61	
Finnland	38	7	
Frankreich	3.867	59	
Deutschland	1.000	12	
Summe	998	908	90

Tabelle 1: Anzahl der durchgeführten UVPs in den EU-Mitgliedsstaaten, 2006-2008 (Glasson, Therivel, & Chadwick, 2012, S. 87)

2.3 Die „neue“ UVP-Richtlinie 2014/52/EU

Wie bereits erwähnt finden sich in der Novelle von 2011/92/EU keine inhaltlichen, sondern nur formale Änderungen. Jedoch war es der Wunsch der Kommission, die Richtlinie auch inhaltlich zu erneuern. Die Änderungen sollten die Richtlinie in ihrer Umsetzung effizienter machen und die Qualität der UVP verbessern. Dies wurde durch eine Vielzahl von Verbesserungsprozessen und Diskussionen erarbeitet. Durch eine europaweite, dreimonatige, öffentliche Erhebung, welche UVP-Themenbereiche behandelte, wurden, bei

der Konferenz anlässlich des 25. Jubiläums, diese Ergebnisse bei dem Richtlinienentwurf der neuen UVP-Richtlinie miteinbezogen. Durch die genaue Analyse der Richtlinie wurde erkannt, dass es in Hinblick auf das Hauptziel der UVP-RL (die Grundsätze der unionsweiten Umweltprüfung) nicht mangelt, aber es wurde Verbesserungspotential im Bereich des Screening-Verfahrens und der Analyse und Qualität der UVP erkannt. Des Weiteren wurden Probleme innerhalb des Verfahrens, im Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften und deren Einbau bzw. Umsetzung, identifiziert. Durch eine genauere Vorüberprüfung soll festgestellt werden, ob ein Projekt wirklich UVP-pflichtig ist. Durch die Vermeidung von überflüssigen Prüfungen stehen den Behörden größere Kapazitäten für die Überprüfung von Großprojekten bzw. UVP-pflichtigen Projekten zur Verfügung. Dies wurde im Anhang III der neuen Richtlinie genau beschrieben, um eine Effizienzsteigerung zu gewährleisten (Bachl, 2015, S. 107-109).

Die Richtlinie 2014/52/EU wird, wie folgt, in den einzelnen Kapiteln geändert bzw. ergänzt. In Artikel 2 wird vorgeschrieben, dass es eine zentrale Anlaufstelle für UVP-Verfahren geben muss. Diese wird mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie die Schnittstelle bzw. das Koordinierungs- und Integrationsorgan der UVP-Verfahren mit den anderen EU-Rechtsvorschriften. Durch diese zentrale Anlaufstelle soll es weniger Doppelprüfungen geben, damit es zu einer koordinierten und gemeinsamen Verfahrensdurchführung kommt. In der Änderungsrichtlinie werden durch die Kommission Leitlinien für die Integration der Richtlinien Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (92/43/EWG, 2000/60/EG, 2009/147/EG und 2010/75/EU) erfasst, damit es zu einer besseren gemeinsamen Erarbeitung in den relevanten Projekten kommt (Paluch & Werk, 2014, S. 400) (Europäische Union, 2014, S. 8). In Artikel 3 werden die Schutzgüter behandelt. Diese werden sowohl ergänzt, als auch geändert. Der Artikel 3 soll mit dem Artikel 2 Absatz 1 vereinheitlicht werden. Die Begriffe „Mensch, Flora und Fauna“ erfahren eine Änderung. Diese werden durch die Begriffe ‚Bevölkerung‘, ;menschliche Gesundheit‘ und ‚biologische Vielfalt‘ ersetzt. In den Begriff ‚biologische Vielfalt‘ werden außerdem die Richtlinien 92/437EWG und 2009/147/EG integriert. Jedoch werden im Zuge der Begriffsänderungen keine genauen Definitionen der Schutzgüter bestimmt. Das Schutzgut ‚Fläche‘ behandelt dieses in Hinblick auf Größe und Umfang der zu beanspruchenden Fläche. Das Ziel ist eine Vermeidung bzw. Reduktion einer Flächeninanspruchnahme. Bei Projekten sollte genauestens auf dieses Schutzgut eingegangen werden, um eine unnötige Versiegelung zu vermeiden bzw. schon versiegelte Flächen zu beanspruchen. Des Weiteren soll bedacht werden, dass durch eine Flächeninanspruchnahme die angrenzenden Flächen Auswirkungen davontragen können und dadurch das Projekt möglicherweise negative Auswirkungen hat. Ein Beispiel ist eine Biogasanlage. Durch eine Biogasanlage kommt es sowohl auf der Errichtungsfläche zu Änderungen, als auch zu Strukturänderung der

umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungsflächen. Durch die Änderung des Begriffes Schutzgut ‚Mensch' in Schutzgut ‚Bevölkerung' wird impliziert, dass es bei Projekten und deren Auswirkungen nicht um den Menschen als Einzelperson geht, sondern um die gesamte betroffene Bevölkerung (Paluch & Werk, 2014, S. 400-402).

Der bereits kurz angeschnittene Themenblock von **Paluch (2014)** „Gefährdung, Anfälligkeit und Widerstandsfähigkeit Umweltschutzgüter in Bezug auf Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Katastrophen" stellt einen sehr schwer erfassbaren Punkt in der Richtlinie dar. Bei diesem Punkt sind die Risiken zu erfassen und in Häufigkeit und Schwere zu kategorisieren. Des Weiteren ist bei der Unterscheidung in kalkulierbare und nicht kalkulierbare Katastrophen eine Abgrenzung schwierig. Dieser Punkt in der Richtlinie ist jedoch sehr wichtig, da er Aussagen in Hinblick auf zum Beispiel Erosionsförderung liefert, aber auch Retentionsfähigkeit und Aussagen über Hochwasserrisiken und Erdbebensicherheiten liefert. Die Richtlinie wurde in Artikel 3 um den Absatz 2 erweitert.

„Die in Absatz 1 genannten Auswirkungen auf die dort genannten Faktoren schließen die Auswirkungen ein, die aufgrund der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten sind, die für das betroffene Projekt relevant sind." (Europäische Union, 2014, S. 8)

Durch diesen Absatz wird Absatz 3, Buchstabe e der Entwurfsrichtlinie 2012 ersetzt und mit dem Begriff Katastrophe werden sowohl Naturkatastrophen als auch anthropogen verursachte Katastrophen zusammengefasst (Paluch & Werk, 2014, S. 402). Seit dem 16. Mai 2017 muss das österreichische UVP-G umfassend angepasst sein, um möglichen Auswirkungen auf die Planungspraxis entgegen zu wirken. Des Weiteren werden die Richtlinien 2011/92/EU des UVP-G und die Änderungsrichtlinie 2014/52/EU, in Hinsicht auf die Abwicklung näher beleuchtet (Pfaff-Schley, 1996, S. 52ff.; Böhmer & Eberhartinger-Tafill, 2008, S. 7ff.). In Artikel 2 der neuen Richtlinie wurde festgehalten, dass es zur Errichtung/Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für UVP-Belange kommen soll. Die Aufgaben dieser Stelle ist die Koordination zwischen EU-Recht und den österreichischen Bewertungsverfahren, aber auch eine Integration derer. Durch diese geschaffene Stelle soll die Abwicklung der Genehmigungsverfahren für die Projekte standardisiert werden. Durch eine Anlaufstelle für die UVP und deren Koordinierung soll es zukünftig zu weniger Doppelprüfungen kommen. Des Weiteren werden der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie laut Artikel 2 eine Stellung eingeräumt. Absatz 3 wurde durch eine Ergänzung erweitert. Diese legt fest, dass bestimmte Projekte nur einmalig durch eine UVP laufen müssen (Paluch & Werk, 2014, S. 400).

2.3.1 Der Öffentlichkeitsbegriff in der UVP-Richtlinie

Die Begriffe „Öffentlichkeit“ und „betroffene Öffentlichkeit“ wurden schon in der Erstfassung der UVP-RL benutzt. Diese wurden in weiteren Bearbeitungen und mit Abstimmung der Aarhus-Konvention präzisiert. So wurde eine Legaldefinition in die Richtlinie eingearbeitet. Die genaue Definition wurde in Art 1 Abs 2 lit d und lit e in der UVP-RL festgeschrieben. Die Termini in der Aarhus-Konvention und in der UVP-RL sind gleich zu verstehen. Unter „Öffentlichkeit“ werden eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen verstanden, welche mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder innerstaatlichen Praxis vertraut sind und deren Vereinigung, Gruppe oder Organisation (Bachl, 2015, S. 228ff.; Ritter, 1995, S. 147ff.). Diese werden in der Tabelle 2: Akteure UVP-Öffentlichkeit dargestellt. Die „betroffene Öffentlichkeit“ beschreibt den engeren Kreis der Öffentlichkeit. Diese „betroffene Öffentlichkeit“ stellt Personen dar, welche durch das Entscheidungsverfahren laut Art 2 Abs 2 direkt betroffen sind, aber auch Personen, die wahrscheinlich betroffen sind oder auch die interessierte Öffentlichkeit. Die Nichtregierungsorganisationen auch NGO´s sind als zentrale Akteure des Umweltschutzes anzusehen und werden sowohl in der Richtlinie als auch in der Aarhus-Konvention hervorgehoben (Bachl, 2015, S. 228ff.; Ritter, 1995, S. 147ff.).

Laut **Bachl (2015)**: „*indem sie bei der Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ explizit auf diese Bezug nimmt und normiert, dass „im Sinne dieser Begriffsbestimmung […] Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichen Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse“ haben.“* (Bachl, 2015, S. 129-130)

Die genaue Definition der Öffentlichkeit ist wichtig, um die UVP-RL umsetzen zu können. In dieser wird z.B. die informative Öffentlichkeit in Art 6 Abs 2 und Art 9 beschrieben, aber auch die Vorschrift zur Öffentlichkeitskonsultation wird in Art 6 Abs 4 besprochen und die Zugangsbestimmungen zu dem Überprüfungsverfahren in Art 11 festgelegt (Bachl, 2015, S. 129-130).

2.4 Abwicklung in Österreich

Das österreichische UVP-G 2000 wurde im Jahr 2017 novelliert und Nicht-Regierungsorganisationen wurde eine Parteistellung ermöglicht (Klaffl, Bergthaler, Niederhuber, Brandl, & Leitner, 2006, S. 8; Morris & Therivel, 2009, S. 13). Die UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) wird durch das UVP-G (Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz) gestützt. Dieses bestimmt die formellen und materiellen Anforderungen für die UVP (Paluch & Werk, 2014, S. 401). Das **Ökobüro** (2014) beschreibt die Rechtsgrundlage in Österreich wie folgt: „*Die rechtliche Grundlage des österreichischen UVP-G ist die Richtlinie der Europäischen Union über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.*“ (ÖKOBÜRO, 2014, S. 6)

Die **Zielsetzungen des UVP-G** verfolgt die unten beschriebenen Ziele (Ritter, 1995, S. 54).

- Durch eine integrative Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen werden sektorale Prüfungs- und Betrachtungsweisen kompensiert,
- Der Schwerpunkt Vorsorge, durch diesen werden Maßnahmen zur Vorbeuge von Umweltauswirkungen entwickelt,
- Eine einheitliche UVP, in Bezug auf eine Verfahrenskonzentration,
- Eine Parteistellung für Bürgerinitiativen sowohl bei der Bürgerbeteiligung, als auch bei den Genehmigungsverfahren.

Das österreichische UVP-G muss durch Novellen immer dem EU-Recht angepasst werden. Durch eine mangelhafte Anpassung kommt es zu Verstößen und infolgedessen zu Vertragsverletzungen zwischen der EU und Österreich. Diese müssen unter Umständen durch den EuGH verhandelt werden (Ritter, 1995, S. 54; NuR, 2013 ;35). Das UVP-Gesetz zielt darauf ab, dass vor einer Genehmigung eines Projektes eine UVP durchgeführt werden muss. Die UVP beschäftigt sich eingehend mit möglichen negativen Umweltauswirkungen in Hinblick auf die Schwerpunkte des Gesetzes und der Richtlinie (Lindner, Sladek, & Trautner, 2014, S. 8; Pfaff-Schley, 1996, S. 51; Petek, et al., 1996, S. 10).

Durch Artikel 3 (1) der Richtlinie 2014/52/EU sollen folgende Elemente geschützt werden:

a) Bevölkerung und menschliche Gesundheit;

b) biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume;

c) Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima;

d) Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft;

e) Wechselbeziehungen zwischen den unter den Buchstaben a bis d genannten Faktoren. In Artikel 3 (2) der Richtlinie 2014/52/EU wird auch bestimmt, dass Projekte, die schwere Katastrophen oder/und Unfälle verursachen können und die auf die oben genannten Schwerpunkte Auswirkungen haben, berücksichtigt werden (Europäische Union, 2014, S. 0092).

Die Richtlinie zielt darauf ab, Begriffe wie „die *Gefährdung, Anfälligkeit und Widerstandsfähigkeit der herkömmlichen Umweltschutzgüter in Bezug auf Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Katastrophen“* (Paluch & Werk, 2014, S. 401) *zu* definieren und Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Die Feststellung, ob ein Projekt UVP- pflichtig ist, wird durch vorgeschriebene Kriterien, wie unter anderem dem Vorhabenstyp gekoppelt mit Schwellenwerten, der Größe oder dem Standort, bestimmt, welche im Anhang 1 des UVP-G festgehalten sind. Diese Vorhaben werden nochmals in drei Spalten aufgeteilt, die das Vorhaben in Hinblick auf das UVP-

Verfahren kategorisieren. Spalte 1 beschreibt Vorhaben, die eine klassische UVP durchlaufen. In Spalte 2 werden Vorhaben beschrieben, die einer vereinfachten UVP unterzogen werden und Spalte 3 beschreibt Vorhaben, die durch eine Einzelprüfung auf ihre UVP-Pflichtigkeit geprüft werden. Wenn durch diese Einzelfallprüfung eine UVP-Notwendigkeit festgestellt wird, ist dieses Vorhaben daraufhin wie in Spalte 2 einer vereinfachten UVP zu unterziehen (ÖKOBÜRO, 2014, S. 9-10; Petek, et al., 1996, S. 13; Ritter, 1995, S. 71). Kommt es zu Änderungen bestehender Anlagen können auch diese UVP-pflichtig sein. Dies wird im Anhang 1 beschrieben oder aber auch wenn das Vorhaben Kriterien des Artikel 3 Abs.4 UVP-G beinhaltet (Petek, et al., 1996, S. 13).

Die Kriterien des Artikel 3 Abs.4 UVP-G werden zu drei Hautpunkten zugeteilt. Der erste Punkt beschreibt die Kriterien der Merkmale des Vorhabens. Diese sind die Größe, die Kumulierungswirkung mit anderen schon bestehenden Vorhaben, die Nutzung der natürlichen Ressourcen, die Erzeugung von Abfall, die Umweltverschmutzung aber auch die Belästigung durch das Vorhaben und das Unfallrisiko. Der zweite Punkt beschreibt die Kriterien des Standorts. Darunter fällt die ökologische Empfindlichkeit des Landes bei aktueller Nutzung, der Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit der natürlich vorkommenden Ressourcen des Landes, kulturell, historisch und/oder architektonisch bedeutende Landschaften, die Belastbarkeit der Natur und die Belastbarkeit der Natur. Im dritten Punkt werden die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt beschrieben. Darunter fällt das Ausmaß der Auswirkungen und das Ausmaß in Hinblick auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen, die Schwere und Vielschichtigkeit der Auswirkungen, die zeitliche Dauer, Umkehrbarkeit und Häufigkeit aber auch die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen. In diesem Punkt wird auch bestimmt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt und die daraus entstehenden Veränderungen dieser bei einem Vorhaben, mit der Situation verglichen werden muss, wie sich die Umwelt verändert ohne die Auswirkungen eines Vorhabens. Diese Veränderungen der Umwelt und die daraus resultierenden Auswirkungen sind bei Vorhaben der Spalte 3 Anhang 1 wichtig, da so die Auswirkungen auf die schutzwürdigen Gebiete beleuchtet und bedacht werden (Rechtsinformationssystem, 2018, S. 4-5)

2.4.1 Einzelne Schritte UVP

Nachdem sich die Arbeit vordergründlich mit der Bürgerbeteiligung und ihrem Stellenwert während eines Verfahrens beschäftigt ist hier allein deren Stellung im Verfahren und in der Meinungseinbringung relevant. Im Folgenden wird ein theoretischer Einblick über die Beteiligungsmöglichkeit der Öffentlichkeit während eines UVP-Verfahrens und deren Zugang zu Informationen, Fristen etc. erläutert. Laut § 19. (1) UVP-G 2000 haben Nachbarn, die Umweltanwaltschaft, wasserwirtschaftliche Planungsorgane, die Gemeinde, Bürgerinitiativen (ausgenommen im vereinfachten Verfahren), Umweltorganisationen (wenn durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus anerkannt) Parteistellung (Rechtsinformationssystem, 2018, S. 14).

2.4.2 Der Öffentlichkeitsbegriff in der UVP-Gesetz 2000

Im österreichischen UVP-Gesetz gibt es keine Legaldefinition für den Begriff der „Öffentlichkeit“ oder „betroffenen Öffentlichkeit“. In diesem werden nur bestimmte Akteure bzw. Mitglieder definiert. Im UVP-G werden die „betroffene Öffentlichkeit“ und die „Öffentlichkeit“ nicht ausdrücklich unterschieden, aber dieses teilt bestimmten Personengruppen bestimmte Rechte zu. So können diese an UVP-Genehmigungsverfahren auf eine bestimmte Art mitwirken. Wie schon erläutert wird ein Verfahren nach bestimmten Kriterien bewertet und dann Anhang 1, 2 oder 3 zugeordnet. Eine Folge dessen ist, dass Vorhaben aus Anhang 1 unbedingt UVP-pflichtig sind und so die Bürgerbeteiligung nicht nur ein Recht auf Stellungnahme bei der Auflage hat. Dieser kommt das Recht auf Parteistellung im gesamten Verfahren zu. Das UVP-G sieht vor, dass die Öffentlichkeit durch die Gemeinde informiert wird. Des Weiteren werden die Projektunterlagen und die UVE öffentlich aufgelegt und angekündigt. Der erste Schritt für die „Öffentlichkeit/betroffene Öffentlichkeit“ ist die sechswöchige Frist, in der jede Person eine Stellungnahme abgeben kann. Der folgende Erörterungstermin darf von jeder Person wahrgenommen werden und jede hat das Recht dort deren Meinung kundzutun (Petek, et al., 1996, S. 61ff.).

Diese Akteure sind Personen bzw. Personengruppen, die unter, die Akteure, welche im UVP-G genannt werden und deren Zugehörigkeit zur schon genannten „Öffentlichkeit“ bzw. „betroffenen Öffentlichkeit“, fallen, die durch § 19 UVP-G geregelten Personen. Diese sind wie folgt (Bachl, 2015, S. 222ff.; Ritter, 1995, S. 147ff.):

a) Nachbarn

Der Begriff Nachbarn wird in zwei Kategorien geteilt: Zu unterscheiden sind die „UVP-G-Nachbarn“, welche durch das UVP-G eine Parteistellung erhalten von jenen Nachbarn, welche durch eine Verwaltungsvorschrift Parteistellung erhalten und „Materiengesetz-Nachbarn/Parteien“ genannt werden (§ 19 Abs 1 Z2). Die Parteistellung beginnt mit Verfahrensbeginn. Das Recht auf Mitsprache und

Einwendungen können diese aber nur in einer vorbestimmten Zeit anwenden. Die UVP-G-Nachbarn sind solche, welche z.B. durch eine Errichtung eines Betriebes persönlich gefährdet und/oder belästigt werden oder Personen einer Einrichtung, eines Betriebes, welche durch die Errichtung für die Personen, welche die Einrichtung regelmäßig besuchen, Schutz benötigen. Die Parteistellung ist nur auf das konkrete Verfahren beschränkt. Dies bedeutet, dass Nachbarn nur Einwände gegen die Beeinträchtigung ihrer subjektiven-öffentlichen Rechte erheben können und nicht für allgemeine öffentliche Interessen.

b) Bürgerinitiativen

Eine Bürgerinitiative kommt zu Stande, wenn laut § 19 Abs 4 UVP-G mindestens 200 Unterschriften zu den Stellungnahmen während der Auflagefrist abgegeben werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben in der Stellungnahme die Pflicht sich direkt auf die Sache zu beziehen. Es ist nicht möglich eine Bürgerinitiative ohne eine, auf das Vorhaben dezidiert eingegangene, Stellungnahme zu gründen. Die natürlichen Personen müssen dasselbe Interesse an der UVP haben. Die Personen müssen mit der Stellungnahme ihren Namen, Anschrift und Geburtsdatum angeben. Eine Bürgerinitiative wird bei jedem neuen Verfahren neu gegründet (Rechtsinformationssystem, 2018, S. 14-15; Bachl, 2015, S. 237f.). Eine Bürgerinitiative ist wie **Bachl (2015)** schreibt – *„einen Zusammenschluss mehrerer Personen von vorübergehender Dauer, getragen von der Absicht, durch ihr Zusammenwirken ein gemeinsames Ziel zu erreichen."* (Bachl, 2015, S. 238) Die Bürgerinitiative stellt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die dann zeichnungsbevollmächtigt ist und die Bürgerinitiative nach außen vertreten sollte und für das Verfahren relevante und bindende Willenserklärungen der Bürgerinitiative abgeben kann.

Die schon beschriebene Stellung des Nachbarn im Verfahren, wird nicht durch eine Einbringung dieser in die Bürgerinitiative aufgehoben. Dieser, diese kann sowohl in der Bürgerinitiative agieren als auch subjektiven Rechte als Nachbar geltend machen. Der Bürgerinitiative wird im Zuge der rechtzeitigen und gültigen Gründung, eine Parteistellung im Genehmigungsverfahren gegeben. Dies bedeutet, dass sie das Recht auf Bescheid-Zustellung, Akteneinsicht und rechtliches Gehör haben. Diese hat Weiteres die Möglichkeit, unter Einhaltung der Auflagefrist, Einwendungen, in Hinblick auf die Einhaltung von Umweltvorschriften, zu erheben. Die Bürgerinitiative hat im vereinfachten Verfahren einen begrenzten Zugang, was lediglich Anrecht auf Akteneinsicht zur Folge hat. Laut § 19 Abs 4 UVP-G ist eine Bürgerinitiative eine

Personengruppe und kein staatliches Organ, somit ist diese, Teil der (betroffenen) Öffentlichkeit (Bachl, 2015, S. 228ff.; Ritter, 1995, S. 190)**.**

c) Umweltorganisationen

Umweltorganisationen wurde erst im Zuge der Novellierung des UVP-G 2004 ein Mitwirkungsrecht in den UVP-Verfahren eingeräumt. Der UVP-Gesetzgeber versteht eine Umweltorganisation, als eine Organisation, die mindestens drei Jahre besteht und sich in diesem Zeitrahmen aktiv dem Umweltschutz verschrieben haben. Des Weiteren ist die Organisation weder gewinnorientiert noch gemeinnützig (Bachl, 2015, S. 234). Unter Umweltorganisationen fallen Vereine (Vereinsgesetz 2002) und/oder Stiftungen, die dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz oder aber dem Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz der Bundesländer angehören. Durch einen Antrag der Organisation beim BMLFUW, und daraufhin deren Prüfung auf die Vollständigkeit aller Kriterien, wird der Umweltorganisation ein Anerkennungsbescheid ausgestellt. Kommt es zu einem Wegfall eines Kriteriums muss dies dem BMLFUW schnellst möglich genannt werden. Kann dieses nicht erfüllt werden, wird der Umweltorganisationen deren Anerkennungsbescheid aberkannt. Die Umweltorganisationen sind nicht in jedem Bundesland befugt Parteienrechte auszuüben. Die aktuellen Umweltorganisationen sind auf der Homepage des BMLFUW zu finden. Laut § 19 Abs 10 UVP-G ist eine Umweltorganisation eine Formalpartei, die an Genehmigungs- und Abnahmeverfahren teilnehmen kann. Weiteres ist es ihr Recht in der sechswöchigen Auflagefrist Einwendungen einzubringen, somit kommt ihnen das Recht auf Parteistellung zu und infolgedessen u.a. das Recht auf Akteneinsicht. Laut der Aarhus-Konvention und der UVP-Richtlinie zählen Umweltorganisationen zu der „betroffenen Öffentlichkeit“ da sie als „Nichtregierungsorganisationen“ gehandelt werden (Rechtsinformationssystem, 2018, S. 15; Bachl, 2015, S. 228ff.).

Akteur	***Parteistellung***	***Subjektive Rechte? Präklusion?***	***Teil der Öffentlichkeit?***
UVP-Nachbarn	***Legalpartei Laut § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G***	***Ja Präklusion ist möglich***	***Ja Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit***
Materiengesetz-Nachbarn	***Legalpartei Laut § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G***	***Abhängig von Verwaltungsvorschrift (dh entweder subjektive Rechte geltend machen oder Formalpartei) wenn subjektive Rechte dann Präklusion möglich***	***idR Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit***
Bürgerinitiativen (BI)	***Legalpartei Laut § 19 Abs 1 Z 6 UVP-G Keine Parteistellung im vereinfachten Verfahren***	***Ja Geltendmachung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als „echtes" subjektives Recht Präklusion möglich***	***Ja Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit***
Umweltorganisationen (UO)	***Legalpartei Laut § 19 Abs 1 Z 7 UVP-G Formalpartei***	***Nein- da Formalpartei „Präklusion" möglich***	***Ja Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit***

Tabelle 2: Akteure UVP-Öffentlichkeit (Bachl, 2015, S. 254)

2.4.3 Die Umweltanwaltschaft

Die Umweltanwaltschaft zählt nicht zu der Öffentlichkeit jedoch ist sie in einem UVP-Verfahren durch gesetzliche Vorgaben involviert.

Die Umweltanwaltschaft ist ein durch das UVP-G § 2 Abs 4 definiertes Organ. Dieses wird vom Bund oder dem jeweiligen betroffenen Land bereitgestellt, um den Schutz der Umwelt während des Verfahrens zu gewährleisten. Laut **Ritter** (1995) ist ein Umweltanwalt „*ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.*" (Ritter, 1995, S. 180)

Die Umweltanwaltschaft spielt in den meisten Verfahren eine bedeutende Rolle, da diese sowohl eine Parteistellung im Feststellungsverfahren als auch eine im Genehmigungsverfahren hat. Somit kann die Umweltanwaltschaft Anträge stellen, wie für die Einleitung eines Feststellungsverfahrens, das Recht auf Übermittlung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und für das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) sowie das Stellungnahmerecht. Sie ist des Weiteren dazu befugt subjektives Recht für den Nutzen in Bezug auf Umweltbelange geltend zu machen. Diese ist jedoch nur für die Vorhaben in dem ihr zugeteilten Bundesland zuständig. Da die Umweltanwaltschaft als staatliches Organ fungiert, zählt diese nicht zu der Öffentlichkeit (Ritter, 1995, S. 187f.).

2.5 Aufbau- und Bearbeitungsschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung

In einem Verfahren, das UVP-pflichtig ist, werden vom Gesetz vorgegebene Schritte bearbeitet. Diese sind wie folgt in Abbildung 1 aufgereiht und im weiteren Text näher beleuchtet.



Abbildung 1: Ablauf Umweltverträglichkeitsprüfung (Klaffl, Bergthaler, Niederhuber, Brandl, & Leitner, 2006, S. 11)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird mit einem Antrag vom Projektwerber/von der Projektwerberin eingeleitet. Diese erheben den Anspruch ein Feststellungsverfahren durchführen zu lassen, um ermitteln zu lassen ob das Projekt, welches in Anhang II steht, UVP-pflichtig ist, oder nicht. Dieses Feststellungsverfahren wird allgemein auch als

„Screening“ bezeichnet (Abbildung 2). Diese Überprüfung darf von dem Projektwerber, der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden (zum Beispiel die Baubehörde) und der Umweltanwaltschaft angefordert werden. Den Bürgerinitiativen, Umweltorganisationen und einzelnen Personen obliegt dieses Recht nicht. Die zuständige UVP-Behörde (Landesregierung) muss ihre Entscheidung innerhalb von sechs Wochen per Feststellungsbescheid und im Internet veröffentlichen. Sie ist auch dazu verpflichtet diesen öffentlich aufzulegen, um Einsichtnahme zu gewährleisten. Das Recht zur Parteistellung und folglich die Möglichkeit einer Beschwerde bei dem Bundesverwaltungsgericht haben die Projektwerberin, der Projektwerber, die Standortgemeinde und die Umweltanwaltschaft. Der Feststellungsbescheid analysiert vorab die Möglichkeit zur UVP. Im Zuge eines Feststellungsverfahrens kann auch durch Einzelfallprüfung festgestellt werden, ob es bei einem Vorhaben bzw. einer Änderung dessen zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt (ÖKOBÜRO, 2014, S. 12-15; Berger, 2009; Rechtsinformationssystem, 2018). Im österreichischen Gesetz wird in Anhang 1 Spalte 3 festgehalten, dass das Vorhaben, auch bei Änderungsvorhaben und Kumulierungsvorhaben, einer Einzelfalluntersuchung und Schwellenwertprüfung unterzogen werden muss. Dies ist laut der UVP-Richtlinie so durchzuführen. Das „Screening“ stellt eine Grobeinschätzung des Projektes in Bezug auf die Umweltauswirkungen dar. Dieses wird durch ein Feststellungsverfahren durch die UVP-Behörde durchgeführt (Rechtsinformationssystem, 2018, S. 6; Europäische Union, 2014, S. 8).

Laut der UVP-Richtlinie, welche in das UVP-Gesetz Österreichs novelliert haben die Mitgliedsstaaten die Befugnis in einem bestimmten Ausmaß selbst zu entscheiden, ob ein Vorhaben aus Anhang II UVP-pflichtig ist oder nicht. Jedoch dürfen sie keine Vorhabenstypen aus Anhang II gänzlich aus der UVP-Pflichtigkeit streichen. Diese Selbstentscheidung (Art 4 Abs 2 UVP-RL) der Mitgliedsstaaten wird durch den Art 2 Abs 1 leg cit begrenzt. Dieser beschreibt, dass ein Vorhaben auf alle Fälle UVP-pflichtig ist, wenn es durch seine Größe, Art oder Standort erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Diese Vorgehensweise ist seit der ersten UVP-Richtlinienänderung präzisiert worden. In Anhang III werden Auswahlkriterien, wie Schwellenwerte und Kriterien bei einer Einzelfallprüfung, für die Mitgliedsstaaten genannt, welche für die Bestimmung einer UVP-Pflicht verwendet werden. Des Weiteren wird beschrieben, dass die Kriterien und Schwellenwerte nicht zu hoch angesetzt werden dürfen. Dies gewährleistet, dass in der Praxis UVP-pflichtige Projekte wirklich einer UVP unterzogen werden und nicht durch zu hoch angesetzte Schwellenwerte ausgenommen werden. In Art 1 Abs 3 und Abs 4 UVP-RL werden Projekte von der UVP-Pflicht ausgenommen, welche u.a. der Landesverteidigung dienen (Bachl, 2015, S. 120-122; Glasson, Therivel, & Chadwick, 2012, S. 76; Europäische Union, 2014, S. 7f.).

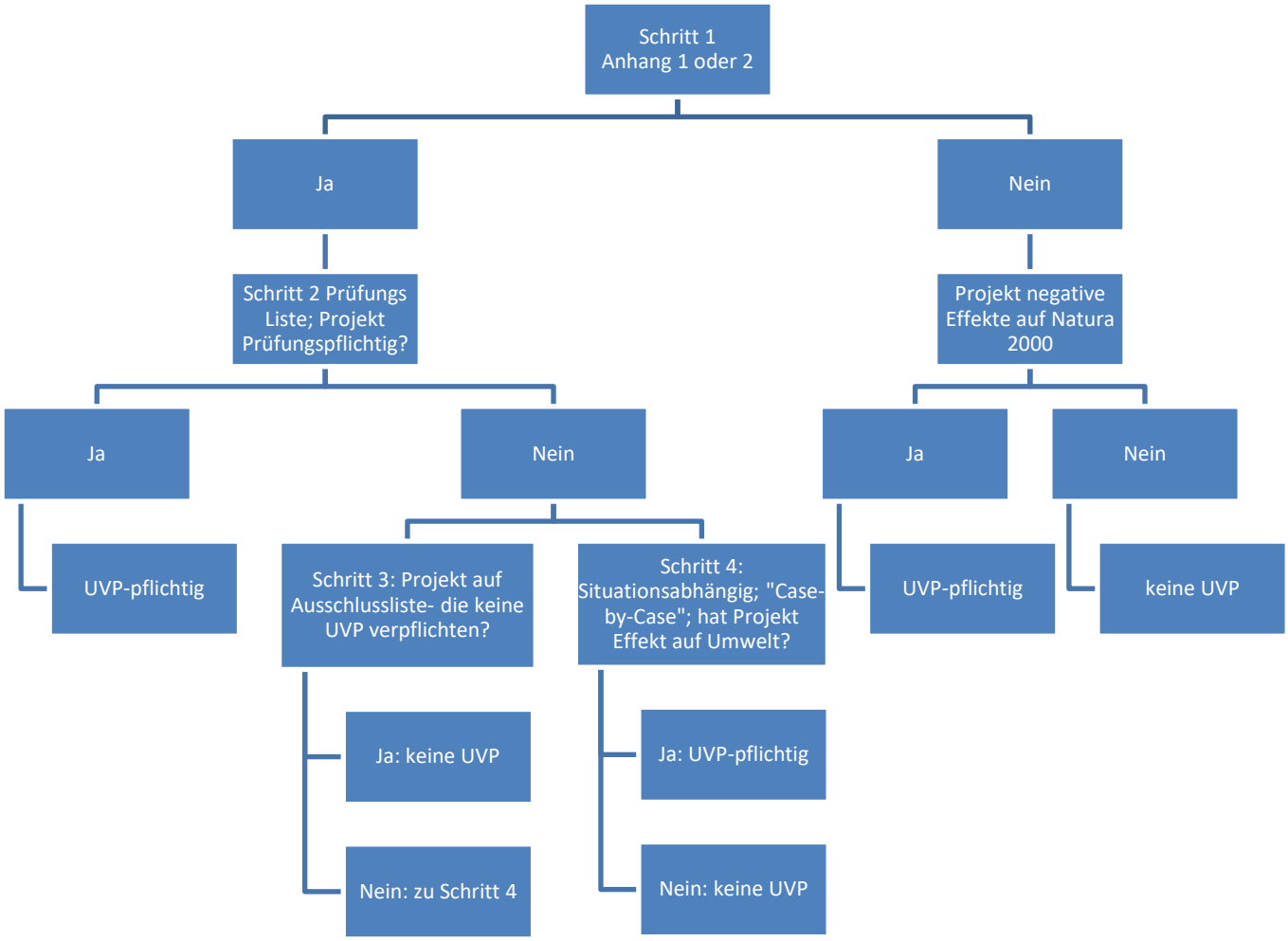


Abbildung 2: UVP Screening (Bachl, 2015, S. 123)

In der Richtlinie ist festgelegt, dass wenn eine UVP durchzuführen ist der Projektwerber die, nach Art 5 Abs 1 Anh IV beschriebenen Angaben „*in geeigneter Form*“ (Lindner, Sladek, & Trautner, 2014, S. 15ff.) zu erbringen hat. In jedem Fall sind laut Art 5 Abs 3 die beschriebenen Mindestangaben zu erbringen. Diese sind u.a. die Beschreibung des Projekts, Maßnahmen die zur Vermeidung, Verringerung, und/oder zum Ausgleich beitragen, die Hauptauswirkungen, eine Alternativenprüfung und eine nichttechnische Zusammenfassung. Durch diese in Anhang IV beschriebenen Angaben lassen sich drei Kernthemen ableiten.

Diese sind laut **Lindner et al.** (2014):

- *Beschreibung des Projektes*
- *Beschreibung der Umwelt*
- *Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt*

Im Vorverfahren wird durch das „Scoping“ ein Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Eingrenzung des Untersuchungsrahmens ist ein Bestandteil des UVE-Konzeptes, welches im weiteren Vorgehen der Behörde und den Projektwerbern und Projektwerberinnen dient. Die genannten Kernthemen werden in diesem Teil des Verfahrens genau ausgearbeitet. Durch das UVP-G 2000 und die Materiengesetze wird klar definiert, welche Fachbereiche und Schutzgüter mit welcher speziellen Methode geprüft werden, gleichzeitig wird erhoben wo Wechselwirkungen entstehen. In diesem Verfahrensschritt wird darauf geachtet, die Ressourcen und die Zeit für die wichtigen Themen und Einflüsse aufzuwenden. Durch die unterschiedlichen Gegebenheiten bei den Vorhaben kann der Untersuchungsrahmen nicht durch standardisierte Beurteilungsschemata im Gesetz verankert werden. Im „Scoping“-Prozess werden zur Analyse von Auswirkungen Relevanz-Matrizen erstellt. Diese dienen dazu in jeder Phase des Vorhabens die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu bestimmen. Des Weiteren werden Alternativen geprüft und Konsultationen mit Behörden und Organisationen abgehalten (Bergthaler , et al., 2006, S. 20; Petek, et al., 1996, S. 14; ÖKOBÜRO, 2014, S. 15; Klaffl, Bergthaler, Niederhuber, Brandl, & Leitner, 2006, S. 75; Morris & Therivel, 2009, S. 5; Glasson, Therivel, & Chadwick, 2012, S. 76ff.).

Die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) muss vollständig an die Behörden übergeben werden. In dieser werden u.a. laut §6 Abs. 1UVG-2000 folgende Punkte thematisiert: (Rechtsinformationssystem, 2018)

Auszug aus dem UVP-G

„(1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1.Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;

b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;

c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;

d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;

e) Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikategesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;

f) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.

2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören.

4. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Vorhandenseins des Vorhabens,

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.

5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen.

6. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.

7. Kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

8. Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2007 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.“ (Rechtsinformationssystem, 2018, S. 8-9)

Die Behörde hat nach Erhalt der Unterlagen eine dreimonatige Frist, um Stellung zu nehmen. Im Zuge dieser Stellungnahme können sie Mängel des Projektes und/oder Konzeptes der Umweltverträglichkeitserklärung darstellen und, wenn nötig, zusätzliche Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung ergänzen (Rechtsinformationssystem, 2016; Ritter, 1995, S. 85; Berger, 2009; Petek, et al., 1996, S. 14).

Nachdem die zuständige Landesregierung, Behörden und Organe die Unterlagen geprüft haben, werden diese Unterlagen (u.a. UVE) zur öffentlichen Einsicht in der betroffenen Gemeinde und der Bezirksverwaltungsbehörde für sechs Wochen für jedermann zugänglich aufgelegt. Innerhalb dieser 6 Wochen kann jeder eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Nach der sechswöchigen Frist stellen die Behörden, für die notwendigen Gutachten Sachverständige, welche dafür zuständig sind, das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) zu erstellen. Das UVGA beinhaltet u.a. die UVE, anfallende vom Projektwerber, von der Projektwerberin eingebrachte und fachlich geprüfte Unterlagen. Die UVE enthält eine Sammlung von allen wichtigen Themen der Wissenschaft und Technik und stellt eine unter den Genehmigungskriterien berücksichtigte Zusammenfassung dar. Projekte aus Anhang 1 Spalte 2 und 3, sowie Projekte, die unter die Kumulationsbestimmung fallen bzw. Schwellenwerte übersteigen werden nicht durch eine UVGA beschrieben, sondern durch eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen. Nach der Erstellung des UVGA ist diese öffentlich zugänglich aufzulegen. Des Weiteren ist eine mündliche Verhandlung anzusetzen. Die Entscheidung ist nach neun Monaten, im vereinfachten Verfahren, nach sechs Monaten zu fällen. Nach dieser wird ein Genehmigungsbescheid öffentlich aufgelegt, welcher innerhalb von vier Wochen durch eine Beschwerde beanstandet werden kann. Die zuständige Beschwerdebehörde ist das Bundesverwaltungsgericht. Dies ist im UVP-G 2000 §40 definiert (Böhmer, Eberhartinger-Tafill, & Humer, 2012, S. 9; ÖKOBÜRO, 2014, S. 9ff.; Rechtsinformationssystem, 2018, S. 29-30).

Das UVP-G gibt in § 17 Abs 4 S1 die „Berücksichtigungsregel“ an. Diese besagt, dass Stellungnahmen und Ergebnisse aus öffentlichen Anhörungen in die Beweisführung aufgenommen werden müssen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind. Diese sind außerdem in der Bescheidbegründung miteinzuarbeiten (Bachl, 2015, S. 303).

2.6 Das vereinfachte Verfahren

Das vereinfachte Verfahren wird bei Vorhaben des Anhang 1 Spalte 2 und 3 UVP-G angewendet und bei Vorhaben die durch ihre Kumulationswirkung, laut §3 Abs 2 und § 3a Abs 6 UVP-G, in die Kumulationsbestimmung fallen und dadurch UVP-pflichtig sind. Das vereinfachte Verfahren hat einige Unterschiede, zu dem ordentlichen UVP-Verfahren, hinsichtlich des Verfahrensablaufs, welche in Abbildung 3 dargestellt werden. Inhaltlich fallen sie jedoch identisch aus. Ein wichtiger Unterschied zwischen dem ordentlichen UVP-Verfahren und dem vereinfachten Verfahren ist die begrenzte Handlungsmacht der Bürgerinitiativen. Diese haben im vereinfachten Verfahren keine volle Parteistellung und somit nicht das Recht auf dem Rechtsweg gegen den Genehmigungsbescheid vorzugehen. Die Bürgerinitiativen haben nur die Möglichkeit der Akteneinsicht, um so am Verfahren „passiv“ teilzunehmen (Bachl, 2015, S. 213-216).

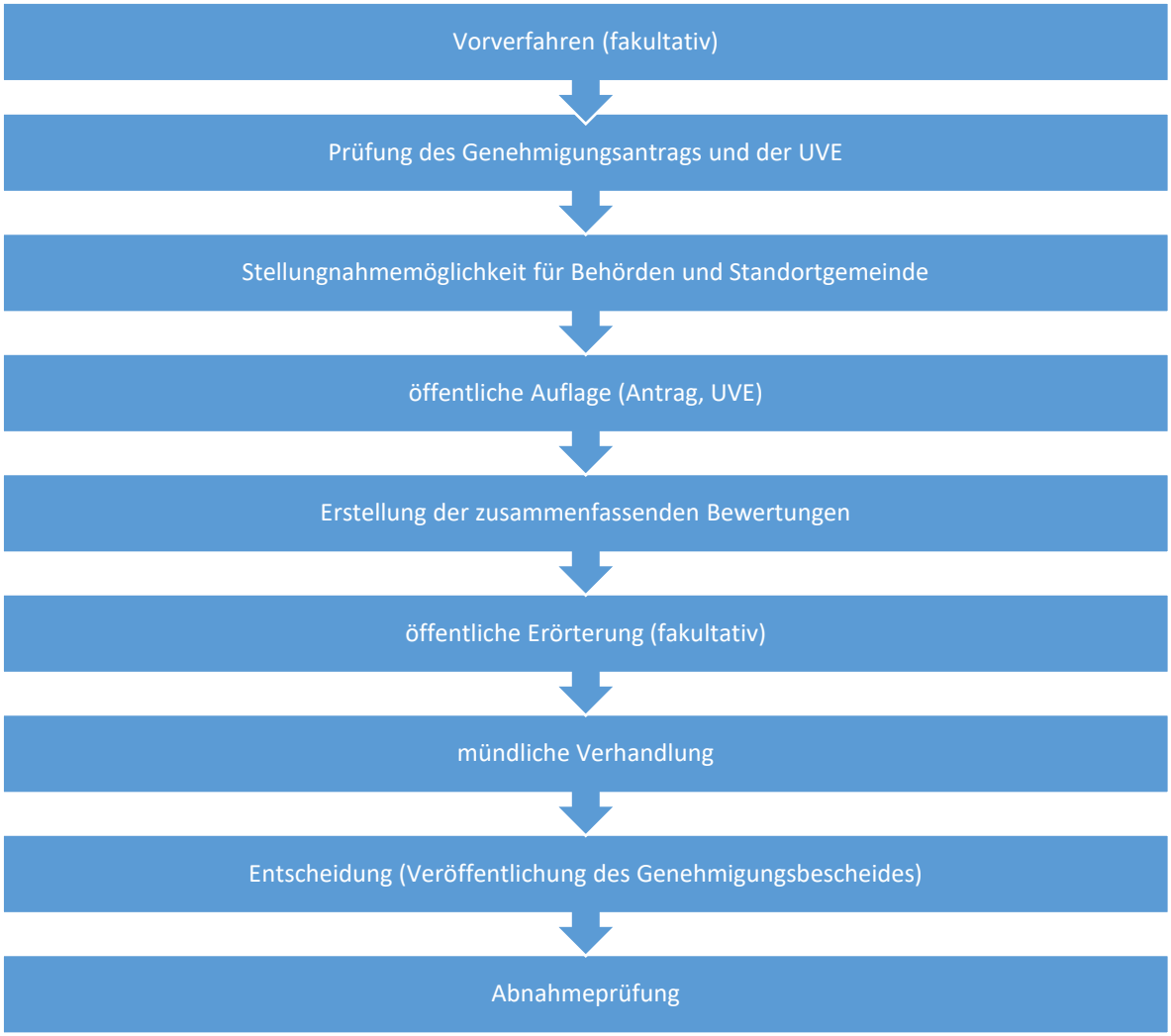


Abbildung 3: Ablauf vereinfachtes Verfahren (Bachl, 2015, S. 217)

Im Vorverfahren ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht gesetzlich vorgegeben. Die Öffentlichkeit hat bei der öffentlichen Auflage des Antrags und der UVE das erste Mal die Möglichkeit sich zu informieren. Diese hat weiters die Möglichkeit des Stellungnahmerechtes bezogen auf den Antrag und die UVE der Projektwerber. Die nächste Möglichkeit ist die Einsichtnahme der zusammenfassenden Bewertung und das Recht der Teilnahme zu einer (fakultativen) öffentlichen Erörterung. Infolgedessen kommt es zu einer mündlichen Verhandlung, an der die Parteien teilnehmen dürfen. Der Abschluss des Verfahrens wird veröffentlicht (Unternehmensservice Portal, 2018, S. 9).

2.6.1 Information der Öffentlichkeit

Die betroffene Öffentlichkeit ist laut der gesetzlichen Bestimmungen dazu befähigt Informationen zu dem Verfahren zu bekommen, welcher dieser die Möglichkeit gibt sich in dem Verfahren bis zu bestimmten Fristen zu beteiligen. Die Informationen müssen, in angemessener Art und Weise, erfolgen. Sie müssen Fakten und Tatsachen über das Verfahren enthalten und auf „*sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise“.* (Bachl, 2015, S. 256)*,* zur Verfügung gestellt werden. Diese erste Informationsbereitstellung stellt den ersten Schritt in Sachen Öffentlichkeitsbeteiligung dar. Die Bestimmungen über die Fristen und die Umsetzung seitens der Behörden wird in §9 Abs 3 und 4 UVP-G normiert (siehe Abbildung 4) (Bachl, 2015, S. 256).

„(3) Die Behörde hat das Vorhaben gemäß § 44a Abs. 3 AVG mit der Maßgabe kundzumachen, dass die Kundmachung im Internet, in einer im Bundesland weitverbreiteten Tageszeitung sowie in einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden gemäß § 19 Abs. 3 verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung zu erfolgen hat. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten: 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens, 2. die Tatsache, dass das Vorhaben Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, welche Behörde zur Entscheidung zuständig ist, die Art der möglichen Entscheidung und, falls zutreffend, dass voraussichtlich ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren nach § 10 durchzuführen ist, Bundesrecht konsolidiert www.ris.bka.gv.at Seite 10 von 72 3. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme und 4. einen Hinweis auf die gemäß Abs. 5 jedermann offen stehende Möglichkeit zur Stellungnahme und darauf, dass Bürgerinitiativen gemäß § 19 Partei- oder Beteiligtenstellung haben. Der Termin der mündlichen Verhandlung (§ 16) kann in einem mit dem Vorhaben kundgemacht werden. (4) Zusätzlich zur Kundmachung nach Abs. 3 hat die Behörde das Vorhaben auch im Internet kundzumachen. Der Kundmachung sind jedenfalls eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 anzuschließen. Die im Internet

veröffentlichten Daten sind bis zur Rechtskraft des verfahrensbeendenden Bescheides online zu halten." (Rechtsinformationssystem, 2018, S. 9-10)

Kundmachungen erfolgen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und in einem redaktionellen Teil zweier Tageszeitungen, die im Bundesland weit verbreitet sind. Weiters wird die Standortgemeinde durch einen Anschlag informiert und die Kundmachung im Internet veröffentlicht. Weitere Arten der Kundmachung sind möglich, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Kundmachung muss spezifische, für ein UVP-Verfahren, festgelegte Mindestanforderungen enthalten. Diese muss den Gegenstand des Antrages und eine Vorhabensbeschreibung enthalten aber auch die Anmerkung, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Weiters muss die verantwortliche und entscheidungsfindende Behörde genannt werden und auch die möglichen Ausgänge des Verfahrens. Ist das Vorhaben grenzüberschreitend muss auch dies in der Kundmachung angeführt werden. Des Weiteren lassen sich die Termine und Orte der Einsichtnahme auf der Kundmachung finden und ein Hinweis, dass Jedermann eine Stellungnahme abgeben darf und die Form der Beteiligung einer Bürgerinitiative (Partei- oder Beteiligtenstellung) (Bachl, 2015, S. 258f.; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 2018, S. 33).

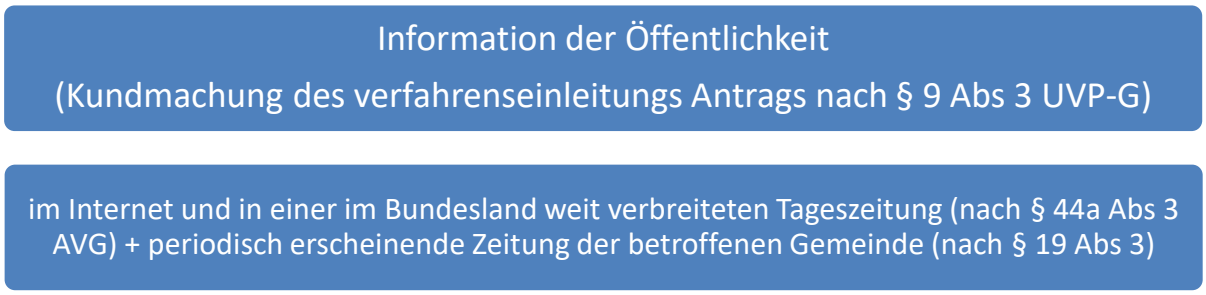


Abbildung 4: Information der Öffentlichkeit ((Rechtsinformationssystem, 2018, S. 9)

2.6.2 Projekttyp Windkraftanlage

Die erstem Windkraftanlegen wurden in den frühen 50igern in Europa entwickelt und seit dieser Zeit wurden diese immer weiterentwickelt. Nach der Ölkrise in den 70igern nahm die Produktion von Windkraftanlagen stetig zu. Dänemark war einer der Vorreiter in Bezug auf die Entwicklung und den Ausbau neuer grüner Energie. Anfangs war die Leistung der Windkraft bei 1MW (1980). Dies entwickelte sich in den nächsten 10 Jahren rapide auf 343MW. In Österreich gab es 1995 noch keine Windkraftanlage, jedoch wurden 1996 3 Windkraftanlagen errichtet. 2001 wurde in der EU die Strategie zur nachhaltigen Entwicklung beschlossen. In dieser wurde festgehalten, dass die Emission um 20%-40% bis 2020 reduziert werden muss. Dies führte dazu, dass neue Strategien und Weiterentwicklungen in Bezug auf erneuerbare und grüne Energie in Aufschwung kamen. Im Jahr 2017 wurden bereits 1260 WKA verzeichnet. Diese produzieren 2844MW (Michalak & Zimny, 2011, S. 2333f.; Windfakten, 2018, S. oA).

Bundesländer	**Anzahl der Anlagen**	**Leistung (in MW)**
Niederösterreich	693	1.535,1 MW
Wien	9	7,4 MW
Burgenland	426	1.026,1 MW
Steiermark	100	227,0 MW
Kärnten	2	1,3 MW
Oberösterreich	30	47,3 MW
Österreich gesamt	*1.260*	*2.844 MW*

Tabelle 3: Windkraftanlagen in Österreich (Windfakten, 2018, S. oA)

Windkraftanlagen werden in zwei Kategorien unterteilt. Diese sind Kleinwindkraftwerke und Großwindkraftwerke. Der Trend zu größeren Anlagen, die mehr Leistung erbringen lässt sich seit 1995 beobachten. Die ersten Anlagen erbrachten eine Leistung von 400kW. 2004 wurden schon 1248kW erzielt mit der Tendenz zu steigen (Michalak & Zimny, 2011, S. 2336; MA19, 2013, S. 7ff.).

2.6.2.1 Kategorie Kleinwindkraftwerke

Kleinwindkraftwerke liegen in einem Leistungsbereich von bis zu 100kW. Kleinwindkraftwerke lassen sich nochmals in verschiedene Anlagetypen unterscheiden. Es gibt Mikrowindenergieanlagen (0-5kW), Miniwindenergieanlagen (5-30kW) und Mittelwindenergieanlagen (30-100kW). Des Weiteren gibt es Kleinwindkraftwerke, die durch ihre Rotorfläche definiert werden. Laut ÖVE/ÖNORM EN 61400-2 sind alle Anlagen, welche

eine Rotorfläche von 200m² aufweisen, als Kleinwindkraftanlagen zu deklarieren. Die Anlagentypen lassen sich auch durch ihre technischen Merkmale aufgliedern. Es gibt Windkraftanlagen, die die Widerstandskraft der Luftmasse nutzen und bis zu 20% Wirkung erzielen und Windanlagen, die die Auftriebskraft nutzen. Diese erzielen einen Wirkungsgrad von bis zu 50% (MA19, 2013, S. 7ff.).

Typische Kleinwindkraftanlagen sind wie folgt aufgebaut:

Kleinwindkraftanlage	**Aufbau**	**Größe**
Horizontale Windkraftanlagen	drehende Achse horizontal häufigste Bauweise einem, zwei, drei, oder mehr Rotorblättern	Nabenhöhe: 3 bis 20m
Vertikale Windkraftanlagen	drehende Achse vertikal Arten: Darrieus-Rotor, H-Darrieus Rotor, Savonius-Rotor	H-Darrieus Rotor: 2-15m

Tabelle 4: Typische Kleinwindkraftanlagen (MA19, 2013, S. 10ff.)

2.6.2.2 Kategorie Großwindkraftwerke

Großwindkraftanlangen, werden als solche definiert, welche mehr als 100kW Leistung erbringen. Sie sind meist `offshore` im Einsatz, wie z.B. der Nysted Offshore-Windpark in Dänemark, da sie Leistungen im Megawattbereich erbringen (Danish wind industry association, 2018).

Typische Großwindkraftanlagen sind wie folgt aufgebaut:

Großwindkraftanlage	**Aufbau**	**Größe**
Horizontale Windkraftanlage	Dänisches Konzept: 3 Rotorblätter (Gedser-Anlage) Andere Konzepte: 2 Rotorblätter; 1 Rotorblatt	Je nach gewünschter Leistung: z.B.: 225kW braucht 27m Rotordurchmesser

Tabelle 5: Großwindkraftanlagen (Danish wind industry association, 2018)

2.6.2.3 Standortwahl einer Windkraftanlage

Die Größe einer Windkraftanlage und ihre zu erbringende Leistung hängt auch vom passenden Standort ab. Eine Windkraftanlage wird ab drei oder mehr Anlagen Windpark genannt. Windkraftanlagen sollen eine Einheit bilden sobald sie denselben Standort haben, unabhängig davon ob sie von einer einzelnen Betreiberin, einem Betreiber oder mehreren

stammen. Windradstandorte sind durch bestimmte Charakteristika gekennzeichnet. Der geeignete Standort sollte keine Veränderungen der Eigenarten des Ortes nach sich ziehen. Des Weiteren muss die Identität der Region und spezielle Sichtverhältnisse erhalten werden. Der Standort muss so gewählt werden, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen durch Kumulationseffekte kommt. Die Erholungsnutzung, wie z.B. der Tourismus, darf keine negativen Auswirkungen spüren. Es darf zu keiner Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und dessen Funktionsfähigkeit kommen. Der Standort muss so ausgewählt werden, dass es zu keiner Belastung von Wohngebäuden und Siedlungen kommt. Des Weiteren muss eine gesicherte Trinkwasserversorgung gewährleistet sein. Diese Standortmerkmale werden im Zuge einer SUP (strategischen Umweltprüfung) inspiziert bzw. werden schon vorab im Bereich der Raumplanung und der in diesem erfolgenden (Götzl, oJ, S. 6; Landesregierung, 2014, S. 2) *„räumlichen Gestaltung des Planungsgebietes umgesetzt."* (Götzl, oJ, S. 6) (Landesregierung, 2014, S. 2)

2.6.3 UVP bzw. vereinfachtes Verfahren Windrad

Windkraftanlagen zählen zu dem Projekttyp Energiewirtschaft. Daher werden sie als solche geprüft. In Anhang 1 werden die verschiedenen Projekttypen/Vorhabenstypen beschrieben und wie erläutert Spalten zugeordnet. Zu Spalte 1 zählen Vorhaben, die auf jeden Fall UVP-pflichtig sind. Vorhaben in Spalte 2 sind wie auch in Spalte 1 UVP-pflichtig, jedoch werden diese durch ein vereinfachtes Verfahren geprüft. Die in Anhang 1 angeführten Schwellenwerte legen fest, ab wann eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Wird dies nicht gemacht wird laut § 3a Abs. 2 und 3 gehandelt. Eine Ausnahme liegt vor, wenn nur der „Neubau", die „Neuerschließung" oder „Neuerrichtung" genannt werden. In Spalte 3 werden Vorhaben aufgelistet, die nur unter besonderen Umständen UVP-pflichtig sind. Hierbei wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt, die j nach Ergebnis eine UVP nach sich zieht oder nicht.

Spalte 3 enthält des Weiteren Kategorien schutzwürdiger Gebiete, welche im Anhang 2 genau festgelegt sind. Diese sind A, C, D und E (B wird in diesem Zusammenhang nicht genannt, weil es sich um die Kategorie Alpinregion handelt und damit um die Untergrenze der Alpinregion also die Baumgrenze.). Die Kategorien sind bei einem Vorhaben zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung als solche ausgewiesen sind (Rechtsinformationssystem, 2018, S. 35; Bachl, 2015, S. 215ff.).

Windräder fallen unter Anhang 1 Z 6 Spalte 2a und 3b. In Spalte 2a werden Vorhaben genannt, die durch Schwellenwerte definiert sind. So wird festgelegt, dass *„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens **20 MW** oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW."* (Rechtsinformationssystem, 2018, S. 37f.) einer UVP im vereinfachten Verfahren unterliegen. In Spalte 3b wird festgehalten, dass *„Anlagen zur Nutzung von Windenergie in*

*schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens **10 MW** oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW."* (Rechtsinformationssystem, 2018, S. 37f.) *ein* vereinfachtes Verfahren durchlaufen müssen. Die in Spalte 3 genannte Kategorie A wird als besonderes Schutzgebiet gewertet und wird durch verschiedene Richtlinien verankert. Diese sind u.a. die Vogelschutzrichtlinie für den Erhalt wildlebender Vogelarten, die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie für den Erhalt wildlebender Tiere und Pflanzen und dem natürlichen Lebensraum. Außerdem werden Gebiete genannt mit gemeinschaftlicher Bedeutung, Bannwälder und durch landesrechtliche oder durch einen Verwaltungsakt deklarierte und genau definierte Gebiete des Naturschutzes, kleinräumige Schutzgebiete oder einmalige Naturgebilde (welche in Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt eingetragene UNESCO-Welterbstätten festgehalten sind) (Rechtsinformationssystem, 2018, S. 70f.; Bachl, 2015, S. 217ff.).

Vereinfachte UVP Windkraftanlage, wenn	**Spalte 2a**	**Spalte 3b**
	Elektrische Gesamtleistung von mind. 20MW oder 20 Konvertern (0,5MW/Konverter)	Kategorie A: elektrische Gesamtleistung mind. 10MW oder mind. 10 Konverter (0,5MW/Konverter)

Tabelle 6: Kennzahlen einer vereinfachten UVP-pflichtigen Windkraftanlage (Rechtsinformationssystem, 2018, S. 38)

2.6.4 Ablauf UVP-Verfahren Windrad

Wie beschrieben wird ein Windpark laut UVP-G erst ab mindestens 20 MW bzw. 20 Konvertern UVP-pflichtig und durchläuft ein vereinfachtes Verfahren (Anhang 1 Z6 Spalte 2a). In Kategorie A Gebieten wird ein Windparkvorhaben ab 10MW bzw. 10 Konvertern einer Einzelfallprüfung unterzogen und darauffolgend einem vereinfachten Verfahren (Anhang 1 Z6 Spalte 3b). Vorab kann der Projektwerber, um ein UVP-Feststellungsverfahren ansuchen in dem untersucht wird, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist oder nicht. In diesem Feststellungsverfahren werden u.a. die Schwellenwerte geprüft. Diese Prüfung ist auch relevant, wenn das Vorhaben mit einem bestehenden Vorhaben eine Kumulationswirkung ausübt. Dies ist u.a. der Fall, wenn das Neubauvorhaben mit dem vorhergehenden Bauvorhaben/bestehenden Bau gemeinsam den Schwellenwert von 20 MW oder 20 Konvertern übersteigt bzw. den Schwellenwert 10 MW oder 10 Konvertern in

Rücksichtnahme der Kategorie A übersteigt oder wenn ein Vorhaben erweitert wird und durch die Änderung den genannten Schwellenwert übersteigt. Im vereinfachten Verfahren wird kein UVGA verfasst, sondern nur ein zusammenfassender Bericht der Umweltauswirkungen. Wird ein Windpark einer UVP unterzogen so kommt es zu einer Verfahrenskonzentration. Im Zuge derer werden alle Verfahren im UVP-Verfahren abgearbeitet. Des Weiteren wird den Bürgerinitiativen im vereinfachen Verfahren keine Parteistellung eingeräumt. Diese haben nur das Recht auf Akteneinsicht. Umweltorganisationen haben nur eine eingeschränkte Befugnis (Landesregierung, 2014, S. 4ff.; Frühwald & Ulrich, 2007, S. 41ff.).

2.6.4.1 Ablauf des vereinfachten UVP-Verfahrens

Zu Beginn des vereinfachten Verfahrens wird ein (optionales) Vorverfahren eingeleitet, in dem das Vorhaben durch den Projektwerber bzw. die Projektwerberin angezeigt wird und die Grundzüge und das Konzept der UVE dargelegt werden. In diesem kann die Behörde schon eine Prüfung machen und eine erste Stellungnahme abgeben. Der nächste Schritt ist die Prüfung des Genehmigungsantrags und der UVE durch die Behörde. Wenn die Unterlagen vollständig sind, werden diese den mitwirkenden Behörden, der Standortgemeinde, dem BMLFUW und dem Naturschutzbeirat übermittelt. Sind diese nicht vollständig, müssen sie nochmals überarbeitet werden. Als nächster Schritt wird eine Frist für die Stellungnahme festgelegt, welche üblicherweise 6 Wochen beträgt und den oben genannten Organen die Möglichkeit bietet (rechtlich und fachlich verankert) Stellungnahme und Vorschläge abzugeben. Der nächste Schritt ist die Auflage des Antrags und der UVE in der Gemeinde und der Behörde in einem Zeitraum von 6 Wochen. Da es im vereinfachten Verfahren kein UVGA gibt, sondern nur einen zusammenfassenden Bericht, ist dieser der nächste Punkt. Diese zusammenfassende Bewertung wird dem Projektwerber bzw. der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwaltschaft, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem BMLFUW übermittelt. Daraufhin kann es zu einer öffentlichen Erörterung kommen, eine Abhaltung dieser ist aber freigestellt. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die mündliche Verhandlung, in der der Umweltanwaltschaft die Möglichkeit geboten wird, vor der Entscheidung und dem Bescheid-Erlass, eine Stellungnahme abzugeben. Nach der Anhörung fällt die Entscheidung und die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides. Im Anschluss an die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides kann die Umweltanwaltschaft innerhalb einer vierwöchigen Frist Einwände erheben. Den Abschluss des Verfahrens bildet die Abnahmeprüfung, in der das Vorhaben schließlich auf festgelegte Kriterien geprüft wird. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt bei einem vereinfachten Verfahren ca. 6 Monate nach Antragseinbringung (Bachl, 2015, S. 284-286; Frühwald & Ulrich, 2007, S. 41ff.).

2.6.5 Einflussmöglichkeiten der Bürgerbeteiligung

Durch Beteiligung der Öffentlichkeit bestehen bei Windkraftanlage-Projekten verschiedene Möglichkeiten sich einzubringen und auf das Projekt einzuwirken. Dies kann über die beteiligte Öffentlichkeit wie Bürgerinnen und Bürger aber auch gegründeter Bürgerinitiativen passieren. Im folgenden Unterkapitel werden diese beleuchtet.

2.6.5.1 Einfluss über die Bildung einer Bürgerinitiative

Durch die Gründung einer Bürgerinitiative können sich Personen zusammenschließen und in einer Gemeinschaft mit einem gemeinsamen Ziel auftreten. Die Bürgerinitiative hat die Möglichkeit in einem Verfahren ihre Meinung durch eine Stellungnahme kund zu tun und hat in einem UVP-Verfahren Parteistellung.

In einem vereinfachten Verfahren hat die Bürgerinitiative keine Parteistellung. Sie hat lediglich das Recht auf Akteneinsicht. In einigen Fällen erhält die Bürgerinitiative das Recht auf Parteistellung im vereinfachten Verfahren (Bachl, 2015, S. 237f.).

2.7 Hypothesen

Die Hypothesen, die im Zuge dieser Forschung geklärt werden sollen lauten wie folgt-

- Die UVP-Richtlinie wird durch das UVP-Gesetz umgesetzt. Das UVP-Gesetz ermöglicht der betroffenen Öffentlichkeit sich in das Verfahren einzubringen.
- Durch das Recht auf Stellungnahme kann die betroffene Öffentlichkeit ihre Meinung kundtun.
- Die Bürgerinitiative hat die Möglichkeit aktiv etwas zu bewirken.
- Die Bürgerbeteiligung findet im Rahmen von Bürgerinitiativen statt.
- Würden sich mehr Bürgerinnen und Bürger beteiligen gebe es mehr Druck seitens der Öffentlichkeit.
- Die „Stimme“ der Öffentlichkeit wird durch die Bürgerinitiativen getragen.
- Je mehr Information an die Öffentlichkeit vermittelt wird, desto mehr Beteiligung findet statt.
- Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit sind hauptsächlich gegen den Bau von Windkraftanlagen.

3 Methode

Die für diese Arbeit genutzte Methode stellt die Literaturrecherche und das Gespräch mit Expertinnen und Experten des Themenfeldes dar. Sowohl Bücher als auch Papers, Magazine und CD-ROMs bilden den Grundstock. An die elektronischen Formen der Journale/Artikel wurde über den Zugang des Netzes der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) gelangt. Auch wurde der Zugang zu anderen Universitäten wie der Hauptuniversität Wien (UNIVIE) genutzt. Des Weiteren wurde das Internet, für die Suche, mithilfe von Suchmaschinen, genutzt.

Zudem wurden Datenbanken wie „Scopus“, „Scholar“ und „Ovid“ nach Schlagwörtern wie „UVP“, „Umweltverträglichkeitsprüfung“, „Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz“, „Richtlinie 2014/52/EU“, „Richtlinie 2011/92/EU, „UVP-G 2000“, „Bürgerbeteiligung“, „Windfarm“, „vereinfachte UVP“, „Windräder-UVP“ etc., aber auch in englischer Sprache „EIA“, „Environmental Impact Assessment“, „EIA-Problems“, „Bürgerbeteiligung“ etc., durchsucht.

Die aussagekräftigsten Quellen waren jedoch mit aktuellen Veröffentlichungen aus wissenschaftlichen Journalen gegeben.

Im Text werden Fachausdrücke benutzt, welche im Fachwörterverzeichnis aufgelistet werden. Weiteres werden auch englische Fachausdrücke benutzt, die zum besseren Verständnis im Verzeichnis auch in Deutsch angeführt sind. Auch Abkürzungen werden in diesem aufgelistet.

3.1 Beschreibung der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner

Die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner wurden aus verschiedensten Berufsgruppen und Lebensstrukturen gewählt. Diese haben von keinem Fachwissen bis Expertenwissen verschiedenste Zugänge zu diesem Thema. Die Interviewten wurden aus einer UVP-Verfahrensrichtung, einer Kleinwindkraftanlage, ausgewählt, um in Bezug auf die Verfahrensstruktur eine homogene Basis zu schaffen. Die Expertinnen und Experten waren und sind alle an diesem Windrad-Verfahren beteiligt. Die Personen wurden alle aus einem Windradverfahren gewählt, um die Ergebnisse wiederholbar zu machen. Durch eine bestehende Bürgerinitiative wurde Kontakt mit der betroffenen Öffentlichkeit aufgenommen und so die Personen gefunden und interviewt. Die Anzahl der Interviewten beläuft sich auf 11 Personen, das heißt 11 Interviews. Im Anhang sind die Transkripte zu den geführten Interviews zu finden.

Im Zuge der Arbeit werden Interviews mit Expertinnen und Experten, wie z.B. Mitglieder von Bürgerinitiativen, Personen der „Öffentlichkeit“, wie z.B. beteiligte Bürgerinnen und Bürger, direkt Betroffene, welche in der Richtlinie genauso miteingeschlossen werden, gehalten.

3.1.1 Bürgerinitiative

Um Einblick in die Mitwirkung einer Bürgerinitiative zu bekommen werden Interviews mit Personen, die Teil einer Bürgerinitiative sind, geführt. Da diese innerhalb der Bürgerinitiative eine gleichgerichtete Interessensstruktur aufweisen sollen werden die Interviews mit einigen Mitgliedern geführt, um die verschiedenen Wahrnehmungen zu beleuchten. Die Anzahl der interviewten Personen beläuft sich hierbei auf 8 Personen. Ein Interview wurde mit einem speziell auf die Bürgerinitiative zugeschnittenen Fragenkatalog interviewt, um ein genaueres Bild der internen Strukturen und Abläufe zu erhalten (siehe Appendix 2: Interview A8).

3.1.2 Betroffene Öffentlichkeit-Bürgerinnen und Bürger

Die betroffene Öffentlichkeit wird in diesem Fall von Bürgerinnen und Bürgern repräsentiert, die an diesem UVP-Verfahren teilgenommen haben. Sie werden befragt, um den praktischen Bezug zu der bearbeiteten Theorie zu veranschaulichen. Dadurch wird aufgezeigt wie das UVP-Verfahren „real“ funktioniert. Die interviewten Personen belaufen sich hierbei auf 2 Personen.

3.1.3 Umweltanwaltschaft

Da die Umweltanwaltschaft im engeren Sinne nicht zu der Öffentlichkeit zählt, wird diese hinzugezogen um das Thema „UVP-Verfahren und Mitwirkung der Betroffenen“ aus rechtlicher Sicht zu analysieren und die Bürgerbeteiligungschancen auf objektive Weise zu beleuchten. Im Zuge der Interviews wurde ein Interview mit der Umweltanwaltschaft geführt.

Anzahl der interviewten Personen	**betroffene Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger)**	**Bürgerinitiative**	**Umweltanwaltschaft**
Anzahl	2	8	1

Tabelle 7: Anzahl der interviewten Personen

3.2 Expertinnen- und Experteninterviews

3.2.1 Aufbau der Interviews

Die Auswahl der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner wird danach ermessen, welche Informationen erfasst werden sollen und welches Wissen dieser bzw. diese über das Thema, in diesem Fall die Bürgerbeteiligung in einem UVP-Verfahren, hat. Die interviewten Personen haben ein gemeinsames Grundwissen, da alle Interviewten bei einem UVP-Verfahren für Windräder beteiligt waren. Dadurch resultiert eine Anzahl von Interviewpartnerinnen und Interviewpartner, die in ihrem Feld die Expertise für die UVP besitzen.

Diese werden mithilfe eines ausgearbeiteten Interview-Leitfadens interviewt. Der Interviewleitfaden dient dazu, ein Interview zu führen, das einem roten Faden folgt. Durch die verschiedenen Personen, die interviewt wurden, wurden die Fragen heterogen, je nach ´Art´ der interviewten Personen zusammengestellt. Die Bürgerinitiative und die Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger und die Nachbarn) wurden mit demselben Interviewbogen interviewt. Die Umweltanwaltschaft hat eigene Interviewinhalte. Die Interviews wurden daraufhin analysiert. Wichtige Aspekte eines Experteninterviews sind unter anderem die Nähe und persönliche Verbindung zwischen dem beziehungsweise der Fragenden und dem Interviewpartner beziehungsweise der Interviewpartnerin.

Ein Interview ist als aussagekräftiger anzusehen, wenn sich die Beteiligten nicht persönlich kennen, da es durch eine persönliche Komponente dazu kommen kann, dass Informationen zurückgehalten bzw. diese anders darstellt werden. Des Weiteren sollten Fragen, die eine bestimmte Antwort implizieren, vermieden beziehungsweise gar nicht gestellt werden, da es hierzu zu keiner objektiven Antwort kommt, sondern zu einer schon vorgegebenen (Gläser & Laudel, 2010, S. 111ff.; Alvesson, 2011, S. 23ff.)

3.3 Fragen

Im folgenden Unterkapitel werden die Fragen für das Expertinnen- und Experteninterview erläutert. Diese Fragen stellen den Grundstock dar, um einen roten Faden durch das Interview zu ermöglichen Die Fragen weichen je nach Interviewpartnerin, Interviewpartner etwas ab, um einen lockeren Interviewfluss zu ermöglichen. Ein Teil der Interviews wurde mündlich geführt und einige schriftlich. Im Zuge des Interviews kann es zu Folgefragen kommen, die in diesem Teil nicht beschrieben werden. Da die Interviews mit unterschiedlichen Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bevölkerungsgruppen geführt werden wird der Grundstock an Fragen an die jeweilige Expertin, an den jeweiligen Experten angepasst. Daraus resultieren drei Interviewleitfäden.

Die folgende Aufzählung stellt einen Auszug der gestellten Fragen dar, um einen Eindruck zu vermitteln, wie ein solches Interview aufgebaut ist. Im Folgenden sind die Interviewfragen für die betroffene Öffentlichkeit angeführt.

- Waren sie schon einmal an einer UVP beteiligt?
- In welcher Stellung waren sie das?
- Wissen sie welche Rechte ihnen bei einem UVP Verfahren zukommen?
- Wurde sie über das Windradprojekt rechtzeitig informiert?
- Wie haben sie die Informationsbereitstellung empfunden?
- Waren die Informationen verständlich und wenn nein, warum nicht?
- Wurden sie über allgemeine Fristen informiert?
- Wie haben sie ihre Stellungnahme kundgetan?
- Waren sie bei einer Anhörung zu einem Windradprojekt dabei?
- Wie viele Mitbürger waren noch bei dieser? (~Schätzung in Prozent)
- Wie viele betroffene Bürgerinnen und Bürger kamen, um ihre Stellungnahme kund zu tun?
- Wie würden sie die Beteiligung an einem Windradprojekt seitens der Bürgerinnen und Bürger und direkt Betroffenen und auch Gemeinden schätzen?
- Wie läuft aus ihrer Sicht eine `Windrad`-Verhandlung ab?
- Wie wurde ihnen das Informationsmaterial zu dem Windradprojekt vermittelt?
- Empfinden sie ihr Mitwirken als Bereicherung bei dem gesamten Verfahren (von Projektbeginn an)? Und wenn ja, warum? Wenn nein, warum?
- Was würde sich ihrer Meinung nach verändern, wenn Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen in einem vereinfachten Verfahren Parteistellung haben.
- Wie war der Ausgang bei ihrer Verhandlung?

Die ausführliche Sammlung an Fragen, die wie ein roter Faden durch die Interviews führen, lässt sich in Appendix 1 nachlesen. Dieser beinhaltet sowohl die Fragensammlung für die betroffene Öffentlichkeit und die Bürgerinitiative als auch die Fragensammlung für die Umweltanwaltschaft.

3.4 Transkription

Nach **Mayring** (2010) gibt es verschiedene Transkriptionsarten. In dieser Arbeit wurde die Variante der „*Wörtlichen Transkription mit Übertragung ins Schriftdeutsche.*“ (Vogt & Werner, 2014, S. 43ff.) angewendet. Bei dieser wird der Dialekt bereinigt und beschrieben ins Schriftdeutsch übersetzt. Des Weiteren werden im Zuge der Transkription Satzbaufehler bereinigt. Da die Transkripte einer qualitativen Inhaltsanalyse unterzogen werden, die im folgenden Kapitel (4.4.) näher beschrieben wird, werden diese nicht auf Akzent, Pausen oder auch nonverbale Elemente analysiert (Mayring, 2010, S. 67ff.).

Das Transkriptionssystem nach **Kuckartz** (2008) stellt eine gute Methode dar, um den Inhalt des Interviews bzw. des Transkripts aufzuarbeiten. Neben der Transkription und der Übersetzung ins Schriftdeutsche erfolgt eine Anonymisierung der interviewten Person und der im Interview genannten Personen und Orte. Dies wird gemacht, um keine Rückschlüsse über die Personen im Transkript zu erhalten. Lautäußerungen wie z.B. Aha, Ähm, Mmmh etc. werden nicht mittranskribiert. Die Transkription der schriftlichen Interviews wird wie die mündlichen anonymisiert dargestellt und auf Rechtschreibfehler korrigiert. Um einen flüssigen Transkriptionstext zu erhalten wird der Interviewer, die Interviewerin mit „I“ gekennzeichnet und die Person, welche interviewt wird mit „A“ für Befragter, Befragte abgekürzt. Um den Überblick über die verschiedenen Befragten zu gewährleisten wird jedes Interview mit einer Nummer versehen. Folglich wird Befragte, Befragter 1 mit A1 abgekürzt abgesehen von der Umweltanwaltschaft. Diese wird mit B1 abgekürzt. Die Transkripte werden mit Zeilennummern versehen. Jedes Transkript wird mit einer Überschrift, in der die Interviewnummer und die Befragtenabkürzung enthalten ist, versehen, um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten. Dieses stellt sich wie folgt dar: Interview A1 (Kuckartz, Qualitative Evaluation: Der Einstieg in die Praxis., 2008, S. 27f.).

3.5 Qualitative Inhaltsanalyse

Die qualitative Inhaltsanalyse ist eine strukturierte Auswertungsmethode, bei der der Text systematisch durch vorab festgelegte Kategorien ausgewertet wird. Durch die Kategorien ist es möglich den Text auf die relevanten Inhalte, zur Beantwortung der Forschungsfrage, zu durchsuchen. Der Text wird gefiltert und nur die für das Thema, relevanten Textteile werden genutzt. Nach Beendigung der Suche werden die ausgesuchten Textteile zuerst zusammengefasst und im Anschluss wird das Ergebnis pro Kategorie schriftlich ausgearbeitet (Vogt & Werner, 2014, S. 47ff.; Kuckartz, 2005, S. 37f.; 60ff.; Mayring, 2010, S. 48ff.).

Bei der Kategorienbildung muss laut **Kuckartz** (2005) darauf geachtet werden, dass diese nicht zu kleinrahmig aber auch nicht zu umfangreich sind. Dies bedeutet, dass die Kategorie

nicht zu sehr in die Tiefe gehen soll, also nicht zu spezifisch und gleichzeitig nicht zu allgemein formuliert sein darf. Es muss darauf geachtet werden, dass gesuchte Inhalte einer bestimmten Kategorie zugeordnet werden können, ohne, dass Unklarheiten der Zugehörigkeit aufkommen. Die Kategorien werden in dieser Arbeit sowohl deduktiv, also aus dem Theorieteil, als auch induktiv, also direkt aus dem Interview-Material, hergeleitet und erarbeitet (Kuckartz, 2005, S. 37f.)

Die Kategorien sind:

- **Recht:** Die persönlichen Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger; die allgemeinen Rechte wie z.B.: Welche Rechte haben Bürgerinitiativen; Wann darf Stellungnahme eingereicht werden? Mündlich oder schriftlich?
- **Information:** Wie, wann und wo gibt es Information, wie wird diese vermittelt, welche Informationen werden bereitgestellt?
- **Meinung:** Die persönliche Meinung kundtun; Wertschätzung der Stellungnahme; die Einbindungsmöglichkeit des Einzelnen, der Einzelnen; die Möglichkeit sich aktiv einzubringen; Gewichtung der Meinung Einzelner.
- **Persönliche Motive:** Welchen Grund gibt es sich in ein UVP-Verfahren zu involvieren? Welche persönliche Motivation steht dahinter?

Die einzelnen Interviews werden hinsichtlich dieser Kategorien analysiert. In weiterer Folge werden so die aufgestellten Hypothesen bestätigt oder wiederlegt und die Forschungsfragen beantwortet.

3.6 Auswahl des Untersuchungsrahmens und des Vorhabens

Das zu untersuchende Vorhaben wurde ausgewählt, weil es eine starke Involvierung seitens der Öffentlichkeit gab. Das Vorhaben ist eine Kleinwindkraftanlage und wurde durch ein vereinfachtes UVP-Verfahren bearbeitet.

Das Verfahren zu der Kleinwindkraftanlage fand in Niederösterreich statt. Der Untersuchungsrahmen wurde auf das Vorhaben begrenzt und die dazu involvierte Öffentlichkeit. Hierfür wurden Personen interviewt, die an diesem Verfahren direkt und zu jedem Zeitpunkt des vereinfachten UVP-Verfahrens beteiligt waren.

4 Ergebnisse

Die im Rahmen der Interviews erhaltenen Informationen werden in diesem Kapitel qualitativ dargelegt. Im Zuge der Analyse wurden Kategorien festgelegt und die daraus resultierenden Ergebnisse werden nun beschrieben.

Die einzelnen Kategorien wie Rechte, Informationen, Meinung und Motive wurden so aufgesplittet, um die Hypothesen und Fragestellungen der Arbeit beantworten zu können. Anhand der Ergebnisse und der vorab erarbeiteten Literatur sollen die gestellten Hypothesen kritisch beleuchtet und hinterfragt werden.

4.1 Beschreibung des Verfahrens und der Beteiligungsprozesse am ausgewählten Verfahren

Das Verfahren wurde in einer Gemeinde in Niederösterreich abgehalten. Die Gemeindemitglieder involvierten sich anfangs wenig in das Projekt. Die Informationen, die die Gemeindemitglieder erhielten waren positiv beschrieben und zeigten alle Vorteile von Windrädern auf. Durch die Gründung einer Bürgerinitiative wurden die Gemeindemitglieder auf das Projekt aufmerksam und erhielten Informationen sowohl über die Vorteile als auch die Nachteile einer Kleinwindkraftanlage. So wurden die Beteiligung und die Stellungnahme der betroffenen Bürgerinnen und Bürger erweitert.

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger wurden durch die Bürgerinitiative über ihre Rechte und Fristen informiert. Die Beteiligten nutzten ihre Möglichkeit auf Stellungnahme und taten ihre Meinung kund. Sie brachten sich in die Verhandlung ein und wurden protokolliert. Die Bürgerinitiative setzte sich sehr für das Recht ein in diesem Verfahren Parteistellung zu erhalten. Diese wurde bewilligt. Die Stellungnahmen und Gutachter seitens der Behörde und den Projektwerbern, aber auch seitens der Bürgerinitiative wurden angehört und protokolliert. Die Bürgerinitiative brachte einige Argumente und Kritikpunkte vor, die sich auf die Gutachten bezogen. Dies wurde zur Kenntnis genommen und es wurden direkte Maßnahmen ergriffen. Die fehlerhaften Gutachten mussten neu bearbeitet werden. Die Dauer der Verhandlung betrug zwei Tage. Das Verfahren ist noch nicht beendet, da die überarbeiteten Gutachten noch ausständig sind. Die meisten Einwende kamen von Seiten der Bürgerinitiative. Diese hatten das technische Wissen und brachten sich intensiv in den Prozess ein. Sie deckten die mangelhaften Gutachten auf und bewirkten so eine Verzögerung des Verfahrens. Die Beteiligung seitens der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde war gering. Bei der Verhandlung waren größtenteils Mitglieder der Bürgerinitiative anwesend und einige Bürgermeister der umliegenden Gemeinden.

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nutzten ihr Stellungnahmerecht als Einzelperson nicht. Sie schlossen sich zu einer Bürgerinitiative zusammen. Diese war an dem Prozess maßgeblich beteiligt und stark involviert.

4.1.1 Kategorisierte Zusammenfassung der Textstellen

In diesem Unterkapitel werden die einzelnen Kategorien in textlicher Form zusammengefasst.

4.1.1.1 Zusammenfassung der Kategorie Recht

Die Befragten wissen allgemein über ihre Rechte Bescheid. Die Befragten, welche sich aktiv in ein UVP-Verfahren eingebracht haben, haben ein vertieftes Wissen über die Rechtslage. Diese haben ihr Wissen von öffentlichen Medien, wie dem Internet, bezogen. Viele wurden durch eine Bürgerinitiative über ihre Rechte aufgeklärt, da sie anfangs nur wenig über die rechtlichen Grundlagen wussten.

4.1.1.2 Zusammenfassung der Kategorie Information

Die Infobereitstellung war in den meisten Fällen gegeben, jedoch nur für stark in die Gemeinde eingebundene Personen, die aktiv danach fragten. Weiters waren Informationen zeitlich meist so präsentiert, dass die Auflagefrist durch Sonn- und Feiertage gekürzt wurde. Über Fristen wurden die Bürgerinnen und Bürger nicht informiert. Die Informationen wurden von der Behörde (Land Nö) durch viel Druck seitens der Bürgerinitiative bereitgestellt. Die Projektwerber und die Gemeinde informierten die Gemeindemitglieder, die Betroffenen und anliegende Gemeinden zu einem sehr späten Zeitpunkt und nur in einem kleinen Rahmen ohne große Ankündigung. Um das Projekt schneller und gesichert vorantreiben zu können wurde schon vorab mit ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern wie auch der Gemeinde gesprochen. In der Verhandlung wurden die Informationen sachlich und strukturiert aufgearbeitet. Aufkommende Fragen wurden beantwortet oder zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht.

4.1.1.3 Zusammenfassung der Kategorie Meinung

Die persönliche Einbringung und Meinungsäußerung in der Anhörung wurden protokolliert. Stellungnahmen aber auch Fremdgutachten wurden ernst genommen. Bürgerinnen und Bürger mit Einwänden empfanden ihre Meinungsäußerung als ernst genommen. Die Gewichtung der einzelnen Meinung wurde als gering eingebracht. Die Befragten haben sich daher einer Bürgerinitiative angeschlossen. Es gab keine Bereitschaft seitens der Behörde die Meinung der Bürgerinnen und Bürger vorab miteinzubinden. Die erfolgreichste Chance

Einwände einzubringen war, wenn man sich zu einer Bürgerinitiative zusammenschloss oder politische Unterstützung hatte. Es hätte von Beginn an offen und ehrlich gearbeitet werden sollen und weiters hätte die Möglichkeit bestehen sollen Meinungen äußern und mitwirken zu können. Nach der Planung durch die Konsenswerber ist es zu einer Absprache und Einigung mit der betroffenen Gemeinde und dem Vorsteher beziehungsweise der Vorsteherin, wie der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister, gekommen. Danach wurden erst die Bürgerinnen und Bürger informiert. Weiters wurde von den Interviewten erwähnt, dass es wichtig ist alle Einwände, Bedenken und Anliegen ernst zu nehmen und vorab zusammenzuarbeiten.

Die Befragten sind durchgehend der Meinung, dass sie durch ihr Mitwirken an dem UVP-Verfahren einen positiven Beitrag leisten konnten. Diese konnten im Zuge der Verhandlung Fehler seitens der Gutachter aufdecken.

4.1.1.4 Zusammenfassung der Kategorie Motive

Die Motive waren sowohl das Gefühl, der ungerechten Behandlung in Bezug auf die Vergütung aber auch der „Kampf“ gegen Windräder. Des Weiteren wurde mit der Informationsbereitstellung und Aufklärung, das Wissen der Bevölkerung erweitert und dazu animiert, sich dazu zu äußern bzw. weitere Recherchen zu betreiben. Ferner ist ein genanntes Motiv, dass das vorhandene und wertvolle Landschaftsbild durch einen Bau zerstört würde und viele der anliegenden Gemeinden davon behelligt wären. Das UVP-Verfahren kann nur verbessert werden, wenn die Bevölkerung ihren Beitrag dazu leisten kann und darf und die Dokumentation von Gutachten und Projektunterlagen fundiert und fachlich sehr gut aufgearbeitet würde.

4.1.2 Kategorisierte Ergebnisbeschreibung

In diesem Unterkapitel werden die in Kategorien aufgegliederten Ergebnisse textlich erläutert.

4.1.2.1 Ergebnisse der Kategorie Recht

Aus der Kategorie Recht lässt sich das Ergebnis ermitteln, dass die Bürgerinnen und Bürger, welche sich mit dem Thema aktiv befassen wollten, die Möglichkeit gehabt haben Informationen einzuholen. Jedoch lässt sich feststellen, dass der Informationsfluss in Bezug auf die Rechte der beteiligten Bürgerinnen und Bürger nicht von der Gemeinde gestellt wurde. Vielmehr mussten die interessierten Personen selbstständig recherchieren. Eine weitere wichtige Informationsquelle stellte die Bürgerinitiativen, welche umfassend über die bestimmten Thematiken aufklärte und Informationsmaterial zur Verfügung stellte und auch in rechtlichen Fragen wie Fristen, Auflagezeiten und Auflageorte Bescheid wusste, dar. Die

Betroffenen wurden durch die Aufklärung mithilfe der Bürgerinitiative auf das Thema aufmerksam und konnten sich zielgerichtet über die Rechtsgrundlagen und ihre persönlichen Rechte informieren.

4.1.2.2 Ergebnisse der Kategorie Information

Das Ergebnis der Kategorie Information zeigt auf, dass die gesetzlich vorgegebenen Fristen und Kundmachungen eingehalten wurden. Außerdem sollte die Informationsdarbietung verbessert werden. Die Interviewergebnisse zeigen auf, dass die Gemeinde Oberhäupter, schon vorab involviert waren um das Projekt zügig „durchbringen“ zu können. Die Informationen über den Verfahrensablauf wurden erst sehr spät und durch drängen seitens der Betroffenen herausgegeben. Die Informationsveranstaltung wurde in einem sehr kleinen Rahmen und kurzfristig abgehalten. Die Informationen über das Projekt wurden nur in der direkt betroffenen Gemeinde publik gemacht.

4.1.2.3 Ergebnisse der Kategorie Meinung

Das Ergebnis der Kategorie Meinung zeigt auf, dass die Betroffenen ihre Meinung und Stellungnahme äußern durften und ihre Äußerungen protokolliert wurde. In einigen Fällen fanden die Betroffenen (sowohl in der Bürgerinitiative als auch als Bürgerin und/oder Bürger), dass die Äußerungen nicht ernst genommen wurden. Die beste Option war es, einer Bürgerinitiative beizutreten, die für dieselbe Meinung steht und so der persönlichen Meinung Ausdruck zu verleihen. Des Weiteren wurde mehrfach erwähnt, dass die Betroffenen die Möglichkeit haben sollten sich aktiv einbringen zu dürfen. Es soll von Beginn an in einem Projekt transparent, sachlich aber auch sozial zusammengearbeitet werden, um ein Ergebnis erzielen zu können, das für alle zufriedenstellend ist. Ferner hätte es keine Vorabbesprechungen und Entscheidungen seitens der Gemeinde mit den Projektwerbern geben sollen, um so die Transparenz zu gewährleisten.

4.1.2.4 Ergebnisse der Kategorie Motive

Das Ergebnis der Kategorie Motive zeigt auf, dass die Betroffenen mehr und bessere Informationen erhalten wollten. Weiters hätten sie eine bessere und frühzeitige Aufklärung seitens der Projektwerber und der Gemeinde gewollt. Die Informationsbereitstellung und die allgemeinen Fristen sollten ausführlich angeführt werden und für die gesamte Gemeinde und andere Betroffene leicht zugänglich gemacht werden. Die Verbesserung der Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über Projekte wie Kleinwindkraftanlagen. Ferner liegt ein weiters Motiv in der Bekämpfung der mäßigen Dokumentation und ungenauen Gutachten der

Projektunterlagen. Ein noch wichtiger genannter Punkt ist die Aufklärung der Bevölkerung über die „Zerstörung“ des Landschaftsbildes durch Windräder.

4.1.2.5 Ergebnisse des Interviews der Umweltanwaltschaft

Die Beschreibung des Interviews mit der Umweltanwaltschaft (Appendix 2: Interview B1) lässt eine Beleuchtung aus rechtlich-objektiver Sicht zu. Die Interviewergebnisse zeigen, dass die betroffene Bevölkerung bei einem UVP-Verfahren Gehör findet. Die Stellungnahme muss seitens der Beteiligten sachlich und fundiert sein, um eine aussagekräftige Stellung darzulegen. Dies wurde bei diesem Verfahren durch die Bürgerinitiative gewährleistet und so konnten Mängel aufgedeckt werden. Das Ergebnis zeigt ferner, dass ein solches Verfahren durch mangelhafte Unterlagen in die „Verlängerung“ geht, um den Projektwerbern die Möglichkeit zu geben gut erarbeitete Gutachten darzulegen.

5 Diskussion

Die Analysen der Interviews und der gesamte Schaffensprozess dieser wissenschaftlichen Arbeit zeigte auf, dass die Informationsbereitstellung für die ‚betroffene Öffentlichkeit' nur in einem Mindestmaß ausgeführt ist. Diese werden von Projektwerbern gar nicht bzw. nur wenig informiert. Diese Aussage kontrahiert mit publizierten Artikeln, die beschreiben, dass Informationen von Projektwerbern nicht direkt falsch sein müssen, aber in manchen Fällen überzeichnet dargestellt werden, oder aber auch vereinfacht beschrieben werden (Enriquez-de-Salamanca, 2018, S. 10ff.).

Das Ergebnis zeigt klar, dass die Beteiligung bei diesem vereinfachten UVP-Verfahren zu einem hohen Anteil durch die Bürgerinitiative bestritten wurde. Weiters zeigt dieses, dass das Gesetz und die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten wurden. Die Hypothese, dass die UVP-Richtlinie durch das UVP-Gesetz umgesetzt wird und dadurch die ‚betroffene Öffentlichkeit' die Möglichkeit hat, sich in das Verfahren zu involvieren, wurde bestätigt. Eine weitere Hypothese, dass die ‚betroffene Öffentlichkeit' das Recht auf Stellungnahme hat und so die Möglichkeit hat die persönliche Meinung frei zu äußern, wurde bestätigt. Diese wird im Zuge des Verfahrensverlaufes bearbeitet und in weiterer Folge bei der Anhörung angehört und protokolliert. Durch die Beteiligung in der Bürgerinitiative und die fachkundigen Mitglieder dieser, konnten im Verfahren Fehler in den Gutachten aufgedeckt werden. Dies bestätigt die Hypothese, dass die Bürgerinitiative die Möglichkeit hat aktiv etwas zu bewirken. Die Analysen der Interviews zeigten, dass die Mehrzahl an aktiv Beteiligten der Bürgerinitiative angehören. Dies bestätigt die Hypothese, dass die Beteiligung an diesem Projekt größtenteils als Mitglied der Bürgerinitiative stattfand. Ferner zeigten die Ergebnisse, dass die betroffenen Personen durch die Bürgerinitiative Zugang zu Informationen erhalten haben und diese ihnen ihre persönlichen Rechte erklärt hat. Durch diese Erkenntnis wurde die Hypothese bestätigt, dass die „Stimme" der Öffentlichkeit durch die Bürgerinitiative getragen wird. Die Hypothese, dass es mehr Druck seitens der Öffentlichkeit geben würde, wenn sich mehr Bürgerinnen und Bürger beteiligen würden, kann nicht bestätigt werden. Im Zuge der Untersuchungen ließ sich nicht feststellen, ob die Beteiligung unter den ‚Betroffenen' mehr werden würde, wenn sie mehr Informationen erhalten würden. Daher kann diese Hypothese weder bestätigt noch wiederlegt werden. Die Ergebnisse zeigen auf, dass die Bürgerinnen und Bürger, die den Interviews zugestimmt haben durchgehend gegen den Bau von Windkraftanlagen sind. Dies bestätigt die Aussage darüber, dass die Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit hauptsächlich von „Windrad-Gegnern" getragen werden. Diese Aussage lässt die Frage offen, ob sich Bürgerinnen und Bürger überhaupt an solch einem Verfahren beteiligen, wenn sie keine Einwände gegen ein solches Projekt haben.

Die Ergebnisse der Forschung zeigen klar, dass die Beteiligung seitens der Betroffenen durch die Bürgerinitiative getragen wird. Die Betroffenen nutzen die Bürgerinitiative, um ihre Meinung kund zu tun. Ein weiters sehr aussagekräftiges Ergebnis ist die Kritik an der Informationsbereitstellung. Nach Aussage der Interviewten ist hierbei ein enormer Aufhol- und Verbesserungsbedarf.

Die Interviewergebnisse zeigen, dass die meisten involvierten Personen gegen das Windradprojekt waren. Jedenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass diese Thematik bei vielen der Betroffenen, die sich involvieren ein sehr emotionales Thema ist und es so teils zu subjektiven Einschätzungen kommt. Die Fragen der Interviews wurden daher sehr sachlich gestellt, um das Risiko zu minimieren eine reine subjektiv wahrgenommene Darstellung des Ablaufes zu erhalten.

Die Interviewergebnisse zeigen, dass es einen großen Umsetzungsbedarf von der Theorie in die Praxis gibt. In der Literatur wird beschrieben, dass die Öffentlichkeit einen großen Stellenwert und Nutzen für ein UVP-Verfahren hat, da diese dazu beiträgt die Projektaufarbeitung transparenter zu gestalten. Die Interviewergebnisse zeigen jedoch, dass in der Realität ein anderes Bild vorherrscht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird überwiegend durch die Bürgerinitiative getragen. Laut **Ritter** (1995) haben Bürgerinnen und Bürger laut Gesetz das Recht auf Mitsprache und Einwendungen während eines bestimmten Zeitraumes. Sie dürfen laut Gesetz ihre Stellungnahme schriftlich kundtun und während einer Anhörung diese auch mündlich vortragen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit kann auf verschiedene Arten stattfinden. Wie schon genannt, war der Hauptakteur in diesem Projekt die Bürgerinitiative. Diese, wie schon **Bachl** (2015) erwähnt, ist eine Personengruppe, die sich durch gemeinsame Absichten definiert.

In Studien wurde festgestellt, dass der Beteiligungsprozess einen enormen Einfluss auf die Ergebnisse eines Projektes hat. Die Einbindung der Öffentlichkeit kann durch ein ausgewähltes Beteiligungsverfahren bestimmt werden. So würde die Akzeptanz des Projektes bei den Betroffenen gefördert werden (Jolivet & Heiskanen, 2010, S. 6747).

Die Ergebnisse zeigen eindeutig, dass die Betroffenen nur durch Zufall von den Projektunterlagen erfahren haben. Einige sind erst durch die Information der Bürgerinitiative auf das Projekt aufmerksam geworden. Daraus lässt sich schließen, dass der Zugang zu den Unterlagen zwar gewährleistet wird, es aber in der Informationsbereitstellung und Weiterleitung sowie Verbreitung großer Verbesserungsbedarf besteht. Studien zeigen, dass eine frühe Einbindung von Betroffenen in ein Windrad-Projekt zu einer höheren Akzeptanz führt, da sie das Projekt in einem frühen Stadium mitbearbeiten können (Jolivet & Heiskanen, 2010, S. 6747-6748).

In den Analysen zeigte sich, dass Abstimmungen mit der Gemeinde bereits im Vorfeld getroffen wurden, um das Projekt nicht zu gefährden. Dies stellt einen wichtigen Kritikpunkt

dar, da die betroffenen Gemeinden laut UVP-G das Recht auf Parteistellung haben. Das kann bedeuten, dass sie eine vorgegebene Meinung über das Projekt haben. In Bezug auf die Transparenz eines Projekts stellt dies ein großes Problem dar, da es einen „Vorab-Deal" mit der Gemeinde gibt und diese so kein neutrales und objektives Urteil fällt und die Bewohner der Gemeinde nicht im Entscheidungsprozess miteinbindet. **Enriquez-de-Salamanca** (2018) kritisiert dieses Vorgehen in anderen Projekten, da so die Personengruppen bevorzugt werden, die sich an solch einem Projekt bereichern.

Die Analyse der Interviews zeigt, dass betroffene Bürgerinnen und Bürger, die befürchten mit ihrer Individualmeinung nichts bewirken zu können, einer Bürgerinitiative beitreten. So haben die Betroffenen die Möglichkeit im ‚Schutz' der Bürgerinitiative ihre Meinung zu vertreten. Die Ergebnisse zeigen, dass eine Bürgerinitiative eher gehört und ernstgenommen wird. Dies funktioniert aber nur mit einer Bürgerinitiative, die fachlich fundiert arbeitet.

Das Thema der Informationsbereitstellung zeigt, dass die Interviewten sehr unzufrieden mit dem Zugang zu Informationen sind. Sie weist auf, dass es seitens der Projektwerber zu wenige Informationen und Aufklärung gibt und die Vermittlung der Informationen unbedingt verbessert werden muss, um der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben sich aktiv für oder gegen das Projekt auszusprechen und aktiv mitwirken zu können.

Odparlik und Kerkemeyer (2016) zeigen in einer Studie auf, dass in Hinblick auf die Bereitstellung von Projektunterlagen im Rahmen der UVP ein Defizit besteht. Da die Beteiligung der Öffentlichkeit stark an der Veröffentlichung der Projektunterlagen hängt und sich diese mit den Unterlagen in das Projekt einarbeiten müssen, wenn sie sich involvieren wollen, ist es entscheidend, dass die Unterlagen zeitgerecht und offensichtlich publiziert und aufgelegt werden (Odparlik & Kerkemeyer, 2016, S. 530ff.).

Das Hauptmotiv der Interviewten, dass nur von wenigen ausgesprochen wird, ist eindeutig der Kampf gegen die Unwissenheit, in diesem speziellen Fall, der Auswirkungen von Windrädern. Die Beteiligten zeigen auf, dass das Landschaftsbild durch die Windräder zerstört wird und dies ein wichtiger Punkt ist, um gegen Windräder an diesem Standort vorzugehen. **Dai und Bergot** (2015) sprachen dieses Argument an. Sie beleuchten unter anderem die Auswirkungen der Turbinenschatten und der visuellen Behinderungen. Ferner behandeln sie auch die Themen über die Gefahren für Tiere und den Kosten-Nutzen-Faktor (Dai, Bergot, et al., 2015, S. 912ff.). Die Thematik wird in dieser Forschung nicht behandelt, da dieses Thema eine weitere Erforschung bedarf.

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger wollen besser und ehrlich informiert werden und nicht nur eine „Pro-Windrad-Werbung". Unter den Interviewten gibt es natürlich unterschiedliche Unterteilungen. Es gibt absolute Gegner, die mit spezifischem wissenschaftlich fundiertem Wissen aufwarten können, aber auch Laien, die sich in die Thematik aus persönlichem Interesse einlesen und daraufhin für die Sache kämpfen.

Interessant war zu beobachten, dass es unter den Interviewten viele Gegnerinnen und Gegner gab. Wie schon **Jolivet und Heiskanen** (2010) in einer Studie feststellten, kommt es während eines lokalen Windradprojektes durch Entscheidungen und politische Dynamiken zu einem lokalen Widerstand (Jolivet & Heiskanen, 2010, S. 6753).

Auffällig war, dass sich keine interviewte Person für das Windrad-Projekt aussprach und auch keine Stellungnahme zugunsten des Projektes abgab. Die Literatur, die zu diesem Thema, Beteiligungsprozesse bei Windkraftanlage-Projekten, gefunden wurde, brachte keine Ergebnisse zu dem Thema, ob sich Betroffene beteiligen, wenn das Projekt sie nicht negativ beeinflusst.

Viele der gefundenen Quellen stellten eine Herausforderung dar, da sie teils stark veraltet sind aber auch viele der „neueren" Quellen, die alten Quellen als Referenz nutzen. So wurde im Zuge der Recherche klar, dass in vielen der gefundenen Quellen dasselbe geschrieben steht. Dies lässt sich aber logisch erklären, da das Thema UVP-Verfahren und Bürgerbeteiligung ein einigermaßen „junges" Thema ist und es noch viel Forschungsbedarf gibt. Die grundlegenden Informationen über den Ablauf und die rechtlichen Grundlagen wurden aus den Gesetztestexten direkt verwendet. Die Studie von **Odparlik** und **Kerkemeyer** (2016) zeigten interessante Ergebnisse in Bezug auf die Informationsbereitstellung und die neuen Medien. Dies ist ein Themenfeld das neue Forschungsfelder eröffnet. Darüber hinaus zeigen aktuelle Studien, wie von **Enriquez-de-Salamanca** (2018) und zudem von **Jolivet und Heiskanen** (2010), dass die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit ein starkes Instrument für die Planung darstellen, aber auch für das Gelingen oder nicht Gelingen eines Projektes. Die offene Frage, die auch schon weiter oben im Text genannt wurde, ob auch Befürworter eines Projektes Stellung abgeben und sich einbringen, lässt sich aus den Ergebnissen nicht beantworten. Diese Frage stellt ein interessantes Thema für weiterführende Forschungen dar.

Trotz der aufschlussreichen Interviewergebnisse darf nicht vergessen werden, dass emotionale Faktoren das Ergebnis der Forschung beeinflussen. Da die Interviewten sich mit den Projekten meist intensiv beschäftigen, schwingt im Hintergrund immer eine starke emotionale Komponente mit, die nicht unterschätzt werden darf. Im Zuge der Erforschung dieses Themenfeldes wurden auch Personen interviewt, die bei anderen Windradprojekten beteiligt waren. Diese zeigten unabhängig voneinander auf, dass sie als Einzelperson ohne den Rückhalt einer Bürgerinitiative keine Chancen gehabt haben sich Gehör zu verschaffen und ernst genommen zu werden. Sie beschrieben sowohl grobe Mängel in der Beteiligungsmöglichkeit als auch eine mäßige oder sehr undurchsichtige Bereitstellung der Projektunterlagen. Durch diese Interviews wurde ersichtlich, dass das Thema Windräder und die Beteiligung der Öffentlichkeit ein sehr sensibles Thema ist.

Diese Problematik zeigte sich auch während der Suche nach Interviewpartnern. Viele beteiligte Personen sprachen sich gegen das Windradprojekt aus, stimmten jedoch nicht zu, ein Interview zu halten, da die Angst geäußert wurde, dass die getätigten Aussagen sich negativ auf die jeweilige interviewte Person auswirken könnte. Ferner wurde ein Interview mit dem Planungsbüro festgesetzt, diese haben dann aber doch abgelehnt. Die betroffenen Gemeinden und ihre Oberhäupter wollten zu dem Thema auch keine Aussagen treffen und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der direkt betroffenen Gemeinde auch nicht. Dies zeigt eindeutig, dass das Thema sehr emotional, politisch und themenaktuell ist und auf alle Fälle weiterverfolgt werden sollte. Im Nachhinein kommt klar hervor, dass dieses Thema für eine objektive, sachliche und anonyme quantitative Analyse besser geeignet gewesen wäre und auch ist. Durch die Analyse der in dieser Arbeit verwendeten Interviews und der verworfenen Interviews anderer Projekte lässt sich herauskristallisieren, dass die Themen in vielen Projekten gleicher Natur sind. Wie der Mangel an Informationen, Manipulation, Aufklärungsmangel und die Angst als Einzelperson kein Gehör zu finden.

6 Fazit

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Hauptfrage: Wieviel Einfluss hat die betroffene Bürgerin, der betroffene Bürger in einem UVP-Verfahren? Um diese Frage beantworten zu können wurden verschiedenste Personen aus unterschiedlichsten Bereichen mit verschiedenen Zugangspunkten zu diesem Thema interviewt. Im Anschluss wurden die Interviews mithilfe der qualitativen Inhaltanalyse untersucht.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Theorie stark von der Realität abweicht. Ein Punkt in den Interviews beschäftigte sich mit der Frage, ob den Bürgerinnen und Bürgern die Informationen verständlich vermittelt wurden und wie sie ihnen nähergebracht wurden. Die geführten Gespräche legen nahe, dass die Informationsbereitstellung gewährleistet ist. Die Auflagefristen werden zeitlich eingehalten. Die Interviewten beobachteten, dass der Auflagezeitraum meist so gewählt wird, dass der Einsichtszeitraum durch Feiertage und Wochenenden deutlich verkürzt wird. Daraus lässt dich schließen, dass sich die Behörden an die gesetzlichen Auflagefristen halten und der Zugang zu den Dokumenten gegeben ist. Jedoch wird das Aufliegen der Dokumente/Projektunterlagen nicht speziell angekündigt, um alle Mitbürgerinnen und Mitbürgern darauf aufmerksam zu machen.

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, welche sich für das Projekt interessieren, informieren sich selbstständig über ihre Rechte. Es sollte von Grunde auf eine umfassende Information für die Bürgerinnen und Bürger und eine Einbeziehung derer geben. Des Weiteren wurde versucht herauszufinden, zu welchen Problemen es bei der Umsetzung eines UVP-Verfahrens kommt. Diese beginnen mit der Auflage der Dokumente und dem Auflagezeitpunkt. Die Rechte die einzelnen betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf Einreichfristen und Stellungnahme werden nicht propagiert. Weiters wurde ermittelt, dass die Projektunterlagen nicht immer sachlich fundiert und schlüssig sind, was dazu führt, dass es zu Nachbesserungen kommt. Dies verzögert das Verfahren.

Während einer Verhandlung dürfen die betroffenen Personen ihre Meinung kundtun. Diese wird angehört und protokolliert. Das Ergebnis zeigt des Weiteren, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sich einer Bürgerinitiative anschließen, um ihr Meinung mit Gleichgesinnten zu besprechen. Das Ergebnis der Interviews zeigt auf, dass die Öffentlichkeit aus Angst vor Verzögerung und Verlängerung des Verfahrens aus den Projektplanungen herausgehalten wird. Oft werden vorab mit den politischen Gemeindesprechern, Gemeindesprecherinnen (Bürgermeister, Bürgermeisterin, Gemeinderatsmitglieder) und Grundstückseigentümern, Grundstückseigentümerinnen Vereinbarungen getroffen und erst anschließend den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde präsentiert. Die Interviews haben gezeigt, dass die Interviewten der Meinung sind,

dass eine Zusammenarbeit auf sozialer, transparenter und sachlicher Ebene mit fundierten Unterlagen einem UVP-Verfahren zuträglich wäre.

Die qualitative Analyse hat gezeigt, dass die Beteiligung und der Einfluss der Öffentlichkeit im Speziellen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger einen geringen Einfluss auf den Ausgang eines UVP-Verfahrens haben. Da sie vor der Projektumsetzung nicht in die Projektplanung involviert werden, können sie sich nicht in der Projektentwicklung miteinbringen. Während der Verhandlung können sie ihre Meinung äußern. Durch einen Zusammenschluss oder Beitritt zu einer Bürgerinitiative finden sie Gleichgesinnte, die gemeinsam ihre Meinung äußern können und auch angehört werden.

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind zum großen Teil der Auffassung, dass ihre Meinung mithilfe einer Bürgerinitiative Beachtung geschenkt wird und sie einen nennenswerten Stellenwert in einer Verhandlung haben.

In diesem Themenfeld gibt es zahlreiche weitere Aspekte, die es zu analysieren gilt. Eine Frage wäre inwieweit sich die Beteiligung der Öffentlichkeit vor und während einer Projektplanung auf das darauffolgende UVP-Verfahren auswirkt oder aber auch wie sich die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit verändern würde, wenn die Projektinformationen per direkter Zustellung, beispielsweise durch die Post verbreitet würden. Ein weiters offenes Thema ist der Zugang zu den persönlichen und allgemeinen Rechten. Wie würde sich die Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger verändern, wenn sie aktiv über ihre Rechte informiert werden? Ein Thema, das während des Analysierens und Aufarbeitens der Interviews im Hintergrund mitgeschwungen ist und einer Forschung bedarf ist, ob sich auch betroffene Bürgerinnen und Bürger beteiligen, die sich für ein Projekt aussprechen. Die Ergebnisse dieser Arbeit haben gezeigt, dass es meist Personen sind, die sich aktiv gegen das Projekt aussprechen.

7 Zusammenfassung

Die Arbeit gliedert sich in zwei große Teile. Im ersten Teil erfolgt die Aufarbeitung der Theorie zur Umweltverträglichkeitsprüfung, kurz UVP, dem Gesetz zur UVP, dem UVP-G und den Richtlinien aber auch der Entstehung und Erneuerung dieser eben genannten.

Weiters werden die einzelnen Schritte in einem UVP-Verfahren erläutert und die verschiedensten beteiligten Gruppierungen beschrieben. In einem UVP-Verfahren sind verschiedene Behörden involviert aber auch die „betroffene“ Öffentlichkeit. Der erste Schritt ist die Antragsstellung seitens der Projektwerber, darauf folgt ein obligatorisches Screening oder auch Vorverfahren, nach diesem wird eine UVP eingeleitet oder auch nicht, wenn keine Notwendigkeit besteht. Weiters wird eine Umweltverträglichkeitserklärung, kurz UVE erarbeitet und nach Fertigstellung öffentlich aufgelegt. Diese werden alle während einer zeitlich begrenzten Auflagefrist für die Bürgerinnen und Bürger öffentlich aufgelegt. In einem klassischen UVP-Verfahren folgt ein Umweltverträglichkeitsgutachten, kurz UVGA, dieses fällt bei einem vereinfachten Verfahren weg. Im vereinfachten UVP-Verfahren wird eine zusammenfassende Bewertung erarbeitet. Weiters folgt eine mündliche Verhandlung und es wird eine Entscheidung gefällt.

Der zweite Teil der Arbeit stellt die Analyse von Interviews, mit verschiedensten Personen, wie betroffene Bürgerinnen und Bürger, der Umweltanwaltschaft und der Bürgerinitiative eines vereinfachten UVP-Verfahrens einer Kleinwindkraftanlage, dar, um feststellen zu können wie die „betroffene“ Öffentlichkeit sich in solch ein Verfahren involvieren kann bzw. darf und welches Mitspracherecht ihr zukommt. Die Interviewpartner und Interviewpartnerinnen sind alle an diesem UVP-Verfahren für Windräder involviert.

In der Literatur wird beschrieben, dass die „betroffene“ Öffentlichkeit, dazu zählen direkt betroffene Nachbarn aber auch Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen, das Recht auf Kundmachung ihrer Meinung und einer Stellungnahme, haben. Im Zuge der Analyse der Interviews mit Bürgerinnen und Bürgern in verschiedensten Gruppierungen und ihren Erfahrungen wurden die Fragestellung dieser Arbeit beantwortet. Das Ziel dieser Arbeit ist es einen praktischen Einblick in die Umsetzung der UVP- Richtlinie und UVP-G in Hinblick auf die Bürgerbeteiligung und die Einbringungschance der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu geben. Ein weiteres Anliegen dieser Arbeit ist die Darlegung inwiefern die Meinung der einzelnen betroffenen Bürgerin, des Bürgers, Auswirkungen auf ein solches Verfahren hat und in welchem Ausmaß sie sich involvieren dürfen und ihre Anliegen ernstgenommen werden.

Die Interviews werden nach der qualitativen Inhaltsanalyse nach **Kuckartz** (2008) aufgearbeitet und ihre Ergebnisse besprochen. Die Interviews wurden anhand von Kategorien, welche vorab entwickelt wurden, analysiert.

Die Kategorien sind Recht, Information, Meinung und Motive. Anhand dieser Kategorien wurden aussagekräftige Ergebnisse erzielt. Die Ergebnisse haben gezeigt, dass die Interviewten im Bereich Recht verschiedenste Kenntnisse haben. Einige haben sich eingelesen, andere wissen sehr wenig. Das vorhandene Wissen wurde Großteils selbst angeeignet oder durch die Bürgerinitiative vermittelt. Das Ergebnis zeigte, dass sie ihre allgemeinen Rechte kennen. Bei der zweiten Kategorie Information ergab das Ergebnis, dass die Interviewten oftmals durch Zufall von den Projekten erfuhren, da die Aushänge zwar öffentlich sind, aber die meisten Bürgerinnen und Bürger nicht täglich deren Standort konsultieren. Des Weiteren wurde erwähnt, dass die Auflagezeit meist über Feiertage gewählt wird und so zeitlich verkürzt wird.

Die Kategorie der Meinung ergab, dass viele Bürgerinnen und Bürger, die sich an solch Projekten beteiligen, die Meinung vertreten, dass ihre Meinung und Stellungnahme unbeachtet bleibt und sie keine Möglichkeit haben sich aktiv am Geschehen zu beteiligen außer im Zusammenschluss mit einer Bürgerinitiative.

Die Kategorie der Motive hat ergeben, dass die Interviewten der Meinung sind, dass es zu wenig Information über die Projekte gibt, wie zum Beispiel bei Windrädern. Sie wollen den betroffenen Personen andere Information, als die der Projektwerber, offerieren, damit diese ein breites Spektrum an Wissen haben und sich ihre persönliche Ansicht entwickeln kann.

Das Thema der Bürgerbeteiligung bei UVP-Verfahren ist ein wichtiges Thema, das noch weitere Forschung bedarf. Im Zuge dieser Arbeit wurde der Stellenwert der geäußerten Meinung betroffener Bürgerinnen und Bürger bearbeitet. Ein Thema, das während der Bearbeitung aufgekommen ist und einer genaueren Begutachtung bedarf, ist die Frage, ob betroffene Personen sich nur an einem Verfahren beteiligen, wenn sie aktiv dagegen sind. Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit legt diesen Schluss nahe.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf Umweltverträglichkeitsprüfung (Klaffl, Bergthaler, Niederhuber, Brandl, & Leitner, 2006, S. 11) 24
Abbildung 2: UVP Screening (Bachl, 2015, S. 123) 26
Abbildung 3: Ablauf vereinfachtes Verfahren (Bachl, 2015, S. 217).....30
Abbildung 4: Information der Öffentlichkeit ((Rechtsinformationssystem, 2018, S. 9) 32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der durchgeführten UVPs in den EU-Mitgliedsstaaten, 2006-2008 (Glasson, Therivel, & Chadwick, 2012, S. 87) 14
Tabelle 2: AKTEURE UVP-ÖFFENTLICHKEIT (Bachl, 2015, S. 254) 23
Tabelle 3: Windkraftanlagen in Österreich (Windfakten, 2018, S. oA) 33
Tabelle 4: Typische Kleinwindkraftanlagen (MA19, 2013, S. 10ff.) 34
Tabelle 5: Großwindkraftanlagen (Danish wind industry association, 2018) 34
Tabelle 6: Kennzahlen einer vereinfachten UVP-pflichtigen Windkraftanlage 36
Tabelle 7: Anzahl der interviewten Personen 40

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
ca.	circa
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl L 1992/206, 7)
GewO	Gewerbeordnung 1994
idR	in der Regel
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVGA	Umweltverträglichkeitsgutachten
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit [Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000- UVP-G 2000]
UVP-RL	Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text) (ABl L 26 vom 28.1.2012, S.1)
vgl.	Vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WWPO	Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
z.B.	zum Beispiel

Fremdwörterverzeichnis

Amtspartei	Verwaltungsorgan mit eingeräumter Formalparteistellung
Formalpartei	Legalpartei, welche genauen gesetzlichen Regelungen unterliegt
implementieren	einfügen, einbringen
Legalpartei	Parteistellung im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben
Präklusion	Ausschluss im Folgeverfahren, wenn es zu keiner rechtzeitigen Stellungnahme kommt

Literaturverzeichnis

Alvesson, M. (2011). *Interpreting Interviews.* Croydon: Mats Alvesson.

Bachl, B. (2015). *Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren.* Wien: MANZ.

Balla, S., & Peters, H.-J. (2015). Die novellierte UVP-Richtlinie und ihre Umsetzung. *Natur und Recht*, 297-305.

Berger, W. (30. Dezember 2009). Umweltverträglichkeitsprüfung. Wien, Wien, Österreich.

Bergthaler , W., Niederhuber, M., Klaffl, I., Brandl, K., Kurzweil, A., Leitner, M., & Lexer, W. (2006). *UVP-Evaluation; Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich.* Wien: Umweltbundesamt GmbH.

Böhmer, S., & Eberhartinger-Tafill, S. (2008). *UVE-Leitfaden; Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung.* Wien: Umweltbundesamt GmbH.

Böhmer, S., Eberhartinger-Tafill, S., & Humer, F. (2012). *UVE-Leitfaden; Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung; Überarbeitete Fassung .* Wien: Umweltbundesamt GmbH.

Bond, A., Retief, F., & et al. (25. Oktober 2017). A contribution to the conceptualisation of quality in impact assessment. *Environmental Impact Assessment Review*, S. 49-58.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, U. u. (2018). *Umweltverträglichkeitsprüfung.* Wien: BMLFUW.

Bunge, T. (2014). Rechtsfolgen von Verfahrensfehlern bei der Umweltverträglichkeitsprüfung. *Natur und Recht*, 305-313.

Dai, K., Bergot, A., Liang, C., Xiang , W.-N., & Huang, Z. (2015). *Environmental issues associated with wind energy- A review.* China,Frankreich,USA: Elsevier.

Danish wind industry association. (21. 8 2018). *Danish wind industry association*. Von www.windpower.org: http://xn--drmstrre-64ad.dk/wp-content/wind/miller/windpower%20web/de/pictures/offshore.htm abgerufen

Enriquez-de-Salamanca, À. (18. Oktober 2018). Stakeholders' manipulation of Environmental Impact Assessment. *Elsevier*.

eur-lex.europa.eu. (12. April 2016). Von http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31985L0337&from=DE abgerufen

Europäische Union. (2014). *Richtlinien; Richtlinie 2014/52/EU Des Europäischen Parlaments und des Rates.* Brüssel: Europäische Union.

Europäisches Parlament, R. d. (26. Juni 2003). Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates. Brüssel, Belgien.

Frühwald, O., & Ulrich, C. (2007). *Leitfaden zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Steiermark.* Graz: LandesEnergieVerein Steiermark.

Gläser, J., & Laudel, G. (2010). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/ Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2010.

Glasson, J., Therivel, R., & Chadwick, A. (2012). *Introduction to Environmental Impact Assessment.* London: Routledge.

Götzl, A. (oJ). *Zielführende Beteiligung der betroffenen.* Salzburg: ECONOLOGY GmbH.

Heß, F. (2013). Umweltverträglichkeitsprüfung und Schadenersatz. *Natur und Recht*, 264-266.

Jessel, B. (1997). *Die UVP auf dem Prüfstand-Bilanz und Perspektiven der Umweltverträglichkeitsprüfung.* Laufen/Salzach: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL).

Jolivet, E., & Heiskanen, E. (22. Juli 2010). Blowing against the wind- An exploratory application of actor network theory to the analysis of local controversies and participation processes in wind energy. *Elsevier*, S. 6746-6754.

Klaffl, I., Bergthaler, W., Niederhuber, M., Brandl, K., & Leitner, M. (2006). *UVP-Evaluation; Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich.* Wien: Umweltbundesamt GmbH.

Knopp, L., & Piroch, I. (2013). Die EU-Umwelthaftrichtlinie in der mitgliedsstaatlichen Praxis-erste Erfahrungen, unterschiedliche Bedeutung und Folgeprobleme einer "bloßen" Rahmenrichtlinie. *Natur und Recht*, 25-28.

Kuckartz, U. (2005). *Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlag GmbH.

Kuckartz, U. (2008). *Qualitative Evaluation: Der Einstieg in die Praxis.* Hamburg: VS-Verlag.

Landesregierung, A. d. (2014). *Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen.* Klagenfurt: Amt der Kärntner Landesregierung.

Lindner, B., Sladek, B., & Trautner, J. (2014). *Umwelt Verträglich Prüfen.* Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.

MA19. (2013). *Standorte für Windkraftanlagen in Wien unter bestimmten.* Wien: oA.

Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse; Grundlagen und Techniken.* Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Michalak, P., & Zimny, J. (2011). *Wind energy development in the world, Europe and Poland from 1995 to 2009; current status and future perspectives.* Polen: Elsevier.

Mittendorfer, C. (2008). Die UVP auf dem Prüfstand, Zur Entwicklung eines umkämpften Instruments. *Bundesarbeitskammer* (S. 87). Wien: Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte.

Morris, P., & Therivel, R. (2009). *Methods of Environmental Impact Assessment.* London: Routledge.

Natur und Recht. (2013). *Rechtssprechung;Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten;Erweiterung der Infrastruktur eines Flughafens; Prüfung anhand von Schwellenwerten oder Kriterien; Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.* Berlin: Springer.

NuR. (2013 ;35). Umweltverträglickeitsprüfung bei bestimmten Projekten;Erweiterung der Infrastruktur eines Flughafens;Prüfung anhand von Schwellenwerten od Kriterien; Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. *Natur und Recht*, 340-343.

Odparlik, L., & Kerkemeyer, A. (oA. oA 2016). Voraussetzungen und Hindernisse beim Zugang zu UVP-Dokumenten und Verfahrensinformationen –Wo geht es zur Einheit in der Vielfalt? *Natur und Recht*, S. 529-538.

ÖKOBÜRO. (2014). *Informationstext zum Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren.* Wien: ÖKOBÜRO, Allianz der Umweltbewegung.

Paluch, D., & Werk, K. (2014). Zum aktuellen Sachstand und zur Bewertung der europäischen Beschlüsse zur Änderung der UVP-Richtlinie. *Natur und Recht*, 400-405.

Petek, W., Glasel, C., Rupprecht, M., Scheuringer, J., Schmelz, C., & Raschauer, B. (1996). *Das UVP-Gesetz.* Wien: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

Pfaff-Schley, H. (1996). *Die Umweltverträglichkeitsprüfung.* Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.

Rechtsinformationssystem. (9. Mai 2018). Gesamte Rechtsvorschrift für Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000. Brüssel, Belgien.

RIS. (13. August 2018). Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 –. Wien, Wien, Wien.

RIS, B. (18. September 2017). Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung. Wien, Wien, Österreich.

Ritter, M. (1995). *Umweltverträglichkeitsprüfung und konzentriertes Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G.* Wien: Springer- Verlag.

Sommer, A., & Bergthaler, W. (2000). *Evaluation der Verfahren nach dem UVP-Gesetz.* Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft BMLFUW.

Union, E. (2012). *Richtlinien; Richtlinie 2011/92/EU Des Europäischen Parlaments und des Rates.* Brüssel: Europäische Union.

Unternehmensservice Portal. (20. 8 2018). Von https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/umwelt_und_verkehr/umweltvertraeglichkeitspruefung/uvp_vereinfachtes_verfahren/Seite.520240.html abgerufen

Vogt, S., & Werner, M. (5. August 2014). Forschen mit Leitfadeninterviews und qualitativer Inhaltsanalyse. Köln, Deutschland.

Wang, S., & Wang, S. (2015). *Impacts of wind energy on environment: A review.* UK: Elsevier.

Windfakten. (21. 8 2018). *Windfakten*+. Von https://windfakten.at/?xmlval_ID_KEY[0]=1234 abgerufen

Appendix 1: Interview-Fragensammlung

Umweltanwaltschaft

1. Waren sie schon einmal in eine UVP involviert?
2. Welchen Stellenwert hat die Öffentlichkeitsbeteiligung in solch einem Verfahren?
3. Erläutern die mir bitte das Verfahren aus ihrer Sicht? Welche Schritte müssen erledigt werden?
4. Inwiefern würde sich das vereinfachte Verfahren verändern, wenn BI und UO eine Parteistellung hätten?
5. Ist ein Verfahren schon einmal eingestellt worden, weil die Öffentlichkeit begründete Zweifel eingeworfen hat?
6. Waren sie schon einmal an einem vereinfachten Verfahren zur Windradproblematik involviert?
7. Wie läuft diese ab?
8. Wann haben sie das Recht auf Stellungnahme?
9. Auf einer Skala von 0(überhaupt nicht) bis 10 (total) wie schätzen sie ihre Möglichkeiten ein bei einem vereinfachten Verfahren gegen das Projekt Einwand zu erheben?

Betroffene Öffentlichkeit- Bürgerinnen und Bürger

1. Waren sie schon einmal an einer UVP beteiligt?
2. In welcher Stellung waren sie das?
3. Wissen sie welche Rechte ihnen bei einem UVP Verfahren zukommen?
4. Wurde sie rechtzeitig informiert?
5. Wie haben sie die Informationsbereitstellung empfunden?
6. Waren die Informationen verständlich und wenn nein, warum nicht?
7. Wurden sie über die Fristen informiert?
8. Wie haben sie ihre Stellungnahme kundgetan?
9. Waren sie schon einmal in einer Anhörung?
10. Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren noch bei dieser? (~Schätzung in Prozent)
11. Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren direkt betroffen?
12. Wie viele davon kamen?
13. Wie würden sie die Beteiligung an solcher schätzen?

14. Wie läuft aus ihrer Sicht eine derartige Verhandlung ab?
15. Kam es in der Anhörung zu Situationen, in denen sie gerne eine genauere Ausführung gehabt hätten?
16. Kam es während der Anhörung zu Momenten des Unverständnisses und wenn ja warum?
17. Wie wurde ihnen das Informationsmaterial vermittelt?
18. Auf einer Skala von 0(überhaupt nicht) bis 10(total) wie aufschlussreich war diese Anhörung für sie?
19. Beschreiben sie ihr Empfinden wie ihre Stellung während der Anhörung war.
20. Empfinden sie ihr Mitwirken als Bereicherung bei dem Verfahren
21. Und wenn ja, warum?
22. Was würde sich ihrer Meinung nach verändern, wenn BI und UO in einem vereinfachten Verfahren Parteistellung haben.
23. Wie war der Ausgang bei ihrer Verhandlung?

Bürgerinitiative

1. Sind sie in einer Bürgerinitiative?
2. Wie lange sind sie schon bei der Bürgerinitiative?
3. Wie kamen sie zu der Bürgerinitiative?
4. Waren sie schon einmal bei einer UVP beteiligt?
5. Welche Art von UVP war das?
6. Waren sie schon einmal bei einer Anhörung?
7. Wie läuft diese ab?
8. Welche Stellung hatten sie in dem Verfahren?
9. Was konnten sie beitragen?
10. Auf einer Skala von 0-10 (0 überhaupt nicht/10 total) wie würden sie ihr Recht auf Meinungseinbringung bewerten
11. Welche Relevanz finden sie hat die Beteiligung der Öffentlichkeit in einem UVP-Verfahren?
12. In welchen Punkten unterscheidet sich die UVP von dem vereinfachten Verfahren?
13. Waren sie schon einmal bei einer Windrad UVP involviert?
14. Wie läuft diese für eine Bürgerinitiative ab?
15. Wann dürfen sie sich einbringen?

16. Wie lange dürfen sie sich einbringen?
17. Welche Auswirkungen denken sie hat eine Stellungnahme ihrerseits?
18. Wie würde sich am vereinfachten Verfahren etwas ändern, wenn sie Parteistellung hätten?
19. Welche Verbesserungen würden sie in Hinblick auf ihr Mitspracherecht geltend machen?

Appendix 2: Interview-Transkripte

Interview A - Interviewfragen an die direkt betroffenen Beteiligten eines Windradprojektes

Interview A1

I: Waren Sie schon einmal an einer UVP beteiligt?

A1: Nein, das ist meine Erste.

I: In welcher Stellung waren Sie das?

A1: Ich bin eine Bürgerin und Bewohnerin in der betroffenen Gemeinde.

I: Wissen Sie welche Rechte Ihnen bei einem UVP-Verfahren zukommen?

A1: Ja, nach langer Recherche habe ich mich mittlerweile gut eingelesen.

I: Wurden Sie über das Windradprojekt rechtzeitig informiert?

A1: Naja, rechtzeitig ist relativ. Die meisten Infos habe ich eigentlich von der Bürgerinitiative.

I: Wie haben Sie die Informationsbereitstellung empfunden?

A1: Eher mangelhaft. Man bekommt über Dritte mehr erzählt als offiziell.

I: Waren die Informationen verständlich und wenn nein, warum nicht?

A1: Ja, verständlich schon, offizielle Infos waren ja nicht so viele Infos!

I: Wurden Sie über allgemeine Fristen informiert?

A1: Ja. Durch die Bürgerinitiative.

I: Wie haben Sie ihre Stellungnahme kundgetan?

A1: Mündlich und schriftlich.

I: Waren Sie bei einer Anhörung zu dem Windradprojekt dabei?

A1: Ja. 2 Tage lang.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren noch bei dieser? Eine ungefähre Schätzung in Prozent.

A1: Schätzungsweise 30-50 Personen. In Prozent hab ich keine Ahnung.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren durch das Windradprojekt direkt betroffen?

A1: Die ganze Gemeinde und andere Gemeinden. Sicher mehr als 300 Leute.

I: Wie viele betroffene Bürgerinnen und Bürger kamen, um ihre Stellungnahme kund zu tun?

A1: Überraschend wenige, eher die Bürgermeister der anderen Gemeinden als Bürger.

I: Wie würden Sie die Beteiligung an einem Windradprojekt seitens der Bürgerinnen und Bürger und direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger und auch Gemeinden schätzen?

A1: Ich kenne nur Leute aus der Bürgerinitiative, einzelne private Leute kenne ich sonst kaum, die sich beteiligen.

I: Wie läuft aus Ihrer Sicht eine „Windrad"-Verhandlung ab?

A1: Langwierig. Alles wird genau dokumentiert und niedergeschrieben.

I: Kam es in der Anhörung zu Situationen in denen Sie gerne eine genauere Ausführung gehabt hätten?

A1: Ja, aber ich habe mir Notizen gemacht und dann einfach nachträglich alleine recherchiert. Ich wollte nicht extra nachfragen.

I: Kam es während der Anhörung zu Momenten des Unverständnisses und wenn ja, warum?

A1: Eigentlich nicht.

I: Wie wurde ihnen das Informationsmaterial zu dem Windradprojekt vermittelt?

A1: Auch wieder über die Bürgerinitiative.

I: Wie aufschlussreich war die Anhörung zum Projekt Windrad für Sie?

A1: Schon aufschlussreich und informativ.

I: Beschreiben Sie ihr Empfinden wie ihre Stellung während der Anhörung war.

A1: Es hat alles geklappt. Ich habe gesprochen und das wurde halt protokolliert.

I: Empfinden Sie ihr Mitwirken als Bereicherung bei dem gesamten Verfahren -von Projektbeginn an?

A1: Naja, ich bin ja nur eine Person. Ich werde nicht viel bewirken. Zumindest nicht so viel wie die Bürgerinitiative, das ist mir bewusst!

I: Und wenn ja, warum? Wenn nein, warum?

A1: Man wird angehört, aber wegen einer Person wird das Projekt sicher nicht gestoppt!

I: Was würde sich Ihrer Meinung nach verändern, wenn Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen in einem vereinfachten Verfahren Parteistellung haben.

A1: Das fände ich gut und positiv.

I: Wie war der Ausgang bei Ihrer Verhandlung?

61 **A1:** Noch offen

Interview A2

I: Waren Sie schon einmal an einer UVP beteiligt?

A2: Ja, jetzt. Vorher noch nie.

I: In welcher Stellung waren Sie das?

A2: Ich bin ein Bürger aus der Gemeinde.

I: Wissen Sie welche Rechte Ihnen bei einem UVP-Verfahren zukommen?

A2: Nur vage.

I: Wurden Sie über das Windradprojekt rechtzeitig informiert?

A2: Nein.

I: Wie haben Sie die Informationsbereitstellung empfunden?

A2: Mäßig.

I: Waren die Informationen verständlich und wenn nein, warum nicht?

A2: Die, die ich erhalten habe waren von der Bürgerinitiative und schon verständlich.

I: Wurden Sie über allgemeine Fristen informiert?

A2: Dann ja, von der Bürgerinitiative.

I: Wie haben Sie ihre Stellungnahme kundgetan?

A2: Schriftlich

I: Waren Sie bei einer Anhörung zu dem Windradprojekt dabei?

A2: Ja, zwei Tage.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren noch bei dieser? Eine ungefähre Schätzung in Prozent.

A2: Schätzungsweise circa 50 Personen. Mit anderen Nachbargemeinden.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren durch das Windradprojekt direkt betroffen?

A2: Von unserer Gemeinde alle, wegen dem Landschaftsbild.

I: Wie viele betroffene Bürgerinnen und Bürger kamen, um ihre Stellungnahme kund zu tun?

A2: Ich würde ca. 10-15 schätzen. Kann ich aber nicht mehr genau sagen.

I: Wie würden Sie die Beteiligung an einem Windradprojekt seitens der Bürgerinnen und Bürger und direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger und auch Gemeinden schätzen?

A2: Die Beteiligung liegt bei denen, die Profit daraus wollen.

I: Wie läuft aus Ihrer Sicht eine „Windrad“-Verhandlung ab?

A2: Die Behörde ist sehr sachlich und strukturiert. Jeder der durfte kam zu Wort.

I: Kam es in der Anhörung zu Situationen in denen Sie gerne eine genauere Ausführung gehabt hätten?

A2: Die aufkommenden Fragen wurden verständlich beantwortet.

I: Kam es während der Anhörung zu Momenten des Unverständnisses und wenn ja, warum?

A2: Nein.

I: Wie wurde ihnen das Informationsmaterial zu dem Windradprojekt vermittelt?

A2: Input durch die Bürgerinitiative und dann selbst organisiert.

I: Wie aufschlussreich war die Anhörung zum Projekt Windrad für Sie?

A2: Ganz okay.

I: Beschreiben Sie ihr Empfinden wie ihre Stellung während der Anhörung war.

A2: Jeder einzelne Bürger, der Stellung nahm wurde ernst genommen.

I: Empfinden Sie ihr Mitwirken als Bereicherung bei dem gesamten Verfahren -von Projektbeginn an?

A2: Ja. Ich konnte mich einbringen und etwas bewirken.

I: Und wenn ja, warum? Wenn nein, warum?

A2: Gutachten-Mängel wurden aufgedeckt.

I: Was würde sich Ihrer Meinung nach verändern, wenn Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen

in einem vereinfachten Verfahren Parteistellung haben.

A2: Keine Ahnung.

I: Wie war der Ausgang bei Ihrer Verhandlung?

A2: Noch offen.

Interview A3

I: Waren Sie schon einmal an einer UVP beteiligt?

A3: Ja

I: In welcher Stellung waren Sie das?

A3: Beruflich

I: Wissen Sie welche Rechte Ihnen bei einem UVP-Verfahren zukommen?

A3: Ja.

I: Wurden Sie über das Windradprojekt rechtzeitig informiert?

A3: Nein, keine Info von „außen“, Selbstinformation.

I: Wie haben Sie die Informationsbereitstellung empfunden?

A3: Keine Info von Projektwerbern und Gemeinde, Info nur von Behörde (Land NÖ).

I: Waren die Informationen verständlich und wenn nein, warum nicht?

A3: Beamte des Landes waren informativ, andere verschwiegen. Einsichtnahme in die beim Land aufliegenden Unterlagen war hinreichend, Infos vom Land sachlich.

I: Wurden Sie über allgemeine Fristen informiert?

A3: Waren hinreichend bekannt.

I: Wie haben Sie ihre Stellungnahme kundgetan?

A3: Mündlich und schriftlich innerhalb der Fristen: Als Bürgerbewegung gegen die Umwidmung (Gemeinde) im UVP-Verfahren wurden schriftliche Stellungnahmen zu den mangelhaften Gutachten über Landschaft, Ornithologie und Brandschutz abgegeben.

I: Waren Sie bei einer Anhörung zu dem Windradprojekt dabei?

A3: Ja, wenn mit „Anhörung“ die UVP-Verhandlung gemeint ist.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren noch bei dieser? Eine ungefähre Schätzung in Prozent.

A3: ca. 50 Personen.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren durch das Windradprojekt direkt betroffen?

A3: Betreffend Landschaft alle.

I: Wie viele betroffene Bürgerinnen und Bürger kamen, um ihre Stellungnahme kund zu tun?

A3: ca. 15 Personen.

I: Wie würden Sie die Beteiligung an einem Windradprojekt seitens der Bürgerinnen und Bürger und direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger und auch Gemeinden schätzen?

A3: Beteiligung derer, die sich daraus Profit erhoffen (Pacht, Wegsanierung, Abgaben an Gemeinde….).

I: Wie läuft aus Ihrer Sicht eine „Windrad"-Verhandlung ab?

A3: Seitens der Behörde sehr sachlich.

I: Kam es in der Anhörung zu Situationen in denen Sie gerne eine genauere Ausführung gehabt hätten?

A3: Fragen wurden hinreichend beantwortet.

I: Kam es während der Anhörung zu Momenten des Unverständnisses und wenn ja, warum?

A3: Nein.

I: Wie wurde ihnen das Informationsmaterial zu dem Windradprojekt vermittelt?

A3: Selbstorganisation.

I: Wie aufschlussreich war die Anhörung zum Projekt Windrad für Sie?

A3: Hinreichend.

I: Beschreiben Sie ihr Empfinden wie ihre Stellung während der Anhörung war.

A3: Wir wurden ernstgenommen.

I: Empfinden Sie ihr Mitwirken als Bereicherung bei dem gesamten Verfahren -von Projektbeginn an?

A3: Ja.

I: Und wenn ja, warum? Wenn nein, warum?

A3: Wir konnten Mängel der Gutachten aufdecken.

I: Was würde sich Ihrer Meinung nach verändern, wenn Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen

in einem vereinfachten Verfahren Parteistellung haben.

A3: Diese Fragestellung ist nicht korrekt. Sie können Parteistellung haben.

I: Wie war der Ausgang bei Ihrer Verhandlung?

A3: Ausgang ist offen.

Interview A4

I: Waren Sie schon einmal an einer UVP beteiligt?

A4: Ja.

I: In welcher Stellung waren Sie das?

A4: Ich hatte keine besondere Stellung in der Bürgerinitiative habe aber intensiv mitgearbeitet.

I: Wissen Sie welche Rechte Ihnen bei einem UVP-Verfahren zukommen?

A4: Mittlerweile haben wir uns als Bürgerinitiative eingearbeitet. Es war aber sehr schwer Informationen zu bekommen. Auch die zuständigen Abteilungen des Landes NÖ konnten/wollten uns anfangs keine Informationen darüber geben, wie und ob wir Parteistellung erhalten können. Teilweise erhielten wir widersprüchliche Auskünfte. Wir hatten den Eindruck, dass hier auch detailliertes Wissen fehlt. Durch Zusammenarbeit haben wir dann aber vieles gelernt und uns „durchgekämpft" durch das Verfahren.

I: Wurden Sie über das Windradprojekt rechtzeitig informiert?

A4: Nein! Wir mussten uns viele Infos selbst besorgen bzw. haben nur Gerüchte gehört. Erst ganz spät gab es von Seiten der Betreiber Infoveranstaltungen. Die Gemeinde selbst hat die Bürger nur durch einen Brief informiert, der einen Tag vor der Abstimmung über die Umwidmung ausgesendet wurde. Den Brief haben nur Bürger der betroffenen Gemeinden erhalten und nicht die Bürger der Anrainergemeinden. Natürlich enthielt der Brief nur Infos darüber, in welche Weise die Gemeinde vom Projekt profitieren würde.

I: Wie haben Sie die Informationsbereitstellung empfunden?

A4: Sehr mangelhaft. Im Internet wurden auf der Homepage des Landes NÖ die Dokumente sehr spät oder gar nicht veröffentlicht. Auch hier mussten wir uns selbst einarbeiten und viele Infos über Umwege besorgen. Die Betreiber selbst oder die Gemeinde haben keine Details preisgegeben.

I: Waren die Informationen verständlich und wenn nein, warum nicht?

A4: Ja, die Informationen, die wir uns meiste selbst besorgen mussten, waren verständlich aber oft nicht schlüssig und wurden von uns vielfach widerlegt im Verfahren.

I: Wurden Sie über allgemeine Fristen informiert?

A4: Nicht aktiv- nur wenn wir nachfragten und über Edikt in den Tageszeitungen und beim Gemeindeaushang. Hier mussten wir sehr aufmerksam sein, da man diese Infos leicht übersehen kann und so wichtige Fristen übersehen konnte.

I: Wie haben Sie ihre Stellungnahme kundgetan?

A4: Alle Stellungnahmen wurden schriftlich mit Einschreiben und per Mail an das Land NÖ gesendet. Teilweise erfolgte die Einreichung über einen Anwalt.

I: Waren Sie bei einer Anhörung zu dem Windradprojekt dabei?

A4: Ja.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren noch bei dieser? Eine ungefähre Schätzung in Prozent.

A4: Schätzungsweise 30 Personen- meist nur zeitweise, da die Verhandlung 2 volle Tage gedauert hat.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren durch das Windradprojekt direkt betroffen?

A4: Meine Schätzung: ca. 20.000 Personen in den umliegenden Gemeinden.

I: Wie viele betroffene Bürgerinnen und Bürger kamen, um ihre Stellungnahme kund zu tun?

A4: Ca. 20 direkt beim Land und ca. 700 durch unsere Unterschriftenaktion mit der wir von Haustür zu Haustür gegangen sind.

I: Wie würden Sie die Beteiligung an einem Windradprojekt seitens der Bürgerinnen und Bürger und direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger und auch Gemeinden schätzen?

A4: Ich denke bei dieser Frage geht es um die finanzielle Beteiligung durch Kauf von Aktien oder Anleihe bzw. um die Bereitstellung von Grundstücken durch die Gemeinde. Ich würde sagen, dass sich nur ein ganz kleiner Teil der Bevölkerung finanziell beteiligt (auch verständlich bei der Risikosituation und wo in Österreich nur ca. 5% der Bevölkerung Aktien halten). Auch Gemeinden machen zwar die Umwidmung der Grundstücke, beteiligen sich aber finanziell nicht. Meist erhalten Sie finanzielle Zuwendungen der Betreiber während der Betriebslaufzeit der Windräder, die rechtlich bedenklich sind.

I: Wie läuft aus Ihrer Sicht eine „Windrad“-Verhandlung ab?

A4: Sehr professionell. Ohne Einspruch von Bürgern und unserer Initiative wäre unsere Verhandlung in ca. 2 Stunden beendet gewesen. Nur durch unsere Stellungnahme auf professioneller und nicht emotionaler Ebene hat die Verhandlung dann 2 Tage gedauert. Neben einem massiven Aufgebot von Sachverständigen waren auch die Betreiber mit Anwälten und ihren Gutachtern erschienen. Es gab Lautsprecher und sogar Monitoren auf denen die Präsentationen gezeigt und ein Protokoll live mitgeschrieben wurde.

I: Kam es in der Anhörung zu Situationen in denen Sie gerne eine genauere Ausführung gehabt hätten?

A4: Ja, diese haben wir auch eingefordert und dann auch weitgehend erhalten bzw. nachgeliefert bekommen.

I: Kam es während der Anhörung zu Momenten des Unverständnisses und wenn ja, warum?

A4: Nein.

I: Wie wurde ihnen das Informationsmaterial zu dem Windradprojekt vermittelt?

A4: Wir mussten uns die meisten Unterlagen im Internet heraussuchen bzw. beim Land anfordern.

I: Wie aufschlussreich war die Anhörung zum Projekt Windrad für Sie?

A4: Sehr aufschlussreich. Wir haben gelernt, wie konträr Gutachten sein können. Vor allem beim Landschaftsbild kam es zu sehr gegensätzlichen Ansichten und Auslegungen.

I: Beschreiben Sie ihr Empfinden wie ihre Stellung während der Anhörung war.

A4: Sehr unterschiedlich. Anfangs waren wir zurückhaltend und schüchtern. Mit der Zeit haben wir uns aber zu „Profis“ entwickelt und konnten vieles aufzeigen und auch bewirken.

I: Empfinden Sie ihr Mitwirken als Bereicherung bei dem gesamten Verfahren -von Projektbeginn an?

A4: Ja.

I: Und wenn ja, warum? Wenn nein, warum?

A4: Wir konnten viele Fehler aufzeigen und diese auch protokollieren lassen, was mich ehrlich gesagt gewundert hat.

I: Was würde sich Ihrer Meinung nach verändern, wenn Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen

in einem vereinfachten Verfahren Parteistellung haben.

A4: Wir hatten Parteistellung- aber auch nur deshalb, weil wir uns sehr darum bemüht hatten!

I: Wie war der Ausgang bei Ihrer Verhandlung?

A4: Ist leider noch offen!

Interview A5

I: Waren Sie schon einmal an einer UVP beteiligt?

A5: Nein.

I: In welcher Stellung waren Sie das?

A5: Bürgerinitiative

I: Wissen Sie welche Rechte Ihnen bei einem UVP-Verfahren zukommen?

A5: Inzwischen schon.

I: Wurden Sie über das Windradprojekt rechtzeitig informiert?

A5: Es folgte keine frühzeitige Information von offizieller Seite.

I: Wie haben Sie die Informationsbereitstellung empfunden?

A5: Es erfolgte keine Information durch die Gemeinde, die Projektwerber haben zu einem sehr späten Zeitpunkt im kleinen Rahmen informiert.

I: Waren die Informationen verständlich und wenn nein, warum nicht?

A5: Die (späten) Informationen waren hinreichend informativ.

I: Wurden Sie über allgemeine Fristen informiert?

A5: Die Informationen mussten wir selbst in Erfahrung bringen.

I: Wie haben Sie ihre Stellungnahme kundgetan?

A5: Mündlich und schriftlich innerhalb der Fristen: Als Bürgerbewegung gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes. Im Zuge des UVP-Verfahrens wurden schriftlich Stellungnahmen zum mangelhaften Landschafts- und Ortsbildgutachten, zur Ornithologie und zum Brandschutz abgegeben.

I: Waren Sie bei einer Anhörung zu dem Windradprojekt dabei?

A5: Ja.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren noch bei dieser? Eine ungefähre Schätzung in Prozent.

A5: ca. 50 Personen.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren durch das Windradprojekt direkt betroffen?

A5: Betreffend Landschaft und Naherholungsraum, alle.

I: Wie viele betroffene Bürgerinnen und Bürger kamen, um ihre Stellungnahme kund zu tun?

A5: ca. 15 Personen.

I: Wie würden Sie die Beteiligung an einem Windradprojekt seitens der Bürgerinnen und Bürger und direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger und auch Gemeinden schätzen?

A5: Beteiligung derer, die sich daraus Profit erhoffen (Pacht, Wegsanierung, Abgaben ab Gemeinden etc.). Finanzielle Beteiligung von Bürgern (Aktien) gibt es praktisch nicht.

I: Wie läuft aus Ihrer Sicht eine „Windrad"-Verhandlung ab?

A5: Unser Projekt wurde in der UVP-Verhandlung sehr sachlich abgehandelt.

I: Kam es in der Anhörung zu Situationen in denen Sie gerne eine genauere Ausführung gehabt hätten?

A5: Nein.

I: Kam es während der Anhörung zu Momenten des Unverständnisses und wenn ja, warum?

A5: Nein.

I: Wie wurde ihnen das Informationsmaterial zu dem Windradprojekt vermittelt?

A5: Selbstorganisation- hauptsächlich von der Landesbehörde.

I: Wie aufschlussreich war die Anhörung zum Projekt Windrad für Sie?

A5: Ausreichend.

I: Beschreiben Sie ihr Empfinden wie ihre Stellung während der Anhörung war.

A5: Gut, ernstgenommen.

I: Empfinden Sie ihr Mitwirken als Bereicherung bei dem gesamten Verfahren -von Projektbeginn an?

A5: Ja.

I: Und wenn ja, warum? Wenn nein, warum?

A5: Wir konnten auf viele Fehler in den Gutachten hinweisen und es wurde protokolliert.

I: Was würde sich Ihrer Meinung nach verändern, wenn Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen

in einem vereinfachten Verfahren Parteistellung haben.

A5: Diese Fragestellung ist nicht korrekt. Sie können Parteistellung haben.

I: Wie war der Ausgang bei Ihrer Verhandlung?

A5: Der Ausgang ist noch offen.

Interview A6

I: Waren Sie schon einmal an einer UVP beteiligt?

A6: Ja.

I: In welcher Stellung waren Sie das?

A6: Bürgerinitiative, Parteistellung.

I: Wissen Sie welche Rechte Ihnen bei einem UVP-Verfahren zukommen?

A6: Ja.

I: Wurden Sie über das Windradprojekt rechtzeitig informiert?

A6: Nein.

I: Wie haben Sie die Informationsbereitstellung empfunden?

A6: Es gab keine.

I: Waren die Informationen verständlich und wenn nein, warum nicht?

A6: Eine Bürgerversammlung wurde erst nach großem Druck gemacht. Es wurde mit halb Wahrheiten operiert.

I: Wurden Sie über allgemeine Fristen informiert?

A6: Nein.

I: Wie haben Sie ihre Stellungnahme kundgetan?

A6: Mit Hilfe eines Rechtsbeistandes.

I: Waren Sie bei einer Anhörung zu dem Windradprojekt dabei?

A6: Ja.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren noch bei dieser? Eine ungefähre Schätzung in Prozent.

A6: 10%

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren durch das Windradprojekt direkt betroffen?

A6: ca. 45.

I: Wie viele betroffene Bürgerinnen und Bürger kamen, um ihre Stellungnahme kund zu tun?

A6: 40.

I: Wie würden Sie die Beteiligung an einem Windradprojekt seitens der Bürgerinnen und Bürger und direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger und auch Gemeinden schätzen?

A6: /

I: Wie läuft aus Ihrer Sicht eine „Windrad“-Verhandlung ab?

A6: Technisch.

I: Kam es in der Anhörung zu Situationen in denen Sie gerne eine genauere Ausführung gehabt hätten?

A6: Ja, sehr oft.

I: Kam es während der Anhörung zu Momenten des Unverständnisses und wenn ja, warum?

A6: Sehr oft, es wurde mit nicht nachvollziehbaren Zahlen argumentiert.

I: Wie wurde ihnen das Informationsmaterial zu dem Windradprojekt vermittelt?

A6: Nur nach großem Drängen.

I: Wie aufschlussreich war die Anhörung zum Projekt Windrad für Sie?

A6: Sehr lückenhaft.

I: Beschreiben Sie ihr Empfinden wie ihre Stellung während der Anhörung war.

A6: Man wurde massiv angefeindet.

I: Empfinden Sie ihr Mitwirken als Bereicherung bei dem gesamten Verfahren -von Projektbeginn an?

A6: /

I: Und wenn ja, warum? Wenn nein, warum?

A6: /

I: Was würde sich Ihrer Meinung nach verändern, wenn Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen

in einem vereinfachten Verfahren Parteistellung haben.

A6: Die Betreiberfirmen müssten viel genauer arbeiten, um Projekte verwirklichen zu können.

I: Wie war der Ausgang bei Ihrer Verhandlung?

A6: Verhandlung wurde abgebrochen. Ausgang ist offen.

Interview A7

I: Waren Sie schon einmal an einer UVP beteiligt?

A7: Ja.

I: In welcher Stellung waren Sie das?

A7: Als Mitglied einer Bürgerinitiative gegen das Windparkprojekt .

I: Wissen Sie welche Rechte Ihnen bei einem UVP-Verfahren zukommen?

A7: Nicht ganz genau, ich weiß nur, dass man Parteistellung braucht, um wirklich mitreden zu können und auch gehört wird.

I: Wurden Sie über das Windradprojekt rechtzeitig informiert?

A7: Zuerst erhielten wir fast gar keine Informationen, weil zuerst wird von den Betreibern alles durchgeplant und dann natürlich den Gemeinden vorgestellt wird. Dabei wird die positive finanzielle Seite für die Gemeinde unterstrichen, und dann wird meistens auch gleich eine Betreibergesellschaft gegründet, in der alle mit drinsitzen, die davon profitieren werden. Erst wenn das alles fix ist, gibt es erste Informationen für die betroffenen Bürger.

I: Wie haben Sie die Informationsbereitstellung empfunden?

A7: Sehr schlecht.

I: Waren die Informationen verständlich und wenn nein, warum nicht?

A7: Nein, hätten wir uns nicht mit anderen Initiativen vernetzt, die mit dem gleichen Thema

beschäftigt waren, hätten wir gar keine Chance gehabt, uns auszukennen.

I: Wurden Sie über allgemeine Fristen informiert?

A7: Ja, das schon.

I: Wie haben Sie ihre Stellungnahme kundgetan?

A7: Schriftlich mit detaillierten Ausführungen, teilweise sogar von Fachexperten.

I: Waren Sie bei einer Anhörung zu dem Windradprojekt dabei?

A7: Ja. Bei der 1. UVP-Verhandlung.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren noch bei dieser? Eine ungefähre Schätzung in Prozent.

A7: Sehr wenige, aber der Verhandlungssaal war voll, ich schätze es waren nicht einmal 3%.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren durch das Windradprojekt direkt betroffen?

A7: Das kann ich nicht genau sagen, weil die Räder sind sehr weit sichtbar und dies betrifft fast einen ganzen Bezirk, wenn man es aus der Sicht des Landschaftsbildes her betrachtet.

I: Wie viele betroffene Bürgerinnen und Bürger kamen, um ihre Stellungnahme kund zu tun?

A7: Es waren nur die Mitglieder der Bürgerinitiative und einige betroffene Bürgermeister.

I: Wie würden Sie die Beteiligung an einem Windradprojekt seitens der Bürgerinnen und Bürger und direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger und auch Gemeinden schätzen?

A7: Zuerst gibt es fast gar kein Interesse, weil fast alle Bürger glauben, ein Windrad ist eine umweltfreundliche Sache, da kann man ja nicht dagegen sein. Daher beschäftigen sie sich nicht weiter damit.

Daher kommen sie auch nicht zu anderen Informationen. Erst wenn dann eine informierte Gruppe in der Ortschaft (BI) wichtige Informationen streut, z.B. auch darüber, was so ein Windpark für das Orts- u. Landschaftsbild bedeutet, oder auch über die gesundheitlichen Aspekte für Tier und Mensch und wer an diesem Geschäft verdient, dann werden sie aufmerksam.

I: Wie läuft aus Ihrer Sicht eine „Windrad"-Verhandlung ab?

A7: Sehr gut geplant, was den organisatorischen Ablauf betrifft. Aber bei einigen Gutachten von Seiten der Behörde gab es gravierende Mängel. Man konnte ganz deutlich erkennen, dass gewisse Passagen aus anderen Gutachten herauskopiert wurden und daher total falsch waren, weil es darin um andere Standorte ging!!!

I: Kam es in der Anhörung zu Situationen in denen Sie gerne eine genauere Ausführung gehabt hätten?

A7: Ja, sicher.

I: Kam es während der Anhörung zu Momenten des Unverständnisses und wenn ja, warum?

A7: Immer wieder, aus bereits oben erwähnten Gründen.

I: Wie wurde ihnen das Informationsmaterial zu dem Windradprojekt vermittelt?

A7: Meist digital, per Email.

I: Wie aufschlussreich war die Anhörung zum Projekt Windrad für Sie?

A7: Ich war überrascht darüber, dass teilweise die Gutachter sehr fehlerhaft gearbeitet haben.

I: Beschreiben Sie ihr Empfinden wie ihre Stellung während der Anhörung war.

A7: Wir wurden zu Beginn ja gar nicht ernstgenommen, aber wir hatten sehr gute Fachleute dabei und so war wieder die Behörde sehr gefordert, Rede und Antwort zu stehen.

I: Empfinden Sie ihr Mitwirken als Bereicherung bei dem gesamten Verfahren -von Projektbeginn an?

A7: Ja. Ganz sicher!

I: Und wenn ja, warum? Wenn nein, warum?

A7: Das Projekt ist bis heute nicht bewilligt, weil einige Gutachten noch immer ausstehen.

I: Was würde sich Ihrer Meinung nach verändern, wenn Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen

in einem vereinfachten Verfahren Parteistellung haben.

A7: Da bin ich überfragt.

I: Wie war der Ausgang bei Ihrer Verhandlung?

A7: Ja wie schon gesagt, das Projekt liegt auf Eis, da noch immer einige Gutachten nicht fertiggestellt sind.

Interview A8

I: Sind sie in einer Bürgerinitiative?

A8: Ja

I: Wie lange sind sie schon bei der Bürgerinitiative?

A8: In einer Aktionsgruppe seit 2006, BI mit Beteiligtenstellung im UVP-Verfahren seit 2015

I: Wie kamen sie zu der Bürgerinitiative?

A8: Durch „Gründung“ gemeinsam mit Gleichgesinnten

I: Waren sie schon einmal bei einer UVP beteiligt?

A8: Ja

I: Welche Art von UVP war das?

A8: UVP zum Windpark

I: Waren sie schon einmal bei einer Anhörung?

A8: Ja, bei der UVP-Verhandlung zu diesem Windpark

I: Wie läuft diese ab?

A8: In unserem Fall sehr korrekt, alle Wortmeldungen wurden sofort- für alle sichtbar (Beamer) im Protokoll festgehalten

I: Welche Stellung hatten sie in dem Verfahren?

A8: Beteiligtenstellung im Sinne der BI

I: Was konnten sie beitragen?

A8: Fragen an einen der Sachverständigen, die letztlich (unter Mitwirkung des Umweltanwaltes) zur Folge hatten, dass dessen schlecht recherchiertes Gutachten für unbrauchbar erklärt wurde

I: Auf einer Skala von 0-10 (0 überhaupt nicht/10 total) wie würden sie ihr Recht auf Meinungseinbringung bewerten?

A8: 10 – für die Möglichkeit der Meinungseinbringung (nicht für Relevanz und Beachtung)

I: Welche Relevanz finden sie hat die Beteiligung der Öffentlichkeit in einem UVP-Verfahren?

A8: In den bisher beobachteten Verfahren unterschiedlich. Überwiegend wurde dadurch nur die Länge des Verfahrens ausgedehnt. Auswirkungen auf den Verfahrensausgang sind fast nur möglich, wenn es politische Unterstützung gibt.

I: In welchen Punkten unterscheidet sich die UVP von dem vereinfachten Verfahren?

A8: Wo es Bürgerinitiativen gibt, besteht die Vereinfachung für die Windkraft-Konsenswerber nur darin, dass sie alle Windräder eines Windparks in einem Verfahren abhandeln können.

In Ostösterreich gibt es allerdings Projekte, die sehr „vereinfacht“ laufen.

I: Waren sie schon einmal bei einer Windrad UVP involviert?

A8: Ja

I: Wie läuft diese für eine Bürgerinitiative ab?

A8: An verschiedenen Punkten des Verfahrens liegen Unterlagen zur Einsicht auf (Flächenwidmung, UVP- Einreichung) und können Stellungnahmen an die Behörde abgegeben werden.

Mit 200 „wahlberechtigten“ Unterschriften kann im Verfahren „Beteiligtenstellung“ erworben werden. In der Verhandlung finden nunmehr auch die Einwendungen von BI- Vertretern durch Aufnahme ins Verhandlungsprotokoll Beachtung (vor 2015 keine Protokollierung!)

I: Wann dürfen sie sich einbringen?

A8: Innerhalb der jeweiligen Auflagefristen schriftlich, bei der UVP-Verhandlung mündlich

I: Wie lange dürfen sie sich einbringen?

A8: Meist 6 Wochen (Auflage), durch die Wahl des Zeitpunktes (Urlaubszeit, Feiertage) war die nutzbare Zeit meist reduziert.

Nach der UVP-Verhandlung liegen nachgebrachte Gutachten und Ergänzungen nur mehr 4 Wochen auf.

I: Welche Auswirkungen denken sie hat eine Stellungnahme ihrerseits?

A8: Die Stellungnahmen zur Flächenwidmung wurden von einem „Gutachter“ mit kaum nachvollziehbaren Argumenten abgeschmettert. Die Stellungnahmen zur UVP-Einreichung wurden teilweise ähnlich kommentiert, überwiegend aber gar nicht beachtet.

I: Wie würde sich am vereinfachten Verfahren etwas ändern, wenn sie Parteistellung hätten?

A8: Wahrscheinlich würde sich kaum was ändern. Es gibt ja Personen mit Parteistellung (z.B. Grundstücksanrainer, vom Eisabfall Betroffene…), deren Stellungnahmen „abgeschmettert“ werden.

I: Welche Verbesserungen würden sie in Hinblick auf ihr Mitspracherecht geltend machen?

A8: Das Problem derzeit ist, dass Mitsprache von Bürgern im Meinungsbildungsprozess von den Gemeinde- und Landespolitikern als störend empfunden wird. Bei Windkraftprojekten ist es meistens so, dass der Bürgermeister von den Konsenswerbern schon lange bevor die Bevölkerung vom geplanten Projekt erfährt, „gekauft“ wurde.

Interview A9

I: Waren Sie schon einmal an einer UVP beteiligt?

A9: Ja

I: In welcher Stellung waren Sie das?

A9: Als Mitglied einer Bürgerinitiative.

I: Wissen Sie welche Rechte Ihnen bei einem UVP-Verfahren zukommen?

A9: Nicht exakt. Ich weiß nur, dass eine Parteistellung zur Mitsprache und dem Recht Einsprüche abzugeben, erforderlich ist.

I: Wurden Sie über das Windradprojekt rechtzeitig informiert?

A9: Es gibt immer vorab Gerüchte in Landgemeinden, wenn Gemeinderäte oder Grundeigentümer auf Grund des zu erwartenden Geldsegens tratschen. Danach kommen die gleichen Gerüchte in der Bezirkszeitung NÖ (_). Es handelt sich dabei jedoch immer ausschließlich um Jubelmeldungen von Leuten, die dadurch glauben zu Geld zu kommen (Großgrundbesitzer, welche in der ersten Projektstufe teilweise auch als Projektbetreiber auftreten+Bürgermeister). Konkrete Informationen bekommt man meist erst Jahre nach dem Projektbeginn, wenn die maximale Anzahl und Standorte der Anlage fixiert ist.

I: Wie haben Sie die Informationsbereitstellung empfunden?

A9: Sie ist immer einseitig, da sie nur von den finanziellen Nutznießern vor allem wenn sich kein Widerstand aus der Bevölkerung organisiert.

I: Waren die Informationen verständlich und wenn nein, warum nicht?

A9: Grundsätzlich müsste man Jurist und/oder Techniker sein um derartige Informationen richtig zu verstehen und auch einordnen zu können. Aus diesem Grund beschäftigt die Betreiberseite „Vereinfacher“, welche der Bevölkerung ausschließlich die Vorteile (Gemeindekassensanierung, „energieautarke Gemeinde“, etc.), vermittelt. In unserem Fall hatten wir das Glück, dass wir in unserer Bürgerinitiative zwei Techniker besaßen, die uns und auch der Bevölkerung unserer Region die Zusammenhänge in Form von Kurzpräsentationen bei Bürgerversammlungen präsentieren konnten.

I: Wurden Sie über allgemeine Fristen informiert?

A9: Ja das schon.

I: Wie haben Sie ihre Stellungnahme kundgetan?

A9: Schriftlich, von den oben angeführten Fachleuten formuliert.

I: Waren Sie bei einer Anhörung zu dem Windradprojekt dabei?

A9: Ja. Bei der 1.UVP-Verhandlung.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren noch bei dieser? Eine ungefähre Schätzung in Prozent.

A9: Sehr wenige, obwohl der Saal voll war. In Prozent 2-4%. Woher die Hauptmenge der Anwesenden stammte war und ist mir nicht klar. Es waren aber mit Sicherheit keine Gemeindeeinwohner. Man muss sich dazu als Angestellter auch fast 2 Tage frei nehmen und daran teilzunehmen. Für die meisten Bewohner ist dieser Aufwand zu groß.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren durch das Windradprojekt direkt betroffen?

A9: Bei unserem Projekt waren die Windräder direkt neben dem zweithöchsten (_) plaziert. Sie sind auf Grund ihrer Höhe für ca. 50% des Bezirkes (ca. 38.000 Bewohner) sichtbar. Sie zerstören das hügelige und spektakuläre Landschaftsbild bei Tag und noch stärker bei Nacht.

I: Wie viele betroffene Bürgerinnen und Bürger kamen, um ihre Stellungnahme kund zu tun?

A9: Es waren nur der engere Kreis der Bürgerinitiative und ca. 50% der betroffenen Bürgermeister.

I: Wie würden Sie die Beteiligung an einem Windradprojekt seitens der Bürgerinnen und Bürger und direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger und auch Gemeinden schätzen?

A9: Zuerst auf Grund der ausschließlich positiven Berichterstattung fast niemand. Wenn sich eine Gegenbewegung der Bürger bildet, der auch im Dorf akzeptierte Meinungsbildner angehört und auf Grund dieser z.B. im Gemeindezentrum eine Informationsveranstaltung stattfindet mit Pro- und Kontrareferenten, dann wird das Interesse sprunghaft größer und die Mehrzahl der Bürger hat sich danach eine Meinung gebildet, welche quer durch Familien und Freundschaften geht. Die Meinungsverschiedenheiten werden im Fall der Windräder wie bei fast keinem anderen Thema extrem emotional ausgetragen, was auch zu dauerhaften Spaltungen der Dörfer führt.

I: Wie läuft aus Ihrer Sicht eine „Windrad“-Verhandlung ab?

A9: Vom Ablauf her wie eine Gerichtsverhandlung. Die Landesgutachter sind aber leider weder neutral, noch haben sie sich in unserem Fall mit der Materie befasst. Ich bin selbst gerichtlich beeideter Gutachter und musste den Auftrag auf Grund der Standesregeln wegen der zu großen Abhängigkeit vom Auftraggeber Land

Niederösterreich ablehnen. In unserem Fall zeigt sich, dass mehrere Gutachten sehr schlampig ausgestellt und/oder Textpassagen aus ähnlichen Gutachten kopiert waren. Bei einem Gutachter stellte sich heraus, dass dieser nicht einmal vor Ort war!

I: Kam es in der Anhörung zu Situationen in denen Sie gerne eine genauere Ausführung gehabt hätten?

A9: Ja.

I: Kam es während der Anhörung zu Momenten des Unverständnisses und wenn ja, warum?

A9: Immer wieder. Die Ursache lag immer in der Qualität und der nicht neutralen Stellung der Gutachter.

I: Wie wurde ihnen das Informationsmaterial zu dem Windradprojekt vermittelt?

A9: Meist digital per Mail.

I: Wie aufschlussreich war die Anhörung zum Projekt Windrad für Sie?

A9: Sehr. Man hatte das Gefühl, dass hier ein Projekt mit fehlerhaften unvollständigen Pseudogutachten durchgewinkt werden sollte.

I: Beschreiben Sie ihr Empfinden wie ihre Stellung während der Anhörung war.

A9: Wenn wir unsere Technikfachleute nicht gehabt hätten, welche sich viele Tage und Nächte mit der Thematik befasst hatten, hätten wir keine Chance gehabt und wären auch nicht ernst genommen worden.

I: Empfinden Sie ihr Mitwirken als Bereicherung bei dem gesamten Verfahren -von Projektbeginn an?

A9: Ja, natürlich.

I: Und wenn ja, warum? Wenn nein, warum?

A9: Das Projekt ist bis heute nicht bewilligt, da einige Gutachten so fehlerhaft waren, dass sie neu angefertigt werden müssen.

I: Was würde sich Ihrer Meinung nach verändern, wenn Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen in einem vereinfachten Verfahren Parteistellung haben.

A9: Ich glaube das wäre sehr gut. Kann aber die Auswirkungen bzw. Änderungen derzeit nicht überblicken.

I: Wie war der Ausgang bei Ihrer Verhandlung?

A9: Es gibt derzeit Stillstand. Am Ende der Verhandlung wurde von Verhandlungsleiter die Einholung besserer Gutachten angeordnet. Das ist aber mittlerweile ca. 1,5 Jahre her.

Interview A10

I: Waren Sie schon einmal an einer UVP beteiligt?

A10: Ja.

I: In welcher Stellung waren Sie das?

A10: Als Bürger einer betroffenen Gemeinde.

I: Wissen Sie welche Rechte Ihnen bei einem UVP-Verfahren zukommen?

A10: Ich habe mich bis dahin noch nicht informiert.

I: Wurden Sie über das Windradprojekt rechtzeitig informiert?

A10: Ich habe mir die Informationen meistens selbst beschafft und bin nicht aktiv informiert worden.

I: Wie haben Sie die Informationsbereitstellung empfunden?

A10: Nicht ganz intuitiv, man muss schon wissen, wo man sich informieren kann.

I: Waren die Informationen verständlich und wenn nein, warum nicht?

A10: Die vorhandenen Infos meist schon.

I: Wurden Sie über allgemeine Fristen informiert?

A10: Nicht aktiv durch die Gemeinde. Man musste nachfragen.

I: Wie haben Sie ihre Stellungnahme kundgetan?

A10: Schriftlich.

I: Waren Sie bei einer Anhörung zu dem Windradprojekt dabei?

A10: Ja.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren noch bei dieser? Eine ungefähre Schätzung in Prozent.

A10: Ca. 5-10% der Mitbürger.

I: Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger waren durch das Windradprojekt direkt betroffen?

A10: Eigentlich die gesamte Gemeinde und die Anrainergemeinden.

I: Wie viele betroffene Bürgerinnen und Bürger kamen, um ihre Stellungnahme kund zu tun?

A10: Ich schätze 15-30. Hauptsächlich von der Bürgerinitiative.

I: Wie würden Sie die Beteiligung an einem Windradprojekt seitens der Bürgerinnen und Bürger und direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger und auch Gemeinden schätzen?

A10: Sehr wenig Interesse und Beteiligung. Nur durch die Bürgerinitiative.

I: Wie läuft aus Ihrer Sicht eine „Windrad“-Verhandlung ab?

A10: Das kann ich nicht genau beschreiben, dazu fehlt mir das Detailwissen.

I: Kam es in der Anhörung zu Situationen in denen Sie gerne eine genauere Ausführung gehabt hätten?

A10: Ja, nachdem ich kein Experte auf diesem Gebiet bin und mir einige Begriffe nicht geläufig waren.

I: Kam es während der Anhörung zu Momenten des Unverständnisses und wenn ja, warum?

A10: *Eher nicht.*

I: Wie wurde ihnen das Informationsmaterial zu dem Windradprojekt vermittelt?

A10: Nur über eine Bürger-Veranstaltung.

I: Wie aufschlussreich war die Anhörung zum Projekt Windrad für Sie?

A10: Ganz interessant, nachdem es meine erste Veranstaltung dieser Art war.

I: Beschreiben Sie ihr Empfinden wie ihre Stellung während der Anhörung war.

A10: Ich war als Zuhörer auf dieser Veranstaltung.

I: Empfinden Sie ihr Mitwirken als Bereicherung bei dem gesamten Verfahren -von Projektbeginn an?

A10: Ja, jeder Bürger zählt.

I: Und wenn ja, warum? Wenn nein, warum?

A10: Jeder Bürger mehr oder weniger kann den Unterschied machen.

I: Was würde sich Ihrer Meinung nach verändern, wenn Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen in einem vereinfachten Verfahren Parteistellung haben.

A10: Kann ich nicht einschätzen.

I: Wie war der Ausgang bei Ihrer Verhandlung?

A10: Noch nicht zu Ende.

Interview B - Interviewfragen an die Umweltanwaltschaft eines Windradprojektes

Interview B1

I: Waren sie schon einmal an einer UVP beteiligt?

A11: Natürlich, mehrfach.

I: Welchen Stellenwert hat die Öffentlichkeitsbeteiligung in solch einem Verfahren?

A11: Ja, die ist ganz wichtig, dass da die Öffentlichkeit, die Betroffenen vor allem, wissen um was es geht. Und, dass diese auch mitreden und mitwirken können, unter Umständen. Wenn sie direkt von Anfang an, an der Projektentwicklung mitarbeiten können. Das wäre vorteilhaft für das Projekt, weil das dann zu Letzt für alle passt und dann von allen Seiten akzeptiert werden kann.

I: Erläutern sie mir bitte das Verfahren aus ihrer Sicht? Welche Schritte müssen erledigt werden?

A11: Was meinen sie damit?

I: Was sie machen müssen bei einem UVP Verfahren, wer was?

A11: Das versteh ich nicht ganz, wer machen muss?

I: Sie als Umweltanwalt.

A11: Als Umweltanwalt, ich bin es ja nicht mehr. Seit zwei Jahren bin ich in Pension. Was zu machen ist- es gibt einmal ein Vorprüfungsverfahren. Beim Vorprüfungsverfahren muss das Projekt angesehen werden ob es UVP-pflichtig ist oder nicht. Wenn es UVP-pflichtig ist, oder die Meinung vertreten wird, dass es UVP-pflichtig ist wird man entsprechend Stellungnahme dazu abgeben. Wenn ein UVP-Verfahren stattfindet und eingeleitet wird, dann werden natürlich die Unterlagen dazu angesehen und dann eventuell durchgesehen und ziemlich sicher, hängt von der Größe des Projektes ab, werden unter Umständen auch externe Gutachter, externe Fachleute beauftrag. Die sehen sich das Ganze an, weil es sehr umfangreich ist und weil man in der Umweltanwaltschaft oft mit allen Fachkräften und Sachverständigen und Fachleuten auch in jedem Bereich zur Verfügung hat. Dann entsprechende Gespräche führen, ansehen-Lokalaugenschein machen, wenn notwendig, und Stellungnahme zu den Unterlagen abgeben. Dann folgt das Gutachten. Das Gutachten nochmals ansehen, nochmals Stellungnahme abgeben und dann beim Verfahren dabei sein und der Verhandlung. Dort dann die entsprechenden Vorkehrungen, die noch unter Umständen notwendig sind für die Weltverbesserung und ähnliches einbringen und dieses dann entsprechend deponieren.

I: Inwiefern würde sich in der Hinsicht vom vereinfachten Verfahren, wie würde sich das vereinfachte Verfahren verändern, wenn die Bürgerinitiative und die Umweltorganisation eine Parteistellung hätten? Wie würden sie das denken? Wie würde sich das verändern?

A11: Denn das ist die Voraussetzung dafür und für jedes Verfahren, das von Haus aus offen und ehrlich gearbeitet wird und das von Haus aus die Unterlagen entsprechend gut sind, entsprechend korrekt sind und ausreichend. Wenn das der Fall ist, dann ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit und von NGO`s sicher kein Thema. Das Problem ist immer, das die Projektunterlagen oft nicht ausreichend sind. Das sie oft fehlerhaft sind und das diesbezüglich dann entgegenspielt. Aber meiner Meinung nach ist es natürlich auch wichtig, dass nicht nur in Großverfahren, sondern auch im vereinfachten Verfahren alle die Möglichkeit haben sollen ihre Meinung zu sagen und auch entsprechend mitzuwirken.

I: Ist ein Verfahren als sie noch gearbeitet haben schon mal eingestellt worden, weil die beteiligten Bürger begründete Zweifel eingebracht haben, eingeworfen haben?

A11: Da muss ich jetzt einmal überlegen, das waren so viele, eingestellt ja, also vorläufig einmal unterbrochen worden, eingestellt worden ist und dann nach Verbesserung der Unterlagen und nach Verbesserung des Projektes dann wieder eingereicht worden ist. So etwas hat es schon gegeben, aber nicht, dass irgendein Projekt dann nicht zum Tragen gekommen wäre, also da ist mir keines in Erinnerung, aber auf Grund von schlechten bis unbrauchbaren Unterlagen, die kritisiert worden sind, dass dieses dann vorläufig einmal eingestellt worden ist, das ja.

I: Waren sie schon einmal an einem vereinfachten Verfahren zur Windradproblematik/ Windradparks beteiligt?

A11: Ja, natürlich!

I: Und wie läuft dieses ab?

A11: Natürlich, das waren einige, vor allem in die Richtung. Läuft genauso wie ein Großverfahren ab, nur ein bisschen einfacher und es sind nicht alle eingebunden. Als Umweltanwalt ist man auf jeden Fall dabei und hat Parteistellung. Aber es sind dann halt andere nicht dabei, die Öffentlichkeit, NGO`s usw.

Wichtiges von A11: Abschluss des Interviews:

Vielleicht noch Eins, das nicht unwichtig ist. Man hat immer wieder und damit hatte ich immer wieder zu tun, eine große Angst und viele Projektbetreiber wollen und tun es auch ganz bewusst und mit viel Energie und mit viel kritischen Beistand UVP´s

zu verändern und umgehen zu versuchen, weil sie viel Angst haben, dass durch Beteiligung der Öffentlichkeit das Projekt verhindert wird oder verzögert wird, vor allem verzögert wird, nicht! Begründung- Die Angst ist meiner Meinung nach unbegründet und zwar dann, dann unbegründet, wenn man von Haus aus gut und ehrlich arbeitet und von Haus aus entsprechend qualitativ hochwertige Unterlagen vorlegt. Reine Schreibungen, Gutachtungen usw., wenn nicht „geschwindelt“ wird bei diesen, wenn nicht irgendetwas vorgetäuscht wird, wenn ehrlich und grundlegend und fachlich fundiert gearbeitet wird, dann ist an sich, kein UVP-Verfahren zum Scheitern verurteilt. Im Gegenteil ein UVP-Verfahren ist ein Konzentrationsverfahren wo alle Fachbereiche, alle Rechtsmaterien behandelt werden, in einem Verfahren und das kann nicht unendlich sein, wenn alles passt, wenn alle Unterlagen gut sind, wenn alle Unterlagen ausreichend sind, wenn von Haus aus eine umfassende Information durchgeführt wird, wenn die Öffentlichkeit beteiligt, die Anrainer, die Betroffenen, von Haus aus eingebunden werden, dann ist das ein Verfahren, das ziemlich rasch abzuwickeln ist und alle Rechtsmaterien und alle Fachbereiche gleichzeitig abgehandelt werden und ist auch für das Projekt und weil sonst müssen fünf, sechs verschiedene Untersuchungen nebeneinander oder hintereinander gemacht werden und schlussendlich kann jeder zufrieden sein, gleich im UVP-Verfahren gemacht wird. Und was noch wichtig ist, es müssen alle, alle Beteiligten, Betreiber, Sachverständige, Behörden, Öffentlichkeit, NGO´s und wer auch immer, sie müssen ehrlich und gut zusammenarbeiten und auf sachlicher Ebene das ganze machen. Gegnerschaft von der einen als auch der anderen Seite, dann gibt es Probleme, dann gibt es Schwierigkeiten, dann gibt es Gegnerschaft und wenn eine Gegnerschaft das ist, die nicht auf „justerment“ arbeitet, dann geht nix weiter, dann funktioniert nichts mehr und wird alles verfahren.

Das sind die grundlegenden Probleme, warum UVP-Verfahren immer länger dauern, warum die UVP-Verfahren dann so einen negativen Ruf haben, weil eben nicht gut fachlich fundiert und vor allem ehrlich gearbeitet wird. Das sind meine langjährigen Erfahrungen über zwölf Jahre, die ich da gemacht habe, wo das immer wieder bestätigt worden ist, dass, das das Problem ist.